nene Armengesetzgebung

Englands und Jelands

in ihrem zehnjährigen Vollzuge,

als

Fortsetzung des "Pauperism in England 1845"

nebft

allgemeiner Betrachtung über bie Arbeiterfrageund Maffenverarmung

von

C. Th. von Kleinschrod.



Mit Tabellen und zwei lithographigten Abbilbungen.

Angsburg,

Berlag ber Matth. Rieger'ichen Buchhandlung.

Seiner Königlichen Majestät

Maximilian II.

von Bayern

Allerhöchstder selben unermüdete Regentenvorsorge dem Wohle der arbeitenden Klassen und der Unterstützung der Armuth gewidmet ist

in tieffter Chrerbietung zugeeignet.

"La plus grande de toutes les puissances est une conscience pure et éclairée dans ceux à qui la providence a remis l'autorité, c'est le desir prouvé de faire le bien."

Turgot Mémoire au Roi sur les Municipalités.

Einleitung

nnb

allgemeine Betrachtungen

über bie

Arbeiterfrage und Maffenverarmung.

Ein Proletariat von dem Umfange des englischen ist seit den altrömischen Zuständen in keinem Staate aufgetreten und obgleich beide in ihrem Ursprunge und ihren Elementen höchst verschieden, so ist doch die Staatsgemeinschaft der drei verseinigten Königreiche durch den Pauperism von ähnlichen Gesfahren und Zerrüttungen bedroht, welche dem römischen Staate aus seinen Proletarieren erwachsen sind, wie die Fortschritte des Chartismus beweisen *).

Auch den Grundirrthum, die nothleidenden Klassen burch Almosen im folossalsten Maßstabe zu befriedigen, (neben Kolonisationsversuchen, deren Stelle die heutigen Auswanderungen nach überseeischen Ländern vertreten, beide gleich unwirksam)

^{*)} Man siehe in ber vorzüglichen Schrift von Bensen "bie Proletarier," eine historische Denkschrift, Stuttg. Frank. 1847 bie Abschnitte S. 75—100 über bas römische Proletariat. —

hatte ber romische Staat mit bem englischen gemein; über zwei Jahrhunderte hindurch feit bem Armengesete ber Elisa= beth (1601) ertrug bie Nation mit höchster Langmuth bie großen Laften ber Armen = Ernährung welche jenes Gefet ben Gemeinden auferlegte, unbefümmert um die maffenhaften Berschleuberungen ber erhobenen Armensteuern und um die Migbräuche ber jeder gehörigen Aufficht und Kontrole entzogenen Verwaltung. Die moderne Industrie, die Anhäufung ber Arbeiter zu Taufenben in einzelnen Werfftatten, bie ungemeffenen Spekulationen bes Welthandels und bie rudfichts= lose Berrichaft ber Kapitale in allen Gewerbsverhältniffen brachte zu ber Bahl ber conscribirten Rirchspielsarmen noch minbeftens 1/2 Million folder Fabrifarbeiter hingu, welche befitsloß und jeden Moment mit Arbeitslofigfeit und völliger Entblößung bedroht, wenigstens periodenweise bem Armenfonde zur Laft fallen.

Eine neue Armengesetzgebung unter solchen Umftänden hervorgerusen ist wohl geeignet allgemeines Interesse zu erregen, da es seit Jahren vor Aller Augen liegt, mit welchen Gefahren die socialen Zustände der mitteleuropäischen Staaten von der wachsenden Noth der arbeitenden Klassen und zusnehmender Verarmung bedroht sind, in keinem andern europäischen Staate aber die Massenverarmung bis zu der Höhe, wie im vereinigten Königreiche gestiegen ist.

Derfasser bieses hat bereits im Jahre 1845 versucht, die neue englische Armengesetzgebung der Jahre 1834 und 1838 mit ihrer geschichtlichen Begründung, mit ihren Mostiven und administrativen Verfügungen darzustellen; es wird jedoch diese Darstellung in ihrem praktischen Werthe wesentslich gewinnen, wenn derselben auch die Ergebnisse des wirfslichen Erfolges dieser Gesetzgebung nach einer längeren Volls

zugsperiode angereiht werden; um hiernach zu beurtheilen, in welchem Grade die neue Legislation auf Verminderung des Pauperism und der hieraus entspringenden Nationallast übershaupt eingewirft habe, inwieweit derselben die prinzipielle Durchführung des Werkhaus-Systemes insbesondere gelungen und welcher Fortschritt in der sittlichen Verbesserung des Prosletariates erreicht worden sei.

Mit gegenwärtiger Schrift wird eine zehnjährige Ueberssicht der Ergebnisse der englischen Armenverwaltung unter der neuen Gesetzebung vorgelegt, welcher die späteren gesetzlichen Bestimmungen, während der ersten Bollzugsperiode hervorsgerusen und die wichtigsten administrativen Anordnungen der jüngsten Periode angereiht worden sind. Die ausschließenden Duellen dieser Darstellung bestanden in den jährlichen Rapporten der Centralarmencommission an das Parlament (Annual Reports of the Poor-Law-Commissioners) nehst einigen speciellen Berichten der nämlichen Kommissioners über einzelne Gegenstände.

Es muß jedoch wiederholt angedeutet werden, daß in dieser Schrift, gleichwie in der ersten, nur völlig bestimmte, auf amtlichen Erhebungen und auf den sorgfältigsten Forschunsen der Armenkommissaire beruhende Thatsachen erwähnt, daß alle Folgerungen nur auf diese gebant und daß von partheilichen Standpunkten ausgegangene Erörterungen um so sorgfältiger vermieden worden sind, als man durchaus nicht Ursache hat, weder die Wahrheitsliebe, noch die Gründlichkeit der amtlichen Angaben in Zweisel zu ziehen.

Mirgends anderswo, als in England, bem Lande bes Weltreichthums und bes Weltelends, bildet ber Pauperism eine so kompatte Masse, einen so integrirenden Theil der ganzen Staats-Gesellschaft, und nirgends ift berfelbe in biesem Grade

durch die Gesetze geschützt, deren gewissenhafte und sorgfältige Aufrechthaltung in allen Zweigen bekanntlich als die Grundsfeste dieses Reiches zu betrachten ist. Die Behandlung dieser kolossalen Krankheit der soeialen Zustände durch die Armensverwaltung bildet einen der wichtigsten Lebensmomente des Staates; gleichwie die Erhebung der Armensteuer, die Armensconseriptionen in den Kirchspielen, die Behandlung der unsehelichen Kinder und der Heimathsrechte einerseits das ganze gemeindliche Leben durchdringen, so erscheint andrerseits auch die große Industrie von der Armenverwaltung abhängig, da die Arbeiter derselben ihre Unterstützung (Outdoor-Relief) nicht zu entbehren vermöchten*).

Unsere Darstellung ber neuen englischen Armenverwaltung ist jedoch weit entsernt, in ihrem gegenwärtigen Systeme einen befriedigenden Zustand und eine Bürgschaft dafür zu erblicken, daß auf diesem Wege daß fünstliche Gebäude der englischen Staatsgesellschaft und ihre Industrie insbesondere auf die Dauer ohne große Störungen aufrecht erhalten werde und daß es überhaupt möglich sei, neben dem fortdauernden Zustande tieser Entwürdigung und großen Elends, worin wir einen so bedeutenden Theil der ganzen Nation, ein volles Zehntheil derselben erblicken, in der Gesittung und Veredlung des Volkes erhebliche Fortschritte zu erlangen.

^{*)} Der Verfasser wurde zur Fortsetzung seiner Schrift vom Jahre 1845 burch bie noch immer bestehende Wahrnehmung veranlaßt, daß die so vielseitige beutsche Literatur bisher diese in unseren Tagen doppelt wichtige Erscheinung des englischen Staatslebens völlig außer Acht gelassen hat, und die Stelle gründlicher und thatsächlicher Kenntniß desselben theils durch oberstächliche Aeußerungen oder zufällige einzelne Angaben, theils durch Entstellungen nach Partheiansichten vertreten wird. Diese Bemerkung gilt namentlich auch, was die englische Armenverwaltung anbelangt, von dem übrigens sehr verdiensten vollen Werke, Engels "die Lage der arbeitenden Klassen in England."

Die bisherigen Ergebniffe ber Armenverwaltung feit bem Beftehen ber neuen Gesetzgebung beweisen, bag bas Saupt= ziel berselben, Berminderung bes Pauperifin, nicht erreicht worden ift. Beffere Verwaltungseinrichtungen und Kontrolen haben große Ersparungen bewirft, allein die Bahl ber unterftütten Armen hat sich nicht vermindert und noch weniger ift es gelungen, die Unterftützungen auf die Armenwerthäuser zu beschränken, ober wenigstens auf eine bedeutende Bermin= berung berjenigen Almosenreichniffe einzuwirken, welche außer= halb ber Werkhäuser gegeben werden muffen; indem bie Bahl ber in letterer Beise unterftütten Armen bisher burchschnittlich 85 Procente, bagegen die Bahl ber in ben Werthäusern unterhaltenen nur 15 Procente bes gangen Armenftandes betrug. Diefes auffallend ungunftige Ergebniß ber bisherigen Ber= waltung beweist zur Genuge, bag bie Pringipien ber Gefet= gebung von den wirklichen Zuftanden des Pauperism überwältigt worben; bag eine unbedingte Anwendung ber legislativen Be= ftimmungen nicht habe Plat greifen können, um benfelben eine umfaffende, ben Pauperism erheblich beschränkende Geltung zu verschaffen. Ginerseits will bas Geset bie Unterftützung aus bem Armenfonde nur an Arbeitsleiftung unter geregelter Lebensweise (burch bas Werthaussystem) gefnupft, jede ander= weitige Gulfe aber nur auf außerfte Nothfälle und Umftande höherer Gewalt beschränft wiffen; während andrerseits bie theilweise noch fortbeftehende altere Gesetzgebung (aus welcher allein die Beitragspflichtigkeit ber Kirchspiele zum Armenfond fich herleitet) jedem Bedürftigen rechtlichen Unspruch auf ben Armenfond seines Kirchspiels verleiht. Unter biesen Umftanben konnte jedoch bei bem Umfange bes englischen Pauperism eine erhebliche Verminderung des Outdoor-Relief in einer Beitperiode umsoweniger erwartet werben, in welcher große

Krisen bes Manufafturbetriebes ben Untrag ber Bedürftigen ungemein vermehrt hatte. - Die Gefahren bes öffentlichen Almofens im großen Magitabe, ber "Charité legale", welche von bem Minifter Remusat in seinem berühmten Umlaufichreiben an die Präfetten Frankreichs fo richtig bezeichnet worben *), treten nirgends flarer, als bei Betrachtung ber englischen Armenverwaltung bervor. Die öffentliche Wohl= thätigkeit ift stets zwischen zwei Uebel gestellt, welche fie nicht vermeiben fann; entweder fie ift unzureichend für reelle und nachhaltige Sulfe, ober fie rettet ben Bedurftigen auf Roften feiner Moralität, fie würdigt ihn berab zum Bettler. Gine wirkliche Abhülfe bes Elends aber überschreitet bie Rräfte ber Privat = wie ber öffentlichen Wohlthätigkeit; Die großmuthigste Widmung, wenn sie nur Almosen zu spenden weiß, wird nie im Stande fein, ben Fortschritt bes Elends einen Moment aufzuhalten. Das Uebel findet, sobald es einen gewissen Grad ber Entwicklung erreicht bat, Nahrung in ben Mitteln feiner Befampfung felbft und fehrt feine Waffen gegen bie

^{*) &}quot;Si l'état dôte trop libéralement les établissements destinés aux pauvres; s'il promet à la vieillesse ou aux infirmités un asile assuré; s'il laisse à l'indigent qui tend la main l'espérance de trouver l'aumône toujours prête, il encourage et accroit le paupérisme au lieu de le diminuer et de le détruire; il habitue les classes pauvres à recevoir le secours, comme un revenu que l'état leur reconnait et leur garantit; et ces classes ne tardent pas à le considérer comme une espéce de prélèvement legitime, auquel elles ont droit sur la fortune sociale. Alors, plus de prévoyance ni d'économie et bientôt aussi plus de travail. L'indigent perd ainsi le sentiment de sa propre dignité et il en vient à préférer recevoir sans peine de la charité publique le pain qu'il pourrait gagner par lui même. C'est la disposition qu'on remarque chez la plûpart des mendiants et tels sont les resultats que l'expérience à signalés dans les pays on la taxe des pauvres a été admise. " - Du paupérisme et de la charité légale. Lettre adressée à M. M. Les Préfets du Royaume p. M. de Remusat, Ministre de l'Intéricur. Paris. 1843.

Befellichaft, welche ihre Rrafte zu feiner Unterbrückung aufbietet. Deghalb foll bie öffentliche Wohlthätigfeit bei richtiger Anwendung nur die Rettung bulfloser Individuen von unmittelbarem Berfalle bezwecken und benfelben unter schwie= rigen Umftanden die Möglichkeit gewähren, durch eigene An= ftrengung eine Berbefferung ihrer Lage zu erreichen; fie foll bie Selbsthülfe erleichtern, aber nicht burch fichere Aussicht auf Unterftützung erschlaffen; fie erscheint für bie Gesellichaft nur bann werthvoll, wenn fie mit ben unter höchfter Borficht und Beachtung ber näheren Umftanbe gereichten Gaben auch bie Liebe zur Arbeit, ben Geift ber Ordnung und Sparfam= feit zu erweden verfteht. Aussicht auf permanente Unterftütungen aber bürfen unter allen Umftanden nur ben absolut Erwerbsunfähigen eröffnet werben; und für folche Falle muß ber Gründung wohlthätiger Anstalten und Stiftungen unter beschränkenden Aufnahmsbedingungen ber unbedingte Vorzug vor blogen Gelbunterftühungen an einzelne Individuen ein= geräumt und es muß bem Grundfate gefetliche Geltung verichafft werben, bag bie natürlichen Bande bes Blutes und ber Familie bem absolut Gulflosen ben erften Unspruch auf Unterhalt gewähren und ber Staat nur ba wo folche nicht vorhanden find, an ihre Stelle zu treten habe.

"Das Elend ift eine Erscheinung der Civilisation. Es folgte bisher genau dem Fortschritte der Bölfer in der Civilisation und im Neichthume, sie nehmen den natürlichen Rang ein im Maßstade des Elends wie des Reichthumes"*).

Diese Bemerfung finden wir in allen Industrieftaaten

^{*)} Buret de la misére des classes laborieuses en Angleterre et en France. Paris 1840.

bestätigt; so vor Allem in England; so in Belgien, Holland und Frankreich; in letterem Lande insbesondere wird die meiste Armuth in jenen Departements gesunden, welche den größten Ertrag an Staatsabgaben im Verhältnisse der Bevölkerung und Gebietssläche gewähren, wo zugleich mit einem blühenden Agrifulturbetriebe die Fabrit = und Handelsindustrie am Meisten entwickelt ist; während in den Departements, welche den geringsten Wohlstand besitzen und nach Verhältnis ihres Flächeninhalts am wenigsten Steuern entrichten, die geringste Zahl von Armen gesunden wird *). Die nämliche Erscheinung erblicken wir in der Schweiz, in Schweden und Rußland, wo die Massenverarmung nur geringe Fortschritte erlangt hat.

Es ist also die entsesselte, im fortwährenden Aufschwunge begriffene Industrie selbst, welche die Massenverarmung erzeugt und somit den Keim nicht nur ihrer eigenen Zerstörung, sondern auch der Zerrüttung der socialen Ordnung in ihrem Schoose trägt, deren Fortschritte in den großen Industriesstaaten stets drohender hervortreten.

Die heutige Industrie hat durch die großen Entdeckungen der Naturwissenschaften mit Hülfe chemischer und mechanischer Agentien und insbesondere durch die Benützung der Dampfstraft eine in der Geschichte der Menschheit nie zuvor gekannte Entwicklung erreicht; sie hat gelernt in wundervoller Weise die Fortschritte in den physikalischen Wissenschaften auf Schnellste ihren Zwecken sich anzueignen; sie gebraucht jede Menschenkraft als Räderwerf in ihrem unermeßlichen Mechanism und ift auf diese Weise dahin gelangt, die mannigsachsten Probuste in stets zunehmender Bollkommenheit hervorzubringen und zugleich durch die Dampskraft die Erzeugungspreise soweit

^{*)} de Gerando bie öffentliche Armenpflege, überfest von Buß.

zu vermindern, daß ihre Produkte in überraschender Wohlsfeilheit hergestellt und allen Klassen der Gesellschaft zugängig gemacht werden. Diese glänzenden Erfolge haben der industriellen Produktion einen stets zunehmenden Andrang an Kapital und menschlichen Arbeitskräften zugewendet; sie haben einen Wettkampf der Industrieskaaten im Bereicherungssysteme erzeugt, welcher alle übrigen socialen Verhältnisse, die innere wie die äußere Politik seinen Zwecken untergeordnet hat.

Eine unermeßliche Summe von technischen und merkanstilischen Intelligenzen, von Kapital und Arbeit ist baher in bem großen Kampse zusammengebrängt, welcher mit bem Namen "Concurrenz" bezeichnet wird, in welchem nur nach Wohlseilheit und möglich größtem Umfange ber Fabrikation getrachtet wird.

Bur Erreichung bieses Zieles aber ist es nothwendig, daß der Fabrikant mit dem geringsten Gewinne sich begnüge und die Kompensation in der Masse seiner Erzeugnisse suche, d. i. in der Summe der kleinsten Gewinnste, welche jedes einzelne Produkt ihm gewährt. Daher diese erstaunende Thätigkeit, dieses Talent, aus allen Aeußerungen menschlicher Ersindungsstraft und aller Naturkräfte Vortheil zu ziehen, um die rohe Materie zu befruchten und dem Menschen die höchste Befriedigung aller seiner materiellen Bedürsnisse zu verschaffen.

Diese Bereicherung ber Produktion, diese Aneignung so vieler neuer Güter für den Dienst des Menschen würde allerbings als ein Glück für die Gesellschaft erscheinen, wenn es zugleich gelänge, ein richtiges Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion für die Dauer kestzuhalten, aus welchem von selbst folgen würde, daß in dem lohnenden Preise für das Erzeugniß auch die volle Vergütung der zu dessen Hervorbringung erforderlichen Arbeit begriffen sei; daher unter

biesen Umständen durch den Ausschwung der Produktion eine gesicherte Existenz und ein dauernder Wohlstand unter allen produktiven Klassen verbreitet werden würde. Allein wie wenig dauernd sind derartige Verhältnisse in der Wirklichkeit, wenn sie auch irgendwo durch glückliche Umstände vorkommen! Periodisch wiederkehrende Handelskrisen bewirken Stockungen des Absahes, neue Ersindungen verdrängen ältere Erwerbszweige; die Industrie ist zum Hazardspiele und zur Agiotage geworden, wobei derjenige den Sieg davon trägt, welcher am längsten auszuharren vermag.

Es ift baher die Anarchie des Kapitals, welche das Elend erzeugt, sowie die völlige Trennung der beiden Hauptselemente der Produktion, des Kapitals und der Arbeit.

Die heutige industrielle Welt ist in zwei Klassen mit völlig entgegengesetzten Interessen getheilt, die Besitzer ber Manusakturen, der Rohstosse und Utensilien einer und die Arbeiter andererseits, von welchen erstere die Arbeit nur dann kausen, wenn sie ihren Spekulationen entspricht und stets zu den möglichst geringen Preisen *), während die anderen ihre Arbeit jede Minute verkausen oder jede Minute verlieren müssen.

Aus diesem ungleichen Kampfe des Kapitals mit der Arbeit, in welchem die letztere stets unterliegt, sowie aus der ungenügenden Belohnung der Arbeit entspringen die Zustände des modernen Pauperism und so lange nicht der Arbeit die Möglichkeit gewährt wird, dieser unbedingten Abhängigkeit vom Kapitale sich allmählig zu entziehen, sich selbst einen

^{*)} Schon Necter bemerft in früher Zeit: "Les propriétaires ont toute la force nécessaire pour reduire au plus has prix possible la récompençe de la plûpart des travaux qu'on leur consacre, et cette puissance est trop conforme à leurs interêts pour qu'ils renoncent jamais à en profiter. "Sur la législation et le commerce des grains. 1775.

wenn auch noch so geringen Theil der Produktion anzueignen, kann eine reelle Verbesserung dieser Zustände nicht erwartet werden. Was ist unter der absoluten Trennung von Arbeit und Kapital für die Lohnarbeiter gefährlicher, als die Conscurenz, welche bei der Vereinigung beider Produktionselemente für die Industrie zum Lebensprinzip, für die Gesellschaft eine Wohlthat wird.

Die Nationalökonomie, eine so große Rolle spielend in den Staatswissenschaften und durch ihre Anwendung in den Geschicken der Bölker, ist in dem abstrakten enggezogenen Kreise ihrer Untersuchungen über den Reichthum der Nationen, in der systematischen Entwicklung der Gesetze über dessen Entsstehung und Vertheilung offenbar zurückgeblieben hinter den Bedürsnissen und Zuständen der Gegenwart, da sie das wichstigste Moment des socialen Lebens, das sittliche Prinzip von ihren Untersuchungen ausgeschlossen hat.

Die Wirkungen der rücksichtslosen Herrschaft des Kapitales über die menschliche Arbeitskraft, die Vernichtung der lohnens den Preise für die letztere durch die Concurrenz und durch die Krisen, welche häufig für die Produktion, nie aber für die Arbeiter günftig sind, die entgegengesetzten Wirkungen der Arbeitstheilung, welche die Produktion befördern und die geistigen Kräfte der Arbeiter verschlechtern, alle diese wichtigen Womente liegen außer den Betrachtungen der Nationalökonomie, welche sich nur mit der Erschaffung des Reichthums beschäftigt.

Einfach und flar gestalter sich die Smith'sche Theorie der Arbeitslöhne; die Arbeit ist Waare und der Lohn bloßer Waarenpreis, welcher durch Angebot und Nachfrage sich reguslirt; ohne Rücksicht, daß das Leben, die Gesundheit und der sittliche Zustand von Millionen bei dieser Frage auf dem Spiele steht. In unerbittlicher Consequenz dieser Theorie zeigt

Malthus, wie bie Bevölferung in Maffen anbrangt bis zur äußerften Grange ber Entbehrungen und bes Elenbs, und hiemit stehen wir an ber Spite ber Theorie und zugleich am Abgrunde ber focialen Buftande für bie Induftrieftaaten, welche die Gesellschaft selbst, ben Reichthum und die Induftrie mit Vernichtung bedroben *). Um jedoch die national= ökonomische Theorie in Ginklang zu setzen mit ber Wirklichkeit und mit ber Prosperität großer Bolksmaffen, ift bie Er= forschung ber Quellen und Phanomene bes Glends erforder= lich und aus biesem Studium tritt der große Widerspruch ber Nationalökonomie hervor, daß Wachsthum der Produktion ummöglich unter allen Umftanben mit Vermehrung bes Reich= thums einer Nation gleich bedeutend fein fann, wenn die tägliche Erfahrung zeigt, bag unbedingte Steigerung ber heutigen Induftrie weder bem Kapital noch ber Arbeit Garantieen gewährt, daß bie Bedrängniffe der Produzenten nicht felten zugleich mit ber Nothwendigkeit steigen, ihre Produkte zu vervielfältigen, daß ferner bas Glend mit ber Entwicklung und Concentration ber Induftrie gleichen Schritt halt und bag endlich aus ber Arbeit felbft ber Pauperism fich erzeugt.

Unter ben Schriftstellern ber Neuzeit ift es vor Allem Proudhon, welcher mit unübertroffener Schärfe und Konsfequenz die Wissenschaft der Nationalöfonomie in ihren Grundsfesten erschüttert, ihre Lehrsäße zergliedert und die Widersprüche

^{*)} In der Erläuterung von J. B. Sah, des besten Kommentators von Smith über das Berhältniß der Löhnungen, ist die ganze Theorie von Malthus begrissen. "Quand les salaires sont éléves, la population ouvrière augmente et le travail étant plus offert, le prix éprouve une daisse proportionée à l'augmentation de l'offre du travail; quand au contraire les salaires sont très-das, presque insussisants, la population qui vit de ces salaires, diminue rapidement et l'offre daissant, le prix s'élève et remonte dientôt au niveau des desoins du travailleur."

berselben in ihrer Anwendung auf die socialen Zustände gezeigt hat *); obwohl er in seinen bisherigen Schriften nur zerstörend gewirft und Wege des Ueberganges und der Vermittlung von wahrer praftischer Bedeutung nicht auszumitteln vermocht hat, wie Blanqui treffend mit den Worten bezeichnet: daß sein berühmtes Werf, "Qu'est ce que la propriété" eine prachtvolle Verschwendung von Geist und Kenntnissen sei.

Inzwischen hat die fortschreitende Entwicklung dieser Zusstände der Ansicht von der Nothwendigkeit so cialer Resformen, im Gegensatze zu politischen, stets allgemeineren Eingang verschafft und daß die Letzteren, daß auch die relativ vollkommensten Staatsversassungen zur Beschwichtigung dieses Uebels nicht mehr außreichen, beweist allerdings der Pauperism von Großbritanien und Irland. Die letzte Folge einer solchen Ansicht jedoch, wenn sie einmal Boden gewonnen und der Leitung der öffentlichen Bewegung sich bemächtigt hat,

Proudhon système des contradictions économiques ou Philosophie de la misère. Paris 1846. I. T.

^{*) &}quot;Quelles sont les formes, par lequel le travail humain produit et constitue la valeur et chasse la misère. Or, ces formes ou catégories du travail sont: la division du travail, les machines, la concurrence, le monopole, l'état ou la centralisation, le libre échange, le crédit, la propriété et la communauté. Il est résulté de notre analyse que si le travail possède en lui même les moyens de créer la richesse, ces moyens, par l'antagonism qui leur est propre, sont susceptibles de devenir autant de causes nouvelles de misère; et comme l'économie politique n'est d'autre chose que l'affirmation de cet antagonisme, il est avéré par là même que l'économie politique est l'affirmation et l'organisation du paupérisme. La question n'est donc plus de savoir comment le travail chassera la misère primitive, elle a dés long-tems disparu, mais comment nous éliminerons le paupérisme qui resulte du vice propre du travail, ou pour mieux dire, de la fausse organisation du travail, de l'économie politique."

fann nur barin bestehen, baß, gleichwie bisher die Gestaltung der Gesellschaft vom Staate ausging, bann der umgekehrte Fall eintreten und die Umformung des Staates durch den Begriff und das Leben der Gesellschaft erfolgen musse.

Dieses brängende Gefühl einer Beränderung der materiellen Zustände der Gesellschaft, obwohl über den eigentlichen Zweck und vorzüglich über die praktisch anwendbaren Mittel zur Erreichung dieses Zweckes noch niemals zum vollen Bewußtsein entwickelt, hat die neue Staatsphilosophie, den Socialism hervorgerusen, welche zuerst von Philantropen ausging; in Träumen einer idealen Welt, in dem Bestreben einer gänzlichen Umsormung der sittlichen, bürgerlichen und staatlichen Zustände des Menschengeschlechts, des Eigenthums wie der Familie.

Sir Robert Dwen in Schottland trat zuerst mit einem solchen Plane hervor, nachdem früher durch Wallace ein System der Gleichheit verfündet und durch Godwin "Political Justice" in neuer Lehre ausgeführt worden war, daß alle Leiden der Menschheit als Folge fehlerhafter Institutionen, zumal der Gesetze über Eigenthum und Familie entspringen.

Owen's Plan der Errichtung cooperativer Gesellschaften (Cooperative Society's), dargestellt in seiner Druckschrift "New view of the Society," bezweckt die Individualität und Unabhängigkeit menschlicher Handlungen einer organischen und collektiven Cooperation zu unterwersen. Sein Prinzip war der Constitution der natürlichen Familie entlehnt; er schlug vor, große künstliche Familien, jede mit ungefähr 1200 Mitgliedern, zu bilden, mit Einheit der Gütererzeugung und des Verbrauchs. Die Macht der Gesellschaft solle die Arbeitstheilung leiten; der Landbau solle mit dem Manufakturbetriebe, die Handarbeit mit der Anwendung der Maschinen

sich verbinden; die Uebung der physischen Kräfte solle mit der Bildung des Geistes und mit den Genüssen der schönen Künste sich vereinigen. Unter einer und berselben Leitung sollen die verschiedenen Verrichtungen vertheilt werden und es solle die Wirksamkeit eines Jeden zu demselben Ziele streben, so daß die Einzelnpersonen im Gesammtleben verschwinden und nur als Mitglieder eines einzigen Körpers erscheinen. Das allgemeine Wohlsein würde gesichert sein durch reichliche Güterzerzeugung und gerechte Vertheilung der Güter, jedes Mitglied der Gesellschaft rein erscheinen in sittlicher, geistiger und gewerblicher Verbesserung.

Dwen widmete der Verwirklichung seines Planes, welschen er durch unternommene Reisen in verschiedenen europäischen Ländern einzuführen suchte, ein bedeutendes Vermögen und errichtete auf eigene Kosten eine solche Gesellschaft zu Newslandt in Schottland, welche mißlang, wie zu erwarten war.

Ein solches System unbedingten Aufgebens aller Individualität widerstrebt der Natur des Menschen, seinem Ringen nach Selbstständigkeit und seinen Leidenschaften. Höchstens würde dasselbe durch religiöse Bande, ähnlich gewissen Mönchsorden, welche Arbeit mit Ascese verbanden, oder mit despotischer Gewalt in einem von allem Verkehr mit der übrigen Welt ganz abgeschlossenen Staate (Paraguay) eine Zeit lang bestehen können.

Dieß ist der einzige bedeutende Versuch im vereinigten Königreiche, den Socialism in einer bestimmten Erscheinung und Form hervortreten zu lassen. Obwohl die socialistischen Ideen auch in England verbreitet sind, so scheinen sie doch ihrem eigentlichen Begriffe nach nur eine untergeordnete Rolle zu spielen; die Lohnarbeiter und das Proletariat Großbritaniens richten vielmehr ihre Bestrebungen einer Umbildung der Gesells

schaft, welche burch ihre traurigen Buftanbe genahrt werben, bem Charafter und ber politischen Bildungsftufe jener Ration entsprechend vorzüglich barauf, eine Beränderung ber eng= lischen Staatsverfaffung, zunächst bes Unterhauses burch Gin= führung bes Chartismus vorzubereiten; in ber Ueberzeugung, daß bas lebrige, wenn sie einmal die legislative Macht in Sanden haben, von felbft folgen werbe. Die Sauptforberung ber Chartiften, allgemeines Stimmrecht, Wahlen burch Ballotage und Abschaffung bes Census für passive Bahlbarkeit find allerdings vollkommen für diesen Zweck geeignet *).

Das fteigende Glend ber arbeitenden Klaffen macht die Fortfdritte bes mit bem Socialismus verbundenen Chartismus in England für bie bestehenden Buftande um fo gefährlicher, als bie Staatsverfaffung auch burch bie von andern Klaffen ber Bevölferung verlangte Parlamentsreform angegriffen wird und ber Bo= benbesit, bie wesentlichste Stüte berfelben burch bas neue, nach einem faft fünfzigjährigen Rampfe zwischen Nation und Legis= latur erreichte Getreibegeset in feinen Grundfeften erschüttert ift **).

Die wichtigste Folge bes modernen Pauperism in poli= tifder Beziehung ift ber Socialism und feine Entwicklung in Franfreich; von unermeglichem Ginfluffe auf bie europäischen Buftanbe überhaupt burch bie großen Umwälzungen, welche derfelbe bereits im Lande seines Ursprunges hervorgebracht hat und beren fernere Folgen ebenfo jeder Borausficht entruct find.

*) Ueber bie Fortichritte bes Chartismus und Socialismus in England nachzus feben: Engels a. a. D. G. 256-289.

^{**)} Bom 1. Februar bes laufenben Jahres an ift ber fleine fire Eingangezoll von einem Schilling per Quarter fur alle Getreibeforten ohne Ausnahme und von nur 41/2 Bence per Gentner für alle Gorten Dehl in Birffamfeit ge= treten.

Das Prinzip ber Gleichheit (égalité) längst tiefgewurzelt in ben französischen Zuständen durch die Schriften der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts, Rousseau, Helwetius, Mably u. A. und durch die Grundlagen der französischen Staatsverfassung selbst (Erslärung der droits de l'homme in der berühmten Nacht des 4. August 1789) fand hier seine gefährlichste Anwendung durch unmittelbare praftische Berbindung mit der Arbeiterfrage, welche eine völlige Umwälzung der Gesellschaft zu Gunsten des Prosletariates als nothwendige Folge erfennen ließ; indem der Ausdruck Socialism den Inbegriff der intellestuellen und materiellen Arbeit bedeutet, welche ein Sistem der Organisation der Industrie als Organisation der ganzen Gesellschaft suchen und realisiren wollen.

Die Sisteme von St. Simon und Fourier, aus welchen der französische Socialism unmittelbar hervorgegangen*), sind ihren Prinzipien nach nicht direkt gegen die Einführung der Gütergemeinschaft gerichtet; sie betrachten vielmehr die Unsgleichheit des menschlichen Besitzes als unerläßliche Bedingungen der socialen Ordnung, dagegen fordern sie völlige Abschaffung Dessen, was mit "Privilegien der Geburt" bezeichnet wird und vorzugsweise des Erbrechts als des größten dieser Privilegien, welches die Folge habe: "die zahlreichste Klasse zur Entartung, Unwissenheit und zum Elend zu verurtheilen, weil dem Zufalle die Vertheilung der socialen Privilegien unter eine kleine Anzahl Berechtigter anheim gegeben ist."

^{*)} Man siehe das treffliche Werf von Stein: ber Socialism und Communism bes heutigen Frankreichs, ein Beitrag zur Zeitgeschichte; 2te Ausgabe in 2 Banden 1847, welches ebensowohl in der philosophischen Darstellung als in der Gründlichkeit des Studiums der französischen Socialisten eine hohe Anerkennung verdient.

Die Verfassung bes Eigenthums wird baher von ber St. Simonistischen Theorie in ihrer Hauptgrundlage angegrifsen und dem Prinzipe des Erbrechts substituirt: "das erste sittliche Prinzip, welches fordert, daß fünftig Jeder nach seiner Fähigseit seine Stellung und nach seinen Werken seinen Lohn empfange, während die bestehende Versassung einer Minderzahl das freule Vorrecht des Müssigganges oder das Necht verleihe, von fremder Arbeit zu leben und vermöge welcher dem Zusfalle der Geburt die so eiale Klassisizung der Individuen überlassen wird."

Nicht minder charafteristisch ist für das St. Simonistische Sistem die Ansicht, so allmächtige Gewalt nicht ohne Mit-wirfung religiöser Einflüsse erschaffen zu können, deshalb Bei-fügung einer Art von neuem Kultus als "Prinzip sittlicher Erhebung," ein wunderliches Gemenge von christlichen Ueber-lieserungen, grobem Materialism, Mystizismus und wirthsichaftlichen Elementen.

Also einerseits unbeschränkte Gewalten und andrerseits unbedingte Unterwürfigkeit, gänzlicher Verzicht auf jede individuelle Selbstständigkeit im Zuweisen der Arbeiten, Prüfung der individuellen Fähigkeiten, Schätzung und Belohnung jeder Leiftung.

"Sonderbar," ruft der edle Gerando, einer der ersten Philantropen der Neuzeit aus, "durch Umsturz wollen sie Sisteme aufbauen, durch Aechtung der Bergangenheit die Zustunft gründen! Man möchte sagen, durch unbedingte Bersstuchung aller früheren Traditionen suchen sie gegen den Richsterspruch Verwahrung einzulegen, welchen sie vom Nichteramte der Ersahrung empfangen haben."

Fourier suchte burch Aufstellung seines phantaftischen Lehrgebäudes das Ziel einer Umbildung der Gesellschaft auf

bem Wege ber allgemeinen Affociation ber Besitzer und Arsbeiter zu erreichen. Derselbe unternahm zur Bestätigung seiner Lehre einen praktischen Versuch in Errichtung einer Arbeitersgemeinschaft (Phalange) ähnlich ber bereits erwähnten von Owen in Schottland und mit dem nämlichen Erfolge*).

Louis Blanc, bessen Name bei ben neuesten Arbeitersbewegungen in Frankreich eine so wichtige Bebeutung erlangt hat, versucht in seiner durch zahlreiche Aussagen verbreiteten Schrift "Organisation du travail" eine ausdrücklich als transitorisch erstärte Organisation der Arbeit durch Errichtung socialer Ateliers auf Rechnung und unter Leitung des Staates zu bilden, in welchen die Löhnung "nach der Hierarchie der Funktionen" graduirt werden soll und deren Hauptzweck darin besteht, die Concurrenz zu beherrschen, um sie verschwinden zu machen. Zu diesem Ende soll die Concurrenz der öffentlichen Staatswerkstätten mit der Privatindustrie stets durch die Regierung mittelst Festsetzung der Produktionspreise geregelt und letztere dürsen, um der Privatindustrie nicht zu schaden, nicht zu niedrig gesetzt werden. Hiedurch beseitige sich einerseits das Monopol und daß auch die Concurrenz

^{*)} In Condé sur Vesgre Opt. de Seine et Oise, 15 Lieues von Paris wurde unter dem Namen Colonie Sociétaire eine Aftiengesellschaft gegründet, welche aus etwa 600 Personen bestehen sollte, zum gemeinschaftlichen Betriebe von beiläusig 450 Heftaren, großentheils unfultivirten Bodens mit Agrifultur: und Manusakturarbeit. Die Arbeiten sollten nach Reihen freier Gruppen orzganisit werden; häusig in der Beschäftigung wechselnd, in Verbindung mit geistigen Arbeiten, Musit u. s. w. Alle Geschäftssührer und Arbeiter sollten Aktionäre sein, dagegen sollten auch Lohnarbeiter ausgenommen werden gegen einsachen Taglohn, die sie so viel erspart hätten, um eine Aktie zu kaufen. Etwa 80 Personen, zum Theil unfähig für jede Arbeit, zum Theil aus jungen, den Kollegien entlausenen Leuten bestehend, wurden zusammengebracht. Die Anstalt kam nach dem beabsichtigten Plane nicht zur Ausführung und verwandelte sich balb in eine gewöhnliche Landwirthschaft.

unter ben Privativerkstätten entfernt werde, soll ber Vermittlungsweg ber Afsociation betreten und für jeden Industriezweig ein Centralatelier errichtet werden, welchen die übrigen als supplementare sich anschließen.

Bugleich mit dieser transitorischen Organisation der Arbeit bringt Louis Blane eine agrifole Reform durch Abschaffung aller follateralen Succession in Borschlag, deren angefallene Werthe als Nationaleigenthum erklärt und mit der Domaine jeder einschlägigen Commune vereinigt würden; diese Communale Domaine sei als unveräußerlich zu erklären, daher den Gemeinden ein stets sich vergrößernder gemeinschaftlicher Grundsbesitz erwachsen würde.

Diese Vorschläge bedürfen keines Kommentars, ihre versterblichen Wirkungen aber hat die neueste Geschichte in blustigen Zügen vor Aller Augen gelegt.

In wissenschaftlicher Beziehung ist nicht ohne Bebeutung, daß ein berühmter Nationalökonom Frankreichs, Blanqui, seine früheren socialistischen Ideen ähnlicher Art in öffentlicher Sitzung der französischen Akademie förmlich widerrufen hat*).

Die unheilvollste Geburt bes Socialism für die Gesellsschaft und gewissermassen nothwendige Folge desselben ift der Communism, als die Hauptquelle aller politischen Gefahren,

^{*) &}quot;Ne semble-t-il pas, que le travail soit chose susceptible d'organisation, et qu'il dépende de l'Etat de regler le bonheur de l'humanité comme la marche d'une armée et avec une précision toute mathématique? Cest là une tendance mauvaise, une illusion que l'Academie ne saurait trop combattre, parcequ'elle n'est pas seulement une chimère, mais un sophisme dangereux. Respectons les intentions bonnes et loyales; mais ne craignons pas de dire que publier un livre sur l'organisation du travail c'est refaire pour la cinquantième fois un traité sur la quadrature du cercle ou la pierre philosophale." Mem. de l'Acad. des Sciences morales et politiques, Sept. 1845.

mit welchen die Gegenwart fortwährend bedroht ift. Eine Grenzlinie zwischen beiden läßt sich schwer angeben, da beide die Unabhängigkeit des Besitzes als die ewige Grundlage aller menschlichen Gesellschaft zu vernichten bestrebt sind, daher es auf das Mehr oder Weniger nicht ankömmt. Inzwischen bezeichnet Stein a. a. D. den Communism "als die reine Verzneinung des Bestehenden überhaupt, welche aus dem Gesühl der unendlichen Freiheit des Ichs hervorgeht, ohne jedoch irgendwo in sich und außer sich ein bestimmtes Ziel und Wolslen zu haben."

Der Socialism findet die Verwirklichung des Gleichheits= prinzipes in der Gleichheit durch Arbeit, der Communism in der Gleichheit der Aufhebung des persönlichen Eigenthums. Im Communism ist daher nicht mehr von Organisation der Judustrie und Arbeit die Sprache, nicht mehr vom Einheits= prinzipe der St. Simonisten oder von Umbildung der Gesellsichaft nach den philosophischen Prinzipien Fourier's; der Communism verlangt unbedingteste Gütergemeinschaft, auch des Grundeigenthums *) und geistige Nivellirung, völlige Versuchtung aller menschlichen Vildung, da jede Vervollkommnung des menschlichen Geistes als Uebel betrachtet wird (Babeus).

In etwas milberer Form spricht sich Cabet, der Grünster des heutigen französischen Communism (les Communistes Icariens) aus: "Das wahre Glück des Volkes und die letzte Volkendung seines innern Lebens beruht nur auf dem Prinzip der Gemeinsamkeit der Güter, der Arbeit und der Erziehung."

Der Communism vermag nur in einem entwickelten Pro=

^{*) &}quot;Rein individuelles Eigenthum bes Bobens mehr, ber Boben gehört Niemansben. Wir forbern, wir wollen ben gemeinsamen Genuß ber Früchte ber Erbe, bie Früchte gehören Allen." Manifest ber französischen Communistens Berschwörung.

letariate Wurzel zu fassen, seine Verbreitung erfolgt nur durch geheime Gesellschaften und Verschwörungen, da keine Regierung das öffentliche Hervortreten völlig bestruktiver Tendenzen zu gestatten vermöchte; seine Mittel sind Aufruhrpredigten, sein Ersolg ist Empörung und offener Kampf gegen jede Staatssgewalt, wozu die Geschichte der Gegenwart in England und Frankreich die Belege liefern. Wir verweisen, um nicht Bestantes zu wiederholen, auf die höchst belehrende Darstellung des französsischen Communism und seiner Folgen auf die unsglücklichen Zustände des letzteren Landes seit zwanzig Jahren in Steins angeführtem Werfe und auf die neueste Darstellung der Borgänge des Jahres 1848, welche aus der nämlichen Quelle entsprangen*).

Seifenblasen gleich zerrinnen die staatsphilosophischen Sisteme über Verbesserung der socialen Zustände, Umbildung der Gesellschaft, Veredlung der Menschheit und Organisation der Arbeit an der Wirklickeit, an steter Vermehrung des Elends, an den verzweislungsvollen Ansprüchen und Forderunsgen des zu vollem Bewußtsein gelangten Proletariates. Drohend steht die rohe Gewalt der Besitzlosen an den Pforten des Rechtsstaates, minder gefährlich noch durch ihre eigene Stärke als dadurch, daß sie jedem Versuche gewaltsamer Einführung politischer Resormen und des Umsturzes des Bestehenden die ersorderlichen Stützpunkte und materiellen Kräste gewährt, gleichwie fast alle Revolutionen und Versuche berselben mit Hülfe der Proletarier unternommen worden sind. Eine durchs

^{*)} Die socialistischen und communistischen Bewegungen seit ber britten französischen Revolution. Anhang zu Stein's Socialismus und Communismus bes heutigen Frankreichs. Leipzig, Wigand 1848.

greifende Linderung bes Glends, Magregeln gegen beffen Bunahme, Borforge für Verbefferung bes Loofes ber arbeitenben Klaffen erscheinen baber nicht nur als Aufgabe ber Sumanität, sondern auch als höchstes Bedürfniß ber inneren Politif und ber= jenige Staat, welchem gelingt biefe Aufgabe mit einigem Erfolg zu lösen, wird feinen Ginfluß nach Innen und nach Außen in unberechenbarer Weise vergrößern. Wir fagen mit einigem Erfolge, da völlige Abhülfe unmöglich, da die Armuth als nothwendige Bedingung ber Coeriftenzen in ber Natur ber menschlichen Gesellschaft selbst begrundet ift, indem in allen Fluftuationen der Beschäftigungen, im Wechsel der Jahreszeiten, in Alter und Krankheiten, in Leichtsinn und Lafter stets reichliche Quellen der Erzeugung von Armuth vorhanden find. Rur ein Theil biefer Ginwirfungen fann mit Praventivmagregeln befampft werben, ber übrige ift jeber menfch= lichen Vorsicht entzogen.

Unsere Betrachtung ist jedoch nicht auf die Art und Weise des Unterhaltes der Einzelnen gerichtet, welche durch Unglück, geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig geworden, der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen und nicht auf die bezüglichen Austalten, welche in jedem eivilisserten Staate vorhanden sind, sondern auf das Problem der Massenverarmung als das größte sociale Gebrechen der Gegenwart, welches ausschließend als Ergebniß der modernen Industrie bezeichnet werben muß.

Hier fruchten jedoch nicht staatsphilosophische Theorieen; was es mit dem hochtonenden aber völlig begrifflosen Ausstrucke einer Organisation der Arbeit für eine Bewandtniß habe, beweisen die socialistischen Bestrebungen und ihre Erfolge: sie sind gleichbedeutend mit dem Umsturze der ewigen Ordnung auf welcher die menschliche Gesellschaft beruht, mit vollendeter

Anarchie, wie auch von ihren Anhängern offen bekannt wird *).

Die Aufgabe bes Staates zur Befämpfung bieses Uebels kann nur darin bestehen, in vollkommenem Ueberblicke aller volkswirthschaftlichen Momente und in klarer Erkenntniß des Wesens der Gesellschaft überhaupt und der gesammten Güterproduktion insbesondere die mit dem bestehenden Rechtszustande und mit den Prinzipien der Nationalökonomie vereindaren Maßeregeln eintreten zu lassen, wodurch partielle Störungen beseitigt, die gesunkenen Kräfte neu belebt und die wahren Produktionsequellen allen Klassen der Gesellschaft so viel möglich zugänglich gemacht werden.

Massenverarmung ist unvereinbar mit aller intellektuellen und sittlichen Kultur, unvereinbar mit der Sicherheit der Personen und des Besitzes und mit der öffentlichen Freiheit; so lange sie in irgend einem Staate besteht, wird die ausübende Staatsgewalt niemals denjenigen Standpunkt erreichen, auf welchem sie zugleich allgemein als Grundpfeiler des öffentlichen Wohls anerkannt wird.

Betrachtet man den Pauperism in den beiden großen Industriestaaten England und Frankreich, so kann nicht der mindeste Zweisel entstehen, daß derselbe ausschließend in der Industrie seine Quelle sindet; daß die großen Produktionszweige, Manufakturen und Handel die menschliche Arbeit geknechtet haben und daß als Folge hievon beim Austausche der Arbeit gegen andere Produkte die erstere nicht mit einer gleichwerthenden Quantität Arbeit bezahlt werde. Ganz ähnliche Verhältnisse aber sinden nothwendig bei der Industrie aller übrigen Länder statt, indem die Preise

^{*)} Proudhon will "Anarchie, b. i. Berricherlofigfeit überhaupt."

der Erzeugnisse, in welchen die Arbeitslöhne enthalten sind, ihren Regulator im Umtausche der Bölfer, auf den Welt= märkten finden.

In welchem Maße aber bei bem ungleichen Kampfe ber Arbeit mit dem Kapital die erstere unterliege, ergibt sich auß der Betrachtung der Löhnungen. Fast allenthalben in den großen Industriestaaten erscheinen die Löhne unzureichend für die wohlbegründete Eristenz einer Familie; ohne die Armenstare würde die englische Industrie in ihrer gegenwärtigen Gestalt und Ausdehnung nicht bestehen und welche Folge für die Zustände der Arbeiterklasse hierauß hervorgeht, hat Engels in ergreisender Weise geschildert*).

^{*)} Die Lage ber arbeitenben Rlaffen in England 1845. Die Schilberung ber Arbeiterguftanbe in England in biefer verbienftlichen Schrift fann ber Berg faffer aus eigener Unschauung bestätigen; berfelbe ift nur abweichenber Unficht hinfichtlich ber Angaben von Engele über bie absolut verberblichen Ginfluffe ber Manufafturarbeiten auf bas forperliche Bohl ber Arbeiter, welche nach andern Berichten englischer Fabrifinspettoren und nach ben Uns tersuchungen mehrer Schriftfteller als Ure, Billerme u. a. nur in febr beschränktem Grabe und namentlich bei ber Baumwolleninduftrie gar nicht befiehen follen. Ure bemertt fogar, bag bie acterbauenbe Bevolferung Eng= lands weniger gefund zu fein icheine als jene ber Manufakturen und bie Ar: beiter ber Tuchfabrifen gu Leebs follen felbft burch Rraft und Rorpuleng vor ben Bewohnern ber umliegenben Stabte fich auszeichnen. Die Sauptfrantheiten ber Fabrifarbeiter werben bem Digbrauche von rangigem Sped, Tabad und Branntwein zugefchrieben. Soviel fcheint bem Berfaffer gewiß zu fein, bağ bas Elend, Mangel an Nahrung, ichlechte Nahrungoftoffe und bie ichlechs ten Bohnungen bie Sauptquellen ber Rranfheiten und furgen Lebensbauer ber englischen Arbeiter find und biefen Mangeln phyfischer Pflege ift auch bie in neuerer Beit mahrgenommene forperliche Degeneration ber Arbeiterflaffen gugufchreiben; indem nach Angabe ber Fabrifinfpeftoren von 613 Refruten, welche in Birmingham angeworben wurden, nur 238 tauglich befunden wore ben find; endlich auch bei ber Militarconfcription in Frankreich fich ergab, bag man ju 100 Dienfibaren aus ben wohlhabenben Rlaffen 193, und aus ben armen Rlaffen 343 Confcribirte beburft habe.

Ein höchft wichtiger Moment ber Beachtung ift ferner Die Kurze ber Lebensepoche bes Manufakturarbeiters, in melder ihm die Möglichkeit einer Ersparung felbft im gunftigften Falle gewährt ift; baher bie zweifach gebotene Nothwendigkeit, baß er stets ben vollen in ben Produktionspreisen begriffenen Lohn auch wirklich erhalte und nicht burch periodische Krisen und Berluft seiner Ersparniffe in außerftes Clend versett werbe. Billerme'*) bezeichnet in feinen Untersuchungen über bas Leben ber Fabrifarbeiter funf Berioben: 1) bie Beit fruher Jugend bis zum achtzehnten Jahr, in welcher er ein fleines Berdienft erhalt und ben Reft feiner Bedurfniffe von ben Eltern, 2) bis zur Berheirathung vollen Lohn ohne Laft einer Familie, 3) Berheirathung mit Ernährungslaft fleiner Kinber, 4) bie vierziger Lebensjahre, in welchen bie herangewachsenen Rinder icon einigen Berdienft erwerben, 5) Beginn ber for= perlichen Schwäche und geringeren Berbienftes in ben fünfgiger Sahren, baber nur in ber furgen zweiten und vierten Lebensepoche im gunftigen Falle einige Ersparung möglich ift.

Alle statistischen Erhebungen stimmen ferner bahin übersein, daß allenthalben in den Bezirken vorherrschender großer Manufakturindustrie ein stärkerer Anwachs der Bevölkerung stattsindet, als in den gemischten und Landbaubezirken, was zum Theil in der früheren Selbstständigkeit der Manufaktursarbeiter durch ihre Lohnsbezüge und im näheren Jusammensleben beider Geschlechter in den Fabriken, vorzüglich aber darin seinen Grund hat, daß Sorglosiskeit in Gründung einer Familie bei den Besitzlosen und den auf geringer Stuse intellektueller und politischer Bildung Stehenden am stärksten hervortritt.

^{*)} Tableau de l'état physique et moral des Ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. Paris 1840.

Bei ber letten Bolfszählung Großbritaniens im Sabre 1831 ergab fich für ben ganzen Zeitraum von 1801-1831 bas burchichnittsmäßige Verhältniß ber Volksvermehrung für England allein von 571: 1000, hievon traf jedoch für 19 Grafichaften mit vorherricbenbem Agrifulturbetriebe nur ein Durchschnittsverhältniß von 396: 1000, mahrend sich jenes für 10 Grafichaften bes ftartiten Manufakturbetriebes auf 741: 1000 erhob. Die ungemeine Zunahme ber Bevölferung in den bedeutendsten Manufakturftädten Englands in der Periode von 1831—1841 nach bem Ergebniffe ber Volkszählung bes letteren Jahres ift in ber Schrift bes Berfaffers über ben Pauperism in England vom Jahre 1845 Seite 12 angegeben worden. Nach Dupins Durchschnittsberechnung bes Bevolferungsammachses in Frankreich in ber Beriode von 1801 bis 1836 ergab bie burchschnittliche Vermehrung ber Bevölferung im ganzen Reiche bas Verhältniß von 226: 1000, mährend jedoch unter ben 38 Departements, in welchen ber Bevolferungsanwachs sich über biefen mittleren Durchschnitt erhoben hatte, 30 Departements mit vorherrichendem Manufakturbetriebe und nur 8 Departements mit vorherrschender Agrifultur begriffen find. Desgleichen beträgt nach ben jungften ftatistischen Aufnahmen von Paris die Zahl der Geburten in reichen Duartieren nur 1/32 ber Bevolferung, mahrend bie Beburten in ben armen Stadtbezirken fich bis auf 1/26 ber Boltszahl erhebt.

Die Lage der Fabrifarbeiter gegen jene der Landbauarsbeiter ist sowohl in Ansehung der Beschwerlichkeit der Berrichtungen als in der durchschnittsmäßigen Höhe der Löhnungen und ihrer Ständigkeit das ganze Jahr hindurch in Zeiten ungestörten Fabrisbetriebes vortheilhafter, weshalb auch in Ländern und großen Bezirken mit ausschließendem Agrifulturbetriebe die Mehrzahl der unteren Klassen ärmer ist, als in

Manufakturbezirken. Dagegen find die allgemeinen Nachtheile ber Lage ber Fabrikarbeiter:

1) Erschlaffung des Geistes und Körpers durch die er= mudende Ginformigkeit der Arbeit,

2) Zusammenhäufung ber Menschen in großen Werkstätten, meist mit Vermengung beiber Geschlechter und hieraus entspringender größerer Demoralisation;

3) allgemeine Neigung für berauschende Getränke, gesteigert und zum Bedürfnisse geworden durch die erschlaffende Fabrik-arbeit; daher Mangel an Nüchternheit, Dekonomie, Borsicht und guten Sitten, durch die Lage und Beschäftigungsweise der arbeitenden Klasse in den großen Manufakturen selbst zunächst veranlaßt.

4) Schädlicher Einfluß des Maschinenbetriebes, dessen wesentlichster Nachtheil ein zweifacher ist: nämlich nothe wendige Verlängerung der ununterbrochenen Arbeitszeit, da der Maschinenbetrieb in der Negel nicht ohne Kostenerhöhung für fürzere Perioden unterbrochen werden kann, ferner: gänzliche Trennung der Fabrikarbeit vom Landbaue, indem die Länge der Arbeitszeit Nebenbeschäftigungen des Arbeiters im Feldeund Gartenbaue nicht gestattet*).

^{*)} Bon ber Frage über die Vortheile ober Nachtheile der Maschinen im großen Manusafturbetriebe überhaupt kann wohl für Niemand mehr die Sprache sein, welcher sich mit den ersten Begriffen der Nationalökonomie vertraut gemacht hat; da vor Allem klar ist, daß durch die Arbeit einer Maschine diesenigen Substschapmittel erspart werden, welche die nämliche Zahl Mensichen an der Stelle der Maschinenarbeit verzehrt haben würde; daher auch die ständige Berminderung bestimmter Verrichtungen der Handarbeit durch Maschinenbetrieb richtigen Prinzipien gemäß unter allen Umständen nur als ein Fortschritt im Neichthume einer Nation zu beirachten ist. Daß ferner der Maschinenbetrieb überhaupt für die menschliche Technik auf ihrem heutigen Standpunkte als unerläßliches Bedürsniß erscheint, bessen Vernze sinden, ja

5) Das größte Gebrechen endlich in der Lage der arsbeitenden Klassen und die Hauptquelle des modernen Pausperism überhaupt ist die Abhängigkeit der Arbeiter von den Unternehmern, von der Willführ der Kapitalbesiger und Spesfulanten, welche ganze Bevölkerungen zu unbedingter Disposition in ihrem Interesse auf Diskretion versammeln, ohne Garantie ihrer Eristenz für die Zukunst, unbekümmert für ihr moralisches und physisches Wohl, ohne Vorsorge von Seite der Gesellschaft, welche sie beschützen soll. Es ist daher, wie schalten über menschliche Arbeitskräste, die Gesetlosigkeit rückschalten über menschliche Arbeitskräste, die Gesetlosigkeit rückschalten über Bewirthschaftung der Kapitale in der Gesellschaft, welcher gestattet ist, durch ihre Spekulationen Tausende der Brodlosigkeit und dem Elend zu überliesern, denselben die

konsequent bis auf die einsachsten Ackerwertzeuge sich erstrecken würde, da das Umgraben bes Bobens mit dem Spaten statt mit dem Pfluge mehr Menschen beschäftigte. In den Maschinen liegt offenbar die Befreiung bes Menschen von snechtischer Arbeit; die Ursache des Mißkennens ihrer Bedeutung ist nur momentane Arbeitsverminderung durch neue mechanische Agentien, welscher aber gewöhnlich wegen der eben hiedurch verringerten Produktionskossen daher größeren Absaches der wehlseiler gewordenen Brodukte bald eine weit größere Bermehrung der Arbeit folgt; bei den Arbeiterkrisen nicht selten wohl auch das rücksichtslose Bersahren der Fabrifunternehmer; daher die traurigen Borgänge der Maschinenzerstörungen, welche mit dem Bühlen in den eigenen Eingeweiden vollkommen gleichbedeutend sind. Hier, wie in vielen andern Bestrebungen zur Berbesseutung tes Looses der Arbeiter kann nur Belehrung frommen, allmähliche Berbreitung richtiger Bezrisse über die Birkungen und die wahre Bedeutung des Maschinenbetriebes, worüber sich Proudhon geistreich ausdrückt:

"La machine est la contre-partie de la division du travail, un resumé de plusieurs opérations, une reduction des frais. Donc, par la machine il y aura restauration du travailleur parcellaire, diminution de peine pour l'ouvrier, baisse de prix sur le produit, mouvement dans le rapport des valeurs, progrés vers de nouvelles découvertes, accroissement du bien-étre général."

schreckliche Wahl überlaffend zwischen Hungertod und Plünberung!

Aller Umschwung der Industrie durch Maschinenkraft, durch naturwissenschaftliche Entdeckungen, durch das Entstehen neuer industrieller Unternehmungen, die Bewegungen der Kapitale durch neue Finanzs oder Kreditanstalten, welche auf den Gang der Industrie einwirken, fühlt der Arbeiter nur in ihren Wirkungen; völlig bewußtloß und ohne die Möglichkeit, solche zu seinem Bortheile zu benügen, um auch seine Waare, nämlich die Arbeit den Umständen angemessen zu verwerthen und anstatt der früheren seudalistischen Bande der Leibeigensschaft bereitet ihm das moderne Bereicherungssystem die ungleich größere Abhängigseit des Elends.

Micht minder verderblich für die Arheiterklassen wie die Anarchie des Kapitals in den Bewegungen der großen Manusfakturindustrie erscheint endlich das ungemessene Treiben des heutigen Handels, welcher längst die Grenze der nationalösonomischen Produktivität, nämlich die Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion durch möglich billige Ueberlieserung der Produkte an Ort und Stelle überschritten hat. Die Spekulationen des Großhandels entziehen der Produktion unermeßsliche Kapitale, deren Verlustgefahr mit dem Umfange dieser Spekulationen wächst und die Gläubiger dem Ruin überliesert; zahllose Handelsagenten in allen Zweigen, eine stets anwachsende Menge von Unterhändlern und Detailleurs vertheuern die Produkte, da ihr Unterhalt weit mehr kostet, als zum Umsatz der Produkte ersorderlich und alle Mittel angewendet werden, um aus dem Kleinverkause den möglichsten Gewinn zu ziehen.

Es darf ohne Uebertreibung angenommen werden, daß allenthalben selbst in den kleinsten Landstädten das Bedürfniß an Kleinhändlern um mindestens die doppelte Zahl überschritten

ift, indem die mit solchen Geschäften verbundene Arbeitslosigfeit besonderen Reiz ausübt und gerade die Arbeiterklassen fallen aus begreiflichen Gründen der schlechtesten Klasse dieser Arbeiter anheim.

Gine erfolgreiche Berbefferung biefer Buftande liegt baber nicht sowohl in der vielbesprochenen Organisation ber Arbeit, als in einer Organisation ber Nationalwirthschaft felbit, welche bem Arbeiter einerseits Garantieen gegen die unbeschränfte Willführ bes Kapitales und seiner Disposition über die menschlichen Arbeitsfräfte und ihrer Ausbeutung, sowie andererseits bie Möglichkeit gewährt, fich allmählig einen verhält= nigmäßigen Untheil ber Inftrumente ber Probuttion anzueignen und fich hiedurch von ber unbebing= ten Abhängigfeit feiner gegenwärtigen Lage gu befreien. Welche Wege führen zu biefem Biele? wir find jebenfalls ferne von ber Schluffolge ber Socialiften, bag bie Lojung ber Broletariatsfrage mit bem Fortbestehen ber beutitigen Eigenthumsverhältniffe unvereinbar fei. Allein unter all= fälliger Aufrechthaltung bes Rechtszuftandes find angemeffene Beidranfungen bes Gigenthumsrechtes nicht ausgeschloffen, vielmehr ift bas Pringip ber Intervention im Gigenthums= rechte aus bem Gefichtspunkte bes öffentlichen Wohles bei allen gesitteten Nationen anerkannt und findet seine Anwenbung auf die bebeutenoften Zweige bes Befites; fo zunächft und vor Allem in vielfacher Beife auf bas Grundeigenthum, auf ben Betrieb bes Bergbaues und ber Forften, auf bie Wohnhäuser in Städten u. f. w. Es fommt baber billig in Frage, ob biefe Intervention bes Staates nicht auch auf bie neuen Bedürfniffe unferer socialen Buftande auszudehnen fei, zur Beschützung nicht minter heiliger Intereffen eines großen und höchft nüplichen Theiles ber Bevolferung, zur

allmähligen Verschmelzung berselben mit den übrigen Elemensten der Produktion? Und tritt nicht die unbedingte Nothswendigkeit solcher Intervention zur Aufrechthaltung der öffentslichen Ordnung überhaupt, zum Schutze des Eigenthums, zur Abwendung drohenden Umsturzes derselben hervor?

Alehnliche Rücksichten sind schon vor einer Reihe von Jahren vom Grafen Villenenve = Bargemont in Bezug auf Einschreitung bes Staates im Manufakturbetriebe angeregt worden *) allein dieselben sind für die Gegenwart nicht mehr ausreichend.

Die mehrfach auch von nichtsocialistischen Schriftstellern empfohlene Solidarität zwischen Fabrisherrn und Arbeitern auf Gewinn und Verlust ist ohne Lähmung der Produktion unausführbar, da die produktiven Kräfte und Leistungen der Unternehmer und jene der Arbeiter aus zu verschiedenen Elesmenten bestehen, um mit einander in Verbindung gebracht zu werden. Der Arbeiter hat nur Anspruch auf gerechte Beslohnung seiner Arbeit für sich und seine Familie, die Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit mit eingerechnet, aber nicht auf die-Remnneration des Talentes, Unternehmungsgeistes, der

²⁾ L'inconvénient de pénétrer dans l'intérieur des fabriques, d'établir des pénalités, de choquer quelques amours propres, de contrarier certaines habitudes disparait devant une grande necessité de justice, d'humanité et d'ordre. On surveille, on inspecte les lieux publiques, les écoles et les divers établissemens destinés à réunir un grand nombre d'individus; l'autorité a le droit de les faire fermer s'ils apportent quelque domage à la société; elle impose des conditions à leur création et à leur existence. Loin de s'en plaindre, la société applaudit à ces précautions justes et sages. Pourrait-elle ne pas approuver de même la sollicitude que le gouvernement apporterait à faire regner dans les grandes réunions d'ouvriers le bon ordre, la santé, le bien-être, la prévoyance, l'instruction et la moralité?

technischen und merkantilischen Kenntnisse und des ausgewendeten Kapitales der Unternehmer. Jeder Versuch einer Theil= nahmsberechnung der Arbeiter am Unternehmungsgewinnste ist daher unpraftisch, nationalösonomischen Prinzipien entgegen lausend und könnte, wenn demohngeachtet ausgeführt, nur lähmend auf die Produktion einwirken, obwohl auch Versuche solcher Art in neuerer Zeit wirklich unternommen worden sind *) und noch stets von neueren Schriftstellern empfohlen werden.

Der englische Fabrifinspektor Fletscher schlägt als Mittel zur innigen Berbindung der Interessen der Arbeiter und Masusakturisten vor, den größten Theil der Armentare auf die Manufakturisten vor, den größten Theil der Armentare auf die Manufakturgewinnste zu legen, indem er für ungerecht erklärt, daß die Gesammtsocietät durch Ernährung der Arbeiter die Folgen der Fabrifspekulationen trage; ein Vorschlag, welcher wenigstens so viel bewirken würde, den Erportationen der engslischen Fabrikate ein schnelles Ende zu bereiten. Diesenigen Beschränkungen des Kapitales zur Vorsorge gegen Pauperism, welche wir als praktisch zulässig und ausstührbar erachten, würden im Erlasse gesetzlicher Bedingungen zu bestehen haben, unter welchen den bisher von allen Fesseln befreit gesbliebenen Kapitalbesitzern gestattet wird, menschliche Arbeitssfräfte für ihre Zwecke zu benühen. Dahin gehören:

1) Die Festsetzung eines Minimums ber Arbeiterlöh= nungen, regulirt nach Alter und Geschlecht und für ben er=

^{*)} Der Tapetensabrikant Leclaire in Paris hat eine folche Partizipation ber Arbeiter an bem Gewinnste bes Geschäftes, welcher sich am Ende bes Jahres zwischen ber Summe bes Nettcertrages und bem Fabrikationsauswande ergibt, wirklich eingeführt und hierüber eine kleine Schrift veröffentlicht: "Répartition des benesies du travail en 1812." Ueber ben weiteren Erfolg bieser Einrichtung ist Nichts bekannt geworden, berselbe kann jedoch bei bem Mangel richtiger Grundlage nicht zweiselhaft sein.

wachsenen mundig gewordenen Arbeiter auf die Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie berechnet.

Niemand ift unbefannt, bag biefer Borfchlag ben Begriffen ber Rationalofonomie entgegenfteht, nach welchen bie Arbeit als Waare betrachtet, ihr Preis blos burch Angebot und Nachfrage bestimmt wird; bag Arbeit fo gut wie jebes andere Mittel ber Produttion ein Eigenthum ift, welchem ber gleiche Schutz bes Staates wie jedem anderen Gigenthume gebührt aber nicht mehr und bag endlich ber mahre Berth ber Arbeit allein burch bie Concurreng fich bestimmt. Cben biefe Concurreng ift es jedoch, welche in allen Induftrieftaaten als bie Hauptquelle bes Elends hervortritt, burch welche bas Rapital feine unbeschränfte und unerbittliche Berrichaft über Die Arbeit ausübt. Soll baher ein wirffamer Schutz ber Arbeit gegen biefes unermegliche Uebergewicht bes Rapitals ohne socialistische Pringipien eintreten, ohne sogenannte Dr= ganifation ber Arbeit, welche im focialiftifchen Ginne als Gleichstellung ber Arbeit mit bem Rapitale betrachtet wird, fo fann biefelbe auf feine andere Weise innerhalb gesetlicher Schranken erfolgen, als burch Beftimmung eines Minimums ber Löhnungen, b. h. berjenigen Bergutung ber Arbeit, bei welcher bie Arbeitsleiftung überhaupt auf bie Dauer mög= lich ift. Gine berartige Firirung wirft nicht verletend auf bie Intereffen ber Fabrifunternehmer, ba in jedem Probuften= preife bie ausreichenden Unterhaltstoften ber Ar= beiter enthalten fein muffen, wenn bas Unternehmen auf richtiger Bafis beruht; allein biefe Lohnsfirirung fchüht gegen birefte Uebervortheilung ber Arbeiter, gegen bie Mög= lichfeit großen Andrang von Arbeitern besonders bei ein= getretenen Krifen unter ber außerften Berabbrudung ber Loh= nungen zu benüten und aus bem Clenbe ganger Bevölferungen

höhere Gewinnfte zu gieben. Bu einer berartigen Bestimmung ericheint jeboch bie Staatsregierung nicht geeignet *), ba ber= felben alle näheren Kenntniffe und Anhaltspunfte biefur ge= brechen; zumal biefes Minimum ber Subfifteng einer Arbeiter= familie fich nach ben Lokal = und Durchschnittspreisen ber Subsistenzmittel, ber Wohnungen und nach andern Umftanben bestimmt, sonach an verschiedenen Orten eines Landes wesent= lich verschieden fein fann. Für berartige Bestimmungen eignet fich vielmehr eine Körperschaft, gebildet aus Industrietreibenden verschiedener Klaffen, worunter auch ber Arbeiterstand vertreten ift. Ein treffliches Borbild für folche Körperschaften befitt Franfreich in ben Conseils de prudhomme **). Dieselben find zusammengesett aus Fabrifanten, welche zugleich Sandel treiben, ferner Werfmeiftern, Aufsehern und patentisirten Arbeitern; fie find mit einer formlichen Jurisdiftion verfeben. Ihre Wirtsamfeit, worüber bas Nahere in ben angeführten Gesehen nachgesehen werden fann, erstreckt sich nach ben französischen Bestimmungen nicht auf Regulirung ber Arbeitelohne, allein die heutigen Induftrieverhältniffe erforbern biefe Gin= schreitung ber öffentlichen Autorität zur Befämpfung bes Bauperifin.

Die höhere hiemit in Verbindung stehende Instanz des gewerblichen Patronats sind die Chambres consultatives

^{*)} Perthaler (Standpunkt zur Bermittlung socialer Misstande im Fabrifsbetriebe, Bien 1843) will von Staatswegen ein Lohnminimum festgesetzt und zugleich eine Steuer auf die Fabriken gelegt wissen, welche in
bemselben Berhältnisse fallen foll, in welchem der Arbeitgeber ben Lohn ber Arbeiter über jenes Minimum hinaus steigert.

^{**) 3}hre Einführung erfolgte burch bie Gesetze vom 18. Marz 1806 und burch bie Defrete vom 11. Juni 1809 und 20. Februar 1810. Man siehe Costaz Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Paris 1818.

des arts et manusactures*), gleichfalls aus den gewerblichen Klassen zusammengesetzt; die Einführung beider Institutionen unter angemessenen Modisitationen ist auch für die deutschen Industriestaaten dringend zu empsehlen.

Sie werden auf das Wesentlichste beitragen, der Massensverarmung entgegen zu wirken von welcher in unserem deutschen Vaterlande im Vergleiche zu England und Frankreich allerdings erft die Anfänge vorhanden sind.

2) Bei neuen Fabrikeonzesssonen soll den Unternehmern die Vorsorge für den Unterhalt ihrer ständigen Arbeiter in Fällen momentaner unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, sei es durch Krankheit oder momentane Unterbrechungen der Fabrikation zur Bedingung gemacht und Garantie hiefür verlangt werden **).

3) Entlassung ständiger Arbeiter soll nur nach vorhersgegangener Kündigung für einen angemessenen Zeitraum erfolgen. Für alle häuslichen Diener und für die meisten Agrifulturarbeiter besteht eine Kündigungszeit, warum also nicht für die Fabrifarbeiter? Streitigkeiten hierüber entscheidet das Conseil de prudhomme.

4) Die Fabrikunternehmer haben für Anlage von Sparkassen der Arbeiter Sorge zu tragen, ihnen die Einlagen in solche durch Lohnsabzüge zur Aufnahmsbedingung zu machen

und offene Rechnung ihrer Verwaltung abzulegen.

Jede Ersparniß ist wahre Unterstützung der Armuth und reeller Fortschritt in der Bekämpfung des Pauperism; es wurs den jedoch die Sparkassen bisher allenthalben nur als Hülfs=

^{*)} Sefețe vom 12. Germ. de l'an XI et Arrêt consulaire du 12 Therm. de l'an XI.

^{**)} Es foll ein Befet in Rufland beftehen, bag bei Errichtung einer größeren Fabrif ein Krantenhaus in ber Nahe nach Berhaltniß ber Bahl ber Fabritarbeiter erbaut werben muffe?

mittel für momentane Erleichterung bei Arbeitsfrisen und in Perioden dringender Noth betrachtet, oder mit anderen Worten: sie dienten blos für die Consumtion, ohne als Hülfsmittel für die Produktion benützt zu werden. Es ist daher mit Recht von einsichtsvollen Schriftstellern bemerkt worden, daß man sich hinsichtlich der Bedeutung der Sparkassen für die Verminderung der Armuth einer gefährlichen Täuschung überslasse*).

Eine nachhaltige Verbefferung des wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klaffen ist allerdings von der gewöhnslichen Benützung der Sparkassen nicht zu erwarten, indem dieselbe nicht direkt auf die Ursachen des Elendes einwirkt. Dieß würde nur dann der Fall sein, wenn die zurückgelegten Ersparnisse dem Armen die Mittel gewährten, allmählig zu einem kleinen Antheile an produktivem Kapitale zu gelangen.

Die in den Sparkassen verschiedener Länder angelegten großen Summen **) vermehren die Masse der unproduktiven Kapitale, welche in den öffentlichen Fonds angehäuft sind. Würden dagegen diese großen Summen durch eine umsichtige Verwaltung zu produktiven Unternehmungen und vorzüglich zur Erwerbung unbeweglichen Eigenthums, Bodenbesitz und

^{*) &}quot;Avec les dispositions les plus favorables pour les caisses d'épargne il est impossible de voir dans ces institutions des moyens éfficaces de prévenir ou même de soulager la misère. Les hommes qui exagèrent leur action bienfaisante se font illusion à eux mêmes et abusent dangereusement l'opinion publique; si l'on regarde les caisses d'épargne comme un rémede suffissant pour guérir les classes laborieuses de la misère, on se croira dispensé de trouver mieux, et l'on refusera même d'écouter ceux qui réclament davantage."

Buret a. a. O.

^{**)} Nach bem British Year Book von 1848 hatte bie Summe ber in ben fammtlichen Sparkassen Englands von 1,085,383 Individuen angelegten Ersparnisse am 20. November 1846 betragen: 29,741,025 &, St.

Kultur vermenbet, jo murbe jebem Eigenthumer eines Sparfaffenkapitals allmählig ein verhältnißmäßiger Antheil an probuftivem Besiththume verschafft werben fonnen, welcher beffen Eriftenz eine gewiffe Bafis verleiht und bie Bahl ber Befitslosen vermindert. Dieß murbe jedoch allerhings einen Bergicht ber Einleger auf baare Rudgahlung ber eingelegten Ersparungs= fapitale und Zinsen bis zum Anwachse gewiffer Summen voraussetzen, mahrend benselben bie freie Disposition über ben gangen Bermögensantheil, in welcher Form berfelbe auch vor= handen ift, als Grundparzelle, Aftienantheil u. f. w. verbliebe. Die Berwendung ber Sparfaffenfapitale zur Bobenfultur, wo bie Gelegenheit gegeben ift, wurde nicht nur die Ausscheidung ber einzelnen Befitthumer fur bie Ginleger erleichtern und bie besithlosen Arbeiter allmählig in Bobenbesiter umwandeln, sonbern auch zur Beforberung ber Landesfultur wesentlich beis tragen.

Mögen diese wenigen Andeutungen genügen, um die Idee einer produktiven Berwendung der Sparkassen für die Umswandlung des Proletariats zu befruchten und angemessene Vorschläge für ihre Verwirklichung zu veranlassen.

5) Wir verlangen als eine der ersten und unerläßlichsten Bedingungen für die Bekämpfung des Pauperism Decentras lisation des großen Manufakturbetriebes, dessen Zussammendrängen in großen Städten als eine der ersten Duellen der Entsittlichung der angehäuften Arbeitermassen und der Bersbreitung des tiefsten Elends zu betrachten ist, wie allenthalben in den berühmtesten Industriestädten vor Augen liegt. Das in so schauderhaftem Grade unter den zusammengehäuften Arbeitermassen in großen Städten hervortretende Elend hat seinen natürlichen Grund in der Beschränfung und Theuerung der Wohnungen, in den durchschnittlich höheren Preisen der Lebenss

mittel und in der größeren Verlockung der Arbeiter zum Besiuche der vielen Schenkwirthschaften, sowie in anderen dem Laster gebotenen Gelegenheiten; wie Engels so naturgetreu und in einer jede menschliche Seele mit Entsehen erfüllenden Weise geschildert hat. Auch hier also möge Veschränfung der freien Disposition der Kapitale durch die Staatsgewalt eintreten in Verweigerung neuer Konzessionen zur Anlage großer Fabrisen in volkreichen Städten und in thunlicher Verminderung der baselbst bestehenden.

Unter ben vielen auf offener Hand liegenden Bortheilen, mit welchen die Verlegung großer Fabrifen auf das platte Land verknüpft ist, muß als der erste die Möglichkeit kleinen Grundbesitzes für die Fabrifarbeiter hervorgehoben werden, welcher dieselben dem Proletariate und durch Abwechslung der Beschäftigung zwischen Fabrifarbeit und Bodenkultur (wenn auch letztere nur in den Erholungsstunden) auch großentheils den förperlichen Leiden ausschließender Fabrifarbeit entzieht und den entschiedensten Einfluß auf die sittliche Haltung derselben äußert*).

Die Anlage von großen Manufakturunternehmungen auf bem Lande ist außerdem, besonders in ausgedehnten Agrikulturbezirken von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung durch

^{*)} Es ist in neuefter Zeit burch bie Bereine zur Unterftügung ber Fabrifarbeiter in Birmingham begonnen worben, einzelnen Arbeiterfamilien kleine Grundstücke in ben Umgebungen ber Stabt zu verschaffen, welche sie in Zwischenstunden ber Fabrifarbeit bebauen; bie wohlthätigen Wirkungen biefer Maßzregel werben allgemein anerkannt. Ihre Ausführung wird übrigens burch bie Cigenthumlichkeit bes Betriebes ber meisten großen Fabrifen in Birmingham unterstützt, welcher ben Arbeitern eine höheren Grab von Selbstsständigkeit in ihren Arbeiten als anderswo im großen Fabrifbetriebe gestattet; allein auch biese Einrichtungen empsehlen sich als ein sehr wesentliches Betbesserungsmittel bes Looses der Fabrifarbeiter.

Werthserhöhung bes Bobens und seiner Erzeugnisse, Verbesserung ber Kommunikationen und erhöhte Betriebsamkeit ber Landbewohner.

Anderweitige Beschränfungen bes Kapitales beim Manu= fafturbetriebe liegen in ben befannten Borichriften ber Gewerbs= polizei für die Erhaltung ber Gesundheit ber Arbeiter unter welchen bie Westsetzung einer mäßigen, ber menschlichen Rörper= fraft angemeffenen Arbeitszeit bie erfte Stelle einnimmt. Beftimmungen über die Arbeitszeit ber Rinder und Minderjährigen, wozu die Staatsgewalt schon aus Tutelrücksichten unbedingt verpflichtet ift, bestehen in England und Frankreich; ob auch allenthalben in beutschen Fabrifen ift und nicht befannt. Allein Sumanitätsrücksichten fordern mit nicht weniger Recht auch eine Teftsetzung bes Maximums ber Arbeitsftunden für Erwachsene, ba nicht selten beim großen Fabrifenbetriebe eine Ausbehnung ber Arbeitszeit auf 12 ja fogar bis zu 16 Stunben täglich (mit Einrechnung ber furgen Rube= und Egzeit) vorkömmt, welche auf alle Verhältniffe menschlicher Erifteng zerstörend wirfen muß *).

Die Afsociationen ber Arbeiter werben in ähnlicher Weise wie die Sparkassen, als eines ber wesentlichsten Hülfsmittel zur Bekämpfung des Pauperism betrachtet. Sie unterliegen zwar der gleichen Einwendung wie die Sparkassen, daß sie das Uebel nicht an der Wurzel angreisen, sondern nur

^{*)} Im bentschen Berghaubetriebe ift die Arbeitszeit (Schicht) burch bas Aufssichtsrecht bes Staates geregelt und beträgt gewöhnlich nicht über 8 Stunden täglich; Bestimmungen ahnlicher Art mit Rücksicht auf die Art und Beise ber verschiebenen Fabrifarbeiter und ben Grab ihrer Beschwerlichseit eignen sich auch für ben großen Manufasturbetrieb. Dagegen bietet für ben Letteren, wo er wegen bes länger nothwendigen Ganges ber Feuermaschinen nicht für fürzere Berioden unterbrochen werden fann, bas Nelaispstem ber englischen Fabrifen ein Auskunfismittel.

zu momentaner Aushülfe bienen; biefelben haben jedoch bei gehöriger Begründung ben zweifachen Werth:

Erstens für die Erweckung des Geistes der brüderlichen Hülfe, der Sparsamkeit, Ordnung und guten Sitten; sie führen zu einer Art wechselseitiger Beaufsichtigung, da Alle dabei bestheiligt sind, daß Keiner durch ungeregelte Lebensweise und Ausschweisungen der Gesellschaft frühzeitig zur Laft falle.

3weitens für bie Gewährung ftandiger Unterftütung an die Reliften der Arbeiter.

In England befinden sich über 5000 solche Arbeiters vereine (friendly societies), welche durch besondere Parlamentsafte autorisit und durch Regierungskommissarien überswacht sind. Sie bestehen in allen Manusakturstädten Frankseichs und die philantropische Gesellschaft in Paris, in welcher Stadt allein gegen 200 solcher Gesellschaften vorhanden sind, ist fortwährend mit der Bildung neuer beschäftigt.

Die Hauptgebrechen berselben bestehen jedoch in dem häusigen Mangel der Grundlagen, auf denen sie beruhen; instem die Möglichkeit ihres Fortbestandes und ihrer soliden Besgründung nur in einer richtigen Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Gesehe der Krankheiten, deren mittlere Dauer bei verschiedenen Lebensaltern und auf dem Mortalitätskalkul besäuglich auf Alter und mittlere Lebensdauer gesunden werden kann.

Wenn die Affociation sich eine geraume Zeit ihres Bestehens hindurch nicht mit neuen jüngeren Mitgliedern regenerirt (da mit dem Alter der Theilnehmer die Ausgaben wachsen und die Einnahmen sinken); wenn eben so in Gesellschaften für wechselseitige Unterstützung Arbeiter sehr verschiebenen Alters zu gleichen Bedingungen aufgenommen werden, da die Chancen von Krankheit und Insirmität in den vers

schiedenen Lebensperioden so höchst verschieden sind *); wenn endlich in der Festsetzung der Beiträge selbst nicht auf die Zahl der wahrscheinlich zur Unterstützung anfallenden Relisten und auf die Ständigkeit dieser Zahl die gehörige Rücksicht genommen ist, so müssen bald die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und die Anstalt kann auf die Dauer nicht bestehen, wie viele Beispiele dieser Art schon vorgekommen sind.

Es ist baher Pflicht ber Regierungen, ein klares Licht über die Basis, auf welcher berartige Gesellschaften bestehen können, nach den Erfahrungen der Statistif und politischen Rechenkunst zu verbreiten und zur Regulirung der erforderslichen Beitragsquoten, sowie zur Ueberwachung solcher Gesellsschaften mitzuwirken.

Borzüglich empfehlenswerth sind die provident Societies in Liverpool und Manchester, aus Associationen von Industrieschefs und anderen wohlhabenden Einwohnern bestehend, welche das Patronat und die Leitung der Arbeitervereine übernehmen, die Beiträge derselben empfangen und noch aus eigenen Mitteln Zuschüsse leisten. Durch die Mitwirfung von höherer Intelsligenz, Moral und Reichthum müssen günstigere Resultate erzeugt werden, als wenn die Leitung solcher Anstalten der Unwissenheit und Armuth allein überlassen ist.

In Bezug auf ähnliche Affociationen in mehreren rheinischen Städten, welche besonders Unterstützung für die so höchst beachtenswerthen selbstständigen und Kleingewerbe zum Schutze gegen Verarmung im Auge haben, in Verbindung mit sogenannten Industrie-, Gewerbs- oder Verkaufshallen

^{*)} Der um zehn Jahre jungere Arbeiter liefert feinen vollen Beitrag um zehn Jahre langer, als ter um fo viel altere, welcher überbieß um fo viel fruber ber Gefellschaft zur Laft fällt.

hat Herr Kreisrichter Dr. Dael zu Mainz eine schätbare mit werthvollen statistischen Angaben versehene Darstellung geliesert*). Diese Bestrebungen sind um so verdienstvoller für das öffentliche Wohl, als sie dem Verfalle des städtischen Wohlstandes eutgegenwirken, dessen Grundlage auf der Prosperität der Einzelngewerbe beruht, welche ohnehin in vielen Zweigen der Industrie durch den großen Manufakturbetrieb der Neuzeit wesentlich gefährbet sind.

Nach vorstehenden kurzen Andeutungen über die Bestämpfung des Pauperism im großen Manufakturbetriebe, als dessen Hauptquelle in der Neuzeit liegt wohl die Frage zusnächft, welche Mittel dem Staate überhaupt gegeben seien, um die Gesellschaft gegen Massenverarmung zu schüben.

Die Staatsgesellschaft beruht auf der natürlichen Beschaffenheit des Menschengeschlechtes und auf den socialen Prinszipien; die wechselseitige Abhängigkeit der einzelnen Glieder derselben und alle Theile der civilisirten Gemeinheit bilden die große Kette ihrer Berbindung, alle Klassen und alle Beschäfstigungen erhalten ihre Unterstützung unter sich und vom ganzen Staatskörper. Ein gemeinschaftliches Band der Sitten und Gebräuche umschlingt sie, es übt größeren Einfluß auf die menschliche Glückseitgligkeit als selbst die Gesehe. Es wäre großer Irrthum zu glauben, daß der Besitzlose, derzenige, welcher blos von seiner Händearbeit lebt, weniger innig mit diesem Bande der Civilisation verbunden sei als der Besitzende; beide

^{*)} Ueber Affociation im Gewerbmefen, namentlich Induftriehallen und gemeins fame Berffatten; im Archive ber politischen Defonomie von Rau und Sannfen VIII. Band.

Klassen nehmen gleichen Antheil an ben Fortschritten ber socialen Zustände, auf beide wirken ihre Störungen gleich nachtheilig je nach der Lage eines Jeden zurück. Woller Schutz des Eigenthums, persönliche Sicherheit, bürgerliche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, freie Bewegung der Industrie innerhalb gesetzlicher Schranken und ein geordneter Staatshaushalt sind gleiches Bedürsniß für Alle ohne Unterschied des Güterbesitzes.

Arbeit ift die Grundlage und einzige Quelle des Nationalreichthums; jeder Erwachsene mit geiftiger und forperlicher Befähigung zur Arbeit ausgerüftet, ift aus bem Gefichtspuntte ber politischen Dekonomie als wesentlicher Bestandtheil bes Nationalkapitales zu betrachten, ba auch ber geringfte Sandarbeiter bis zur vollen Reife eine beträchtliche Summe für Unterhalt und Kleidung konsumirt hat. Gesellen sich zum erreichten Mannesalter noch erlangte nühliche Kenntniffe für irgend eine specielle Leiftung, fo befitt ber Inhaber berfelben eine ähnliche Quelle von Produktionskräften wie ber Eigen= thumer eines Grundftuckes. Alle gewerblichen Rlaffen find baher als Eigenthümer von mehr ober weniger Produktivkapital biefer Art zu betrachten, in beffen freier und nugenbringenber Anwendung dieselben, auf welcher Stufe ber Probuktion fie immer ftehen mögen, in gleichem Grabe betheiligt find wie bie größten Besither von Produktivkapital jeder Gattung.

Armuth und Elend Einzelner ist individuelle Störung, Massenverarmung Störung oder Krankheit des Staatsorganism selbst; hieraus folgt, daß die Mittel des Staates im allgemeinen zum Schutze gegen Verarmung die ganze Staatsverwaltung und alle Zweige derselben umfassen; daß in demjenigen Staate, welcher alle Produktionskräfte durch eine weise Verwaltung in Harmonie zu erhalten, zu gleichmäßiger Entwicklung zu führen,

ihre Interessen in Einklang zu bringen versteht; wo keine kunftlichen Monopole, keine Bevorzugungen und kein Druck einzelner Klassen vorhanden, in welchem die Volksinteressen mit denen der Regierung identifizirt sind, auch die mindeste Verarmung bestehen wird.

Der Weg zu diesem Ziele ift möglich freie Entwidlung bes gemeindlichen Lebens in politischer und ein weiser Staatshaushalt in staatswirthschaftlicher Beziehung.

Daß eine größere Emanzipation bes gemeindlichen Lebens von der Bevormundung der Staatsverwaltung auf die Verminsderung des Pauperism wirken werde, ist nicht zu bezweiseln, da es sich von Förderung der Lokalinteressen handelt, deren Beurtheilung der Gemeinde selbst am nächsten liegt. Auch gewährt das wohlbegründete und allenthalben bestehende Prinzip, welches sede Gemeinde primitiv zur Vorsorge für ihre hülflosen Mitglieder verpflichtet, die sicherste Bürgschaft, daß bei allen Kommunalangelegenheiten die Erhaltung des Wohlstandes der Gemeinde in's Auge gefaßt und gegen Verarmung eingeschritten werde.

Der Staatshaushalt tritt als einer ber wichtigsten allsgemeinen Momente in Bezug auf Pauperism hervor. Jebe überflüssige und unproduktive Staatsausgabe ist Duelle öffentlichen und Privatelends, da sie eben so viele Werthe bes Nationalvermögens vernichtet, sonach das Einkommen schmälert. Den größten Einfluß auf Wohlstand ober Verarmung jedoch übt in jedem Staate das Besteuerungsssistem. Die fortschreitende Entwicklung der Staatsgesellschaft in allen Zweigen des socialen Lebens und das hieraus entsspringende größere Staatsbedürfniß in der Neuzeit hat einersseits die öffentlichen Lasten ungemein vermehrt, während ans

bererseits bas Siftem ber bireften Steuern nicht in gleichem Mage fortgeschritten, sondern größtentheils auf die Besteuerung bes Immobiliarbesites beschränft geblieben ift, welcher nur einen fleinen Theil ber heutigen Staatslaften zu tragen vermag. Sieraus entsprang bie fortschreitenbe Ausbehnung ber indireften Befteuerung, gleichzeitig mit ber Bunahme bes Reichthums und in ben bebeutenbften Induftrieftaaten zu un= gemeiner Sohe geftiegen. Die Nothwendigkeit bei bem Borhandensein großer Staatsbedürfnisse bie Nationalproduftion unter allen Formen welche sie barbietet zu besteuern fann nicht verfannt werben; allein Aufgabe ber Finangfunft ift es, bei Repartition ber Staatslaften auf die einzelnen Rlaffen und Rategorien bas richtige Verhältniß in ben verschiebenen Formen bes Ginkommens und bie Zahlungsfähigkeit ber Kontribuenten möglichst zu berücksichtigen; ba jebe vorzugsweise Belaftung einer Gattung Gigenthum mit bem Gerechtigkeitspringipe unvereinbar ift und ber koloffale Pauperism von England und Frankreich beweisen, daß bie Verarmung in benjenigen Lanbern am ftartften fich entwickelt, wo ber Druck ber Staatslaften vorzugsweise auf ben unteren und mittleren Klaffen ruht. Diesen Druck üben bie bis zu unverhältnigmäßiger Sohe in jenen Staaten emporgetriebenen indireften Auflagen auf Consumtibilien; fie tragen wesentlich zur Berarmung bei, indem fie am meiften auf ben gewerblichen und unteren Klaffen als ber großen Mehrzahl bes Volkes und als ben ftärfften Confumenten biefer besteuerten Gegenftande laften, baber beinahe die Wirfung einer Ropffteuer ausüben. In England betragen bie indireften Steuern über 64 Progente ber gangen Staatseinnahme ober gegen 341/2 Millionen &. St. an bem burchichnittlichen Budget bes jährlichen Staatsaufwandes von 52,700,000 L. St.

Ein Mitglied bes englischen Unterhauses Mr. Lawrence Seyworth hat die verberblichen Wirfungen biefer erorbitanten indireften Befteuerung auf bie Arbeiterflaffen eindringlich bar= gestellt und biefe Bemerfungen auch anberen Regierungen gur Beherzigung mitgetheilt, welche wir mit feinen eigenen Worten folgen laffen, indem fie zugleich unfere eigenen Bemerkungen über bie Abhängigkeit bes englischen Manufakturbetriches von ber Urmenfteuer beftätigen: "Die Arbeiterklaffen in Frankreich und England find burch bie ausnehmenbe Sohe ber Steuern zum Mangel an Beschäftigung und in's Elend gebracht worden. Bur Befriedigung bes englischen Staatsbedurfniffes wird jahrlich bie ungeheure Summe von 32 Millionen &. St. blog von ben Consumtionsbedürfniffen ber arbeitenben Bevolferung erhoben, was 15 Prozente ihres fo schwer errungenen Gesammt= erwerbes, letteren zu 200 Millionen Q. St. Brutto angeschlagen beträgt. Allein die hieraus entspringende Verminderung ber Nachfrage nach Arbeit ift für biese Klasse noch weit harter und unerträglicher, als bie erwähnte unbillige Befteuerung. Bolle und Accisen haben bie Preise ber Consumtionsartifel um ben vollen Betrag biefer Auflage gefteigert und biefelben über bie Mittel bes Bolfes zur Beftreitung einer ausgebehnten Consumtion erhöht. Das einzige permanente Belebungsmittel aller Produktion ift eine nachhaltige und gewinnbringende Confumtion ihrer Erzeugniffe; nur ber absolute Mangel an Brobuften, hervorgebracht burch schwunghafte Consumtion hat bie fortgesette Nachfrage nach wohlbezahlter Arbeit zur Folge. Allein jede Preiserhöhung der Produkte vermindert ihre Confuntion und folglich auch die Verwendung von Arbeit. Die schädlichen Breiserhöhungen aber werben burch indirefte Auflagen auf Consumtionsartifel erzeugt, weshalb Maffen bon Arbeitern, welche für ben Reichthum bes Lanbes verwendet

werben könnten, wegen bieser unvermeiblichen Folge ber ers wähnten indirekten Auflage als unbeschäftigte Verzehrer ber Verarmung anheim fallen."

"Franfreich leibet aus biefer Urfache unter ber Laft einer großen unbeschäftigten Bevölferung, welche durch das erbrückende Auflagensyftem erzeugt murbe. Diefes gefährliche Glement bes frangofischen Bolfes erregt die hochfte Theilnahme ber Nachbarftaaten für bas Wohl Frankreichs und erfüllt feine eigenen patriotifchen Staatsmänner mit ben trubften Beforgniffen, ba eine unbeschäftigte Bevolkerung die Duelle von Aufruhr und Revolution ift. Aus bem nämlichen Grunde ift Irland in fteter Gahrung und England, welches feine Prosperität und innere Ordnung, feinen politischen Ginfluß und feinen Reich= thum allein ber bewunderungswürdigen Defonomie in ben Produktionskoften und den niederen Preisen feiner Erzengniffe verdauft, fieht fich in diefen wohlthätigen Beftrebungen jeben Moment gehemmt und geftort burch die Bertheuerung ber Nothwendigfeiten und Unnehmlichfeiten bes Lebens, welche aus ber Sohe ber barauf ruhenden Auflagen entspringt. Während bie fteigende Bolfsgahl Bermehrung ber Beschäftigung forbert, wird biefelbe burch eine verberbliche Fiskalität vermindert und eine intelligente, unermubete und unverbroffene Arbeitermaffe von Zeit zu Zeit zur Unthätigfeit gezwungen. Auch hier wurde offener Aufruhr und Emporung die Folge fein, wenn nicht bie Armengefete ben eintretenden Entbehrungen eine momentane Aushulfe gewährten. In Rraft bes Armengesetes werben burch birefte Befteuerung bie erfor= berlichen Summen für bie Erleichterung bes Glends aufgebracht, welches bie indireften Steuern hervorgerufen haben. In Man= chefter und Umgebungen beträgt bie Armentare bereits 6 Sh. 8 P. auf bas Liv. St. Rente, fie wird unter ber Fortsetzung bes gegenwärtigen Befteuerungssiffems in nicht entfernter Zeit bas ganze Ginkommen bes Realbesiges verschlingen.

"In der Ueberzeugung, daß dieses Sistem indirekter Besteuerung die bestehende Ordnung der Staaten gefährdet, ist zuversichtlich zu hoffen, daß eine auf billigen Grundlagen ruhende direkte Besteuerung alles Einkommens oder Eigenthums Platz greife, minder störend für die Vermehrung des Nationalsreichtums in allen Klassen; am wenigsten drückend auf die industrielle Bevölkerung, daher auch günstig für unbeschränkte Ausbehnung des Handels und für die Sicherung lohnender Preise jeder Arbeit, endlich weit minder kostspielig in der Erhebung.

Die Einführung proportioneller und progressiver Einstommensteuern als dem wahren Gerechtigkeitsprinzipe entsprechend und schon von Montesquieu und A. Smith empfohlen, tritt daher unter den Berhältnissen der Gegenwart als stets dringenderes Bedürfniß hervor; sie erscheint insbesondere unserläßlich für Industriestaaten, welche jederzeit mit Massenversarmung der Arbeiterklassen bei den unvermeidlichen periodischen Handelskrisen bedroht sind.

Stationäre Auflagen und besonders jene auf nothwendige Consumtibilien drücken die Armuth, progressive nach Maßgabe des Einkommens wirken nach Oben ohne Verletzung der Vil-ligkeit; indem z. B. eine Nente von 20,000 fl. in einer Hand ohne Bedrückung eine größere Steuerlast tragen kann, als dieselbe Summe, wenn sie in 40 einzelnen Renten vertheilt ift.

Neben der Sohe der indirekten Steuern und der Belaftung alles Grund= und Realbesitzes in den allgemein bestehenden Steuersistemen sind die Kapitalrenten fast ganz befreit und

^{*)} Aus bem Liverpool Albion vom 3. Juli 1848.

insbesondere jene der ungeheueren Summen der Staatsanleihen, welche in den Händen der Staatsgläubiger sich befinden. Durch ergiedige Abminderung der inneren Consumtionssteuern und Repartition der ausfallenden Summe auf die Kapitalrenten würde die nothwendige Erleichterung der unteren Klassen erreicht und ohne Beeinträchtigung der Staatseinnahmen ein billigeres Verhältniß in der Vertheilung der Staatslasten erzielt werden; indem zugleich jene Erleichterung der Consumstionssteuern auch den Kapitalbesitzern als Consumenten wieder einigen Ersat für die ihren Renten auserlegte Steuerlast geswähren würde *).

Bur Wiederherstellung der gestörten Erwerbsverhältnisse in den Industriestaaten, zum Schutze gegen zunehmende Versarmung erscheinen daher Finanzresormen im angedeuteten Sinne eines gerechten Gleichgewichtes unerläßlich und glücklich derjenige Staat, welcher die Bedürfnisse der Gegenwart flar erfennend, dem drohenden Verfalle noch rechtzeitig zu begegnen weiß. Die Andeutungen, welche Sir Robert Peel in seiner berühmten Parlamentsrede bei Einführung der Einsommens

^{*)} Die öffentliche Meinung ber Neuzeit forbert auf's Entschiebenste und mit vollem Nechte eine höhere Besteuerung ber oberen Klassen ber Gesellschaft, beren zum Theil kolosiales Einkommen aus Kapitalrenten besteht und baß eine Einkommensteuer ohne zu große Belästigung für die Steuerpslichtigen zu einem bebeutenden Erträgnisse für den Staat gelangen könne, beweist das glänzende Beispiel ber Peel'schen Einkommensteuer. Das richtige praktische Prinzip für die Klassensteuer sindet sich sodald man ernstlich daran geht es zu wollen; allein stels werden reger Gemeinsinn, Patriotism und Bürgerehre die Grundlage bilden, welche nur durch freie Institutionen und rüchfaltslose Dessentlichkeit des Staatssinanzhaushalts hervorgerusen werden. Man siehe die sehr beachtenswerthen "Borschläge zur Berbesserung der preußischen Steuergesestigebung" von Bergins, im Archiv der politischen Dekonomie neue Folge Bd. VI heft 2; auch besonders abzgebruckt. Heibelberg bei Winter 1847.

steuer in England gegeben hat, dienen als Muster richtiger Auffassung der volkswirthschaftlichen Zustände und bezeichnen den Weg der friedlichen Resorm für alle Regierungen *).

In ber Boraussetzung, daß die Harmonie der öffentlichen Berwaltung mit den gesammten Produktionskräften der Nation als das wesentlichste und einzige Mittel gegen Massenverarmung betrachtet und daß der Arbeiterbevölkerung der großen Manussakturen besonderer Schutz des Staates nach den angedeuteten Rücksichten gewährt werde, erscheint eine direkte Thätigkeit der Regierung in Bezug auf Pauperism allenthalben wo derselbe nicht bereits einen hohen Grad von Ausdehnung erreicht hat nur aus wenige anderweite Momente beschränkt.

Das Gebiet ber eigentlichen Armenpflege begreift bie Borsorge für diejenigen Individuen, welche: a) zwar erwerbsfähig aber durch momentanes Unglück dem Elende preisgegeben
sind; b) welche wegen Alter, unheilbarer körperlicher Gebrechen u. s. w. erwerbsunfähig sind, daher nach den Geboten
ber Humanität der öffentlichen Vorsorge anheimfallen.

Für bie erfte Kategorie ber Berarmten fann ftets mur

^{*) &}quot;Nichts kann zeitgemäßer sein und nichts zeugt mehr von einer gesunden Politif als das Bestreben, das Loos ber arbeitenden Klassen fortwährend auf friedlichem Bege zu bessern und sie so auch geistig und moralisch zu heben. Deshalb stehen wir auch keinen Augenblick an, dasjenige Land für das glücklichte zu preisen, bessen Staatsmänner diese Aufgabe unserer Zeit gehörig begriffen und ihrer Lösung näher gebracht haben werden. Alle anderen Zeitfragen hängen mit dieser aus's Engste zusammen und können auch nur mit ihr und durch sie zu einer wahrhaft befriedigenden Lösung gelangen." Der Pauperism und bessen Bekampfung in der deutschen Vierteljahrsschrift Juli — September 1844.

ber Gesichtspunkt maßgebend sein, daß der Zweck jeder öffentslichen Armenpflege kein anderer sein dürse, als dem Hülflosen je nach seiner Lage und Individualität baldmöglichst die Mittel an die Hand zu geben, um durch eigene Thätigkeit seinen Unsterhalt zu gewinnen und sich auß dem Zustande persönlicher Entwürdigung wieder zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft empor zu schwingen; worauß von selbst hervorgeht, daß bloßes Almosen nur verderblich wirkt, daher jede Gabe an Bedingungen geknüpft werden müsse. Die der Regierung hiessür zu Gebote stehenden Mittel sind:

- 1) Sorge für momentane Ernährung ber Armen burch öffentliche Speiseanstalten mit Bereitung einer fräftigen aber möglich wohlfeilen Nahrung;
- 2) Vorsorge für Beschäftigung, durch Arbeits-Nachweisungs-Anstalten, durch Verwendung der Armen bei öffentlichen Arsbeiten, durch Kultur öder Gründe, durch Versetung berselben auf Staatstoften in solche Gegenden, wo bessere Gelegenheit zur Beschäftigung vorhanden ift.
- 3) Beseitigung aller Hemmungen, welche bem freien Gesbrauche ber Arbeitskraft burch polizeiliche Einrichtungen, gesetzliche Beschränfungen, Uebergriffe von Zunft= und Monopolswesen, Regalien, Bann= und Zwangsrechte noch im Wege stehen.
- 4) Die Anlage von Armenkolonien ist ein wirksames Mittel zur Unterbringung einer mäßigen Zahl verarmter Familien, daher zur Erleichterung einzelner Gemeinden, welchen ihre Ernährung zur Last fällt, aber nicht einflußreich gegen Massenverarmung. Ihr Vortheil ist ein doppelter wo zur Kultur öder Gründe Gelegenheit gegeben ist; allein ihre Aussführung unterliegt großen Schwierigkeiten, welchen viele ders

artige Unternehmungen unterlegen sind *). Sie sind außerdem vorzüglich wirksam als Zwangsanstalten zur Unterbringung unverbesserlicher Gewohnheitsbettler, wie die holländischen Armenkolonien beweisen **).

Besonderer Aufmerksamkeit wurdig ift bie Unternehmung bes verewigten berühmten Philanthropen William Allen auf feiner Befitzung Lindfield in ber Grafichaft Suffer, Arbeiter= familien nach bem Pringipe zu folonifiren, bag ein febr fleines Areal von 3-4 englischen Acres Oberfläche burch forgfältige Bobenbearbeitung nicht mit bem Pfluge fonbern burch Spaten= arbeit (Gartenbau) und burch zweckmäßige auf mehrjährige Erfahrung gegründete Rotation ber Feldfrüchte zu vollftändiger Ernährung einer Familie hinreicht. Der Berfaffer fand bei seinem persönlichen Besuche in Lindfield 27 Familien seit Jahren in biefer Weise angestebelt in höchst befriedigendem Buftande und murbe burch bie Vorlage ber Bucher überzeugt, bag bieselben neben ihrem Fortfommen auch bas ihnen beim Untritte vorgeschoffene landwirthschaftliche Inventar in regelmäßigen Raten zurud zu erftatten und außerbem ein mäßiges Bachtgelb für bie ihnen überlaffenen Grunde zu gahlen vermochten.

Ueberseeische Auswanderungen, welche in den meisten Schriften über Pauperism empfohlen werden, vermögen wir nicht als Mittel gegen Verarmung zu betrachten. Von Auswanderung armer Familien (nur von diesen ist die Rede,

^{*)} Neue Borichlage über Armentolonieen gibt bie bereits angeführte Denkichrift: Der Pauperism und beffen Befampfung in ber beutschen Bierteljahroschrift Juli - September 1844.

^{**)} Van-den-Bosch (ber Grünber biefer Rolonien) Traité sur la possibilité de former de la manière la plus avantageuse un établissement pour les Pauvres des Pays-Bas.

ba ber mit voller Mannesfraft und etwa noch mit speciellen gewerblichen Kenntniffen ausgerüftete unverheirathete Arbeiter wohl allenthalben fein Fortfommen findet) ift nur dann Erfolg zu erwarten, wenn benfelben einige Mittel zur neuen Ctablirung zu Gebote fteben ober wenn ber betreffenbe Staat eigene Kolonicen befitt, in welchen Anftalten zur Borforge ber neuen Ankömmlinge getroffen find. Welch ungemein geringen Ginfluß jedoch auch unter ber letterwähnten Borbedingung bie von ber englischen Regierung im großartigften Maßstabe und mit großem Aufwande geleiteten irischen Auswanderungen auf bie Berminderung bes Pauperism ausüben, geht aus ben bekannten Zuständen jenes unglücklichen Landes hervor. Nicht bas Ausftoßen einzelner verarmter Familien aus bem Staats= organism, fonbern eine Berbefferung ihrer Lage, bie Entfernung ber Störungen welche bie Maffenverarmung erzeugen, fann Sülfe gewähren.

Die zweite Kategorie der Hülflosen, welche der öffentslichen Vorsorge unbedingt anheimfallen, ist zunächst Aufgabe der Gemeinden und der für solche Zwecke bestehenden milden Stiftungen. Eine sorgfältige Ueberwachung der letzteren gegen Mißbrauch und Verschwendung, die gewissenhafte Verwendung disponibler Fonds nach dem Willen der Stifter wird diesen Anstalten stets neue Mittel zuführen, da der Sinn für Wohlstätigkeit in jeder Menschenbrust gewurzelt ist.

Eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen insbesondere jene Anstalten, in welchen die dienenden Klassen (männliche und weibliche Diensthoten) durch Leistung periodischer Beiträge den Unterhalt in Krankheit und Alter erkausen. Die Armensgesetzgebung der europäischen Staaten verpflichtet allenthalben die Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen, welche bessitzloß und erwerbsunfähig sind. Ob und welche Verpflichtungen

vießfalls zuerst auf die Angehörigen solcher Hülflosen und in welchen Verwandtschaftsgraden zu übertragen seien und in wie weit die Gemeinden nur bei dem Nichtvorhandensein solcher zur Unterstützung verbunden werden, ist Sache der einzelnen Gesetzgebung über Armenwesen. Jedenfalls wird bei der Fest-haltung des Grundsates, daß nur dem absolut Hülflosen nach vorgängiger Ersorschung seiner Personalverhältnisse eine ständige Unterstützung auß öffentlichen Fonds gereicht werde, unter den übrigen angedeuteten Maßregeln eine Ueberlastung der Gemeinde durch eine wohlbemessen Gesetzgebung nicht zu besorgen sein.

Die Sanitätspflege, eine ber ersten Pflichten bes Staates, erscheint als ein höchst wirksames Mittel nicht nur zur Erleichterung, sondern auch zur Verminderung des Pauperism; da die Sorge für den öffentlichen Gesundheitszustand die Zahl der Arbeitsunfähigen vermindert und durch Anstalten für Reinlichkeit der Straßen und Wohnungen, durch Maßeregeln gegen zu große Anhäufung in einzelnen Wohnungseräumen, Entsernung nachtheiliger Einslüsse auf die Gesundheit, Anordnung über zweckmäßigen Bau der Wohnungen für die Arbeiterklassen, Ventilationen, Abzüge und Kanäle, genügende Wasserzusstüsse und Abzugsgräben auf die Veredlung des Mensichen, auf seine Erhebung aus Schmutz und Trägheit, auf Stählung der Thatkraft den höchsten Einsluß üben.

Hier möge der Polizeistaat wirken in seiner vollen Macht durch gesetzliche Vorschriften, welchen alle Realitätenbesitzer zum Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen sich zu unter= werfen haben. Daß außerdem bei dem betreffenden Kosten= auswande selbst Ersparungen für die Gesellschaft erzielt werden, beweist die überzeugende Zusammenstellung der Kosten in dem Rapporte der englischen Armenkommission über die Gesund=

heitsverhältnisse ber arbeitenden Klassen*), welche in einem gegebenen Bezirke für alle die Gesundheit fördernden Anstalten an Kanälen, Wasserzu= und Ableitungen u. s. w. erlaufen sind, mit den beiläufigen Kosten der sich aus Mangel an solschen Anlagen allgemein erzeugenden Krankheiten, welche durch dieselben verhütet worden.

Ein würdiges Borbild für andere Staaten ist außer den erwähnten Erhebungen und Anordnungen der englischen Arsmenkommission die vom Sanitätsrathe in Brüssel niedergesette Kommission zur Ermittlung des Zustandes der Wohnungen der arbeitenden Klassen, über deren Wirksamkeit ein offizieller Bericht von Ducpétiaux erschienen ist. Auch in dem engslischen Rapporte sinden sich zahlreiche Planzeichnungen von Armenwohnungen auf dem Lande.

Dem stets regen Bestreben bes englischen Bolfes, durch Associationen Großes für das öffentliche Wohl zu schaffen, verdankt jenes Land endlich ein neues sehr wohlthätiges Institut zum Besten der Armuth, die seit einigen Jahren entstandenen Bad= und Wäschanstalten für die unvermögenden Klassen der Bevölkerung in großen Städten.

Im Jahre 1844 bilbete sich ein Privatverein in London zur Beförderung der Reinlichkeit unter den Armenflassen, welder damit begann, in Mitte der dichtesten Armenbevölkerung

^{*)} Report from the Poor-Law-Commissioners on an Inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great-Britain.

Dieses bereits in ber Schrift über ben englischen Pauperism von 1845 erwähnte wichtige Werk umfaßt mit höchster Ausführlichteit und mit ben werthvollsten statistischen Angaben begleitet alle Sanitätsrücksichten ber Bez völkerung überhaupt so wie jene ber Arbeiterklassen insbesondere und muß ber Ausmerksamkeit aller Regierungen wiederholt empsohlen werben.

in ben berüchtigten Umgebungen ber London = Docks ein geräumiges altes Gebäude zu Babern und Bafchanftalten ein= richten zu laffen. Man forgte für reichliche Borrathe von heißem und falten Waffer, für Seife, Sandtucher u. f. w. und ließ an alle Bedürftigen die Ginladung ergehen: "to come and be clean." Der Erfolg übertraf bie Erwartung; icon im zweiten Jahre ber Eröffnung ber Anftalt, 1847 hatte bie Bahl ber Babenben, ber Bafcher und Bügler 84,000 Berfonen betragen; bie Roften ber beiben erfteren Rlaffen für die Gesellschaft berechneten sich auf 1 P. per Ropf, jene ber Bügler auf 1/4 P.; eine Biertelmillion Stude Bafche murbe gewaschen und getrocknet, wofür ber Aufwand an Brennmaterial, Seife und Waffer nur 300 &. St. betragen hatte. Außerbem lieferte bie Gesellschaft unentgelblich bas Material und bie Geräthschaften zum Ausweißen ber Wohnungen armer Familien.

In Folge dieses und eines gleich gelungenen Bersuches in Liverpool trat eine Anzahl angesebener Personen in Lonston zusammen, worunter die Bischöfe von London und Orsord, um diesen Anstalten nicht nur größere Verbreitung sondern auch gesetzliche Geltung zur Einführung durch die Armenverswaltung zu verschaffen; indem der Bischof von London im Oberhause den hohen Werth persönlicher Reinlichkeit nicht nur als Besörderungsmittel für die Gesundheit, sondern auch als sittliches Agens hervorhob. Neben der Sammlung des deutender Summen durch Subscription, Herstellung von Bausplanen mehrerer Architesten zu Bads und Waschhäusern kam eine Parlamentsafte (9 et 10 Vict. cap. 74) zu Stande, in Kraft welcher öffentliche Reinlichkeitsanstalten für Arme durch besondere Kommissionen von Armensteuerpssichtigen auf Kosten der Lofalarmensonds errichtet werden dürsen. Auch

bie Preise sind gesetzlich geregelt und sollen 1 P. für ein warmes, 1/2 P. für ein kaltes Bad, dann 1 P. für die Stunde Gebrauch der Wäsche und Trocknungsanstalten nicht übersteigen. Hiernach sind diese Anstalten bereits in ganz England verbreitet *).

Nach diesen furzen Andeutungen über die Einwirfung bes Staates auf bie materiellen Buftanbe ber arbeitenben Rlaffen ift endlich ihrer fittlichen Berbefferung Erwähnung gu thun, welche in nicht geringem Grabe geeignet ift, biefelben einem befferen Loofe entgegenzuführen und auf die Berminberung bes Proletariates zu wirfen. Staats = und gemeind= liche Inftitutionen find ohnmächtig in ber Milberung besjenigen Elends, welches burch Lafter und Ausschweifungen, burch Unvorsichtigfeit und Arbeitsscheue, burch eigene Schuld bes Bulflosen hervorgerufen wird und fein physischer Mangel vermag menschliches Elend in größerem Mage zu erzeugen, als bie Abwesenheit jener intellektuellen Geiftesftufe, welche bie Leibenschaften zügelt, Borurtheile vernichtet und ber Seele bie Gewohnheiten ber Ordnung und Mäßigung, ber Borficht und Beharrlichfeit in guten Borfaten einprägt. Diefe in ben unteren Rlaffen bes Bolfes ftets zu entwickeln und zu erftarfen liegt im hochsten Intereffe aller Regierungen; indem alle mabre Regierungsmacht nur in bem Blücke und ber Bufriebenheit bes Wolfes gegründet ift, Ungufriedenheit und Glend ganger Bolfsmaffen aber gerftorend auf biefelbe einwirfen, bie weiseste Regierungspolitif ibentificirt fich baber mit popularer

^{*)} Als ein Zug bes Wohlthätigkeitssinnes wird in ben Rapporten über ben Fortgang bieser Anstalt gerühmt, baß ben armen Weibern, welche ihre auf bem Leibe getragene Kleibungsstücke reinigen wollen ohne andere zu besithen, für bie Zeit bieses Geschäftes steis Kleiber zur Bedeckung von ben Aufseherinnen und anderen Personen unentgelblich geliehen werben.

Erziehung. Es ift jedoch hier ein Gefichtspunft zur Sprache gu bringen, welcher bei ben meiften Planen bes Bolfsunterrichtes nur in febr untergeordneter Beise hervortritt; baß nämlich menschliche Leiben mehr noch als burch öfonomische Berbefferung, burch moralische Kultur überwunden werben und baß feine fachliche Renntnig allein biefes Clement socialer Bohlfahrt zu ersetzen vermag. Materielle und wiffenschaftliche Renntniffe gewähren eine ftufenweise intellettuelle Macht und begrunden ben Erwerb; allein fie bleiben ber Tendeng fremb, ihren Besitzern auch Tugend und hiemit allein bas mahre und unverwüftliche Lebensglück zu verschaffen. Finden wir die Träger ber Erubition und ber Erwerbswiffenschaften welche zum Reichthum führen, bem großen Durchschnitte nach von reinerem Lebenswandel, begabt mit mehr Nachstenliebe, Menfch= lichkeit, Selbstverleugnung und Patriotism; mit einem Worte: find fie glücklicher als Individuen, werthvoller als Burger, als andere, beren Kenntniffe fich nicht über die Grundlehren ihrer Religion und über wenige einfache Lebensmarimen ver= breiten ?

Alle materiellen Kenntnisse sind Kraftmaschinen beren Ersolg, ob zum Guten oder Schlimmen führend, von andersweitigen Influenzen abhängt; jede populäre Erziehung wird daher nur dann auf reelle Verbesserung der menschlichen Zusstände und auf die Verminderung von Elend und Verbrechen einwirken, wenn sie neben den materiellen Kenntnissen den moralischen Unterricht als Hauptelement in's Auge faßt. Dersselbe möge aus den einsachsten Wahrheiten, oft wiederholt und durch Beispiele gefrästigt bestehen; die nützlichsten Kenntnisse liegen am nächsten, gleichwie die werthvollsten Schätze des Vodens zunächst der Obersläche für denjenigen, welcher sie auszubeuten versteht. Möge man auch von der Täuschung

ferne bleiben, die populäre Erziehung als Mittel der Ambition zu betrachten; ihre Richtung und ihr Zweck sei, neben Aneignung der materiellen Elemente des Unterrichts, den unteren Klassen die Mittel zur Erlangung menschlichen Glückes auch auf den niederen Pfaden des Lebens zu verschaffen, auf welchen nach der natürlichen Beschaffenheit der Gesellschaft die größere Mehrzahl zu wandeln bestimmt ist.

Der populäre Unterricht beschränke sich endlich nicht auf die Minderjährigen allein, sondern erstrecke sich so viel möglich auch auf die Erwachsenen durch Lehre und Verbreitung
guter Schriften, durch Aufflärung über die wahren Interessen
der arbeitenden Klassen und die zu ihrer Verbesserung führenben Mittel.

Die Wirksamkeit des Staates erscheint hier in ihrer höchsften Bedeutung, nicht als Polizeistaat, sondern als Leitstern zur Beglückung seiner Angehörigen, als Träger und Ausfluß der Humanität.

Alrmentwefen

ín

England und Wales.

Griter Abschnitt.

Befetgebung.

Behn Jahre nach der gesetzlichen Resorm des Armenwesens in England und Wales wurde eine umfassende legislative Nachhülfe in diesem für die öffentliche Wohlfahrt so ungemein wichtigen Verwaltungszweige für nothwendig erachtet, wozu die bisherigen Ersahrungen und deren höchst aussührliche periodische Darstellungen durch die Central-Armensommission den Stoff lieserten.

Behn mit höchfter Sorgfalt redigirte Jahresberichte ber Urmenfommiffion, ben jährlichen Parlamentofitungen vorgelegt, gewährten vollständigen Ueberblick über ben Bollgug ber neuen Armengesetzgebung und ihre Wirfungen, unterftugt durch die Lofalberichte ber Bollgugsorgane und burch ftatistische Detailübersichten über alle Zweige ber Armenverwaltung. Rach anderthalbhundertjähriger Berschleuberung ungeheurer Summen, welche bie Armenfteuer verschlang, erhalt nun die englische Nation über feine ihrer Auflagen so genaue Nachweifungen, wie über bie Armenfteuer; fein Gegenftand ber öffentlichen Ungelegenheiten wird gewiffenhafter verwaltet und forgfältiger fontrolirt, als das Armenwesen und die offene rudhaltslofe Darlegung feiner Gebrechen gewährt wenigftens ber neuen Staatsbehorbe bes Urmenwefens ben Stuppunft in ber öffentlichen Meinung, baß ihre Aufgabe, für nahe an zwei Millionen von allen Unterhaltsmitteln entblößter Individuen Sorge zu tragen, ihre Lafter und Leidenschaften zu befampfen und bie Ruhe und gesetliche Ordnung aufrecht zu erhalten, in ihrem vollen Umfange erfannt wirb.

3*

Aus den zehnjährigen Rapporten der Centralarmenkommission der Jahre 1834—1843 und den darauf basirten Parlamentsverhandlungen ist das verbesserte Armengeset vom 16. August 1844 hervorgegangen, welches nebst den beiden nachgesolgten Statuten vom 8. August 1845 und vom 26. August 1846 über zwangsweise Entsernung der Armen, beide als integrirende Theile des ersteren erklärt, das Wesentlichste der neuesten englischen Armengesetzgebung enthält.

Die Motive der neuen gesetzlichen Bestimmungen erklären sich beiihrer Bergleichung mit dem Armengesetze vom 14. August 1834 *) von selbst; über einige der wichtigsten Bunkte mögen außerdem noch

folgende Bemerfungen Plat greifen.

Eine der größten Schwierigkeiten für die Armenverwaltung boten die zunehmende Menge von Streunern und umherziehenden Bettlern und die angerusenen momentanen und zufälligen Unterstüßungen, insbesondere in großen Städten und starf bevölkerten Orten. Man hatte hier mit einem zweisachen Uebel zu kämpsen. Sinerseits konnte die gewährte Unterstüßung leicht als Ermunterungsmittel von Bettel und Betrug wirken; während andererseits unbedingte Berweigerung derselben den durch das Gesetz gebotenen Ansprüchen hierauf entgegensteht, welche auch hülflosen Personen außerhalb ihrer Heimath und allenthalben, wo sie im Zustande gänzlicher Entblößung sich zufällig besinden, gesehlich gewährt sind und wodurch zugleich die mißbräuchliche Praxis der Armenausseher begünstigt wird, solche zusällige Arme stets anderen Kirchspielen zuzuschieben.

Deffentlicher Bettel fällt in das Gebiet des englischen Strafrechts; allein die Entscheidungen der Gerichte sind zugleich vom Gefühle der Humanität beseelt und in allen Entscheidungen solcher Art ist der Grundsatz festgehalten, daß jede Person in hülflosem Zustande allentshalben, wo sie sich besindet, Anspruch auf Unterstützung besitzt, völlig unabhängig von früheren Ausenthalts und Ansässigsteitsverhältnissen.

Unter dieser Klasse der Armen tritt häusig die Noth in der dringenosten Gestalt hervor, und Mangel schneller Hülfe bringt die schwersten Folgen. Diese Erwägungen der vorgekommenen Unglücksfälle nöthigten die Armenkommission ungeachtet des enormen Andranges

^{*)} Der Pauperism in England. 1845. G. 131 ff.

umbergiehender Bettler *) zu ber Anweifung ber Armenverwaltungen, iebe in hülflosem Buftande befindliche Berson ohne Rudficht auf Seimatherecht zu unterftüßen. Allein ebenfo flar wurde erfannt, baß es in feiner Art von Armenunterftützung als beim Bettel im Umbergieben nothwendiger erscheint, Die bargebotene Gulfe an gewiffe Bedingungen zu fnüpfen. **) Die Außerachtlaffung biefes Principes hat eine ungebührliche Ausbehnung ber Unterftützungen auf Muffigganger und Unwürdige gur Folge und wirft als birefte Begunftigung bes zur Gewohnheit geworbenen Streunens und aller Lafter, welche mit einer folden Lebensweise verbunden find. Die Schwierigfeit für die Armenverwaltung liegt bier im Ginfchlage eines Mittelweges, um einerseits folde Individuen aus ben arbeitenden Klaffen, welche im Suchen nach Beschäftigung außer ihrer Heimath von Krankheit und plöglichem Miggeschicke betroffen werben, die bringende Sulfe nicht zu versagen und andererseits eine Lebensweise nicht zu begünftigen, welche, obgleich peinvoll und erniedrigend, doch von Vielen, wie die tägliche Erfahrung beweist, ber einförmigen Arbeit an einer und berfelben Stelle vorge gogen wird.

Diese Schwierigkeiten, einem stets zunehmenden Andrange umhersstreunender Bettler für momentane Unterstüßung in den Werkhäusern gegenüber, konnte weder durch das Humanitätsprincip, noch durch die sorgfältigken Bestredungen der Berwaltungsbeamten, die Hüsse Bürdigen und unverschuldet Verunglückten zuzuwenden, überwunden werden; nur von einer Nachhülse im gesetzlichen Wege und der Erschaffung einer neuen Anstalt für dieses Uebel war eine wesentliche Abhülse zu erwarten. Es wurde das Princip in die Armengesetzung eingesührt, daß jede, auch momentane Unterstüßung eines Arbeitssähigen nur bedingungsweise, gegen momentane gezwungene Arbeitsseiftung als

^{*)} In einem einzigen Armenbezirfe Londons (St. Savioure:Union) betrug bie burchschnittsmäßige Bahl an solchen wochentlich 2883.

^{**)} Diesem Gesichtspunkte gemäß ermächtiget eine gesetliche Bestimmung bes Statutes 5 und 6. Vict. cap. 57. Sect. 5 ben Armenpflegschaftsrath, einem Beben, welcher in einem Werthause momentane Aufnahme gefunden hat, jum Ersate für die empfangene Unterstützung eine angemessen Arbeit aufzugeben und benselben zu biesem Zwecke im Werthause zuruckzuhalten, jedoch nicht länger als vier Stunden am Morgen des Tages nach seiner Aufnahme.

Entgelt für die empfangene Hulfe ftattfinden durfe und zugleich wurde Borforge getroffen, die Werkhäuser der Bezirksunionen für die consteribirten anfässigen Armen gegen den Zudrang der momentane Hulfe suchenden Streuner und die hieraus entspringenden Anordnungen durch eine neue Anstalt für letteren Zweck zu schüßen, durch die Erschaffung von Armenasylen in volkreichen Städten.

Ein fernerer wichtiger Borfchritt in der neuesten englischen Armengesetzgebung wurde geboten und erreicht in den Bestimmungen über uncheliche Geburten (Bastardy).

Alle vorhergegangenen Statuten, von ber Afte der Glifabeth (43. Eliz. c. 2) bis auf die Wegenwart hatten als hauptzwed nur Die Schadloshaltung bes Rirchipiels fur Die Unterhaltsfoften bes unehelichen Kindes im Auge. Diefe Schadloshaltung follte fowohl vom Bater als von ber Mutter geleistet werden; in ber Wirklichkeit jeboch fiel biefelbe faft ausschließend nur auf ben erfteren. Rein Statut sprach zugleich bas Princip aus, daß bie Gesetgebung auf Entschädigung ber Mutter für erlittenes Unrecht hinzuwirfen habe; Die Thatfache Daber, baß ber gefetliche Schut nur ben ausschließenden 3med hatte, ben auf die Armensteuerpflichtigen fallenden Lasten entgegenzuwirken, brachte Die Frage ber Baterschaft nothwendig in Berbindung mit ber Pflicht bes Unterhalts. Diefer Beift ber früheren Befetgebung mußte bie von ber Centralarmenkommiffion ftets hervorgehobene leberzeugung bervorrufen, bag bie ben Rirchfpielen in biefer Sache eingeräumten Rechtsmittel, insoweit zugleich als Sulfe zur Ausgleichung bes ber Mutter zugefügten Unrechtes betrachtet, nur eine fehr unvollfommene und mit vielfachen Sinderniffen fampfende Abhülfe zu gewähren vermochten. Die Frage, inwieweit ber Mutter Entschädigung gebühre, lag gemiffermaßen außer bem Bereiche ber Urmenverwaltung, weghalb auch die neue Gesetzgebung diesen Standpunkt verlaffen und die Frage ber Baterschaft außer Berbindung mit bem Armengesete geftellt hat.

Weber das Kirchspiel, noch die Armenverwaltung des Unionsbezirkes dürfen sich in die gerichtlichen Proceduren einmischen; nach dem neuen gesetzlichen Principe ist nun der klagende Theil vor dem Gerichte die Mutter und nicht das Kirchspiel; sie ist es, welche Schadloshaltung für sich und Ernährung des Kindes vom vermeintlichen Bater anspricht. Auch sind in ihrem Interesse die wohlseilsten und am leichtesten zugänglichen Proceduren gestattet, welche das englische Gerichtswesen kennt. Allein consequent mit diesem Principe, daß die Berfolgung des Baters des unehelichen Kindes vor den Gerichten aussichließend nur der Mutter zusteht, haftet auch auf ihr die primitive Berbindlichkeit der Ernährung des Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und die Außerachtlassung dieser Verbindlichkeit ist mit schweren Strasen bedroht.

Als fernerer Gegenstand wesentlicher Nachhülse wurden die bisherigen Bestimmungen über die Revision der Armensondsrechnungen
betrachtet, welche ebenso schwerfällig im Geschäftsgange sich bewegte,
als in vielen Fällen wenig geeignet schien, um dem Armensteuerpslichtigen zureichende Garantien gegen Berschleuderungen der Armensonds
au gewähren. Zur Berbesserung dieser Einrichtung wurde die Erschaffung einer Revision über größere Distrikte und die Ausstellung
besoldeter Distriktsrevisoren mit angemessenen Besugnissen und Instruttionen bezeichnet, worüber entsprechende Bestimmungen im neuen Gesche
gegeben sind.

Eine bessere Vorsorge für das Aufdingen und den Abschluß von Lehrverträgen für arme Gewerbslehrlinge, endlich die Erschaffung von Distriktsarmenschulen für den Elementarunterricht treten gleichfalls als wesentliche Verbesserungen der Armengesetzgebung im neuen Gesetze hervor, welches wir auszugsweise nach seinem Hauptinhalte solgen lassen.*)

Meberficht

bes Sauptinhaltes ber Parlamentsatie über bie Berbefferungen ber eng= liften Armengesetze bom 16. August 1844. (7. u. 8. Vict. cap. 101.)

Artifel 1-11.

uneheliche Weburten.

Alle bisherigen Rechtsmittel zur gerichtlichen Berfolgung des wahrscheinlichen Baters eines unehelichen Kindes wegen Ernährung sind aufgehoben, insoferne sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen bestätigt werden.

^{*)} Die befannte eigenthumliche Weitlaufigfeit ber englischen Gesetherssprache macht es unthunlich, bas Geseth nach seinem Bortlaute zu geben; bagegen gewährt ber gegenwärtige Auszug einen vollständigen Ueberblick aller wesentslichen Bestimmungen.

Der Mutter eines unehelichen Kindes allein steht das Recht auf Belangung des vermeintlichen Baters vor den Gerichten zu, welche nach Vernehmung beider Parteien über die Vaterschaft entscheiden, und im Falle erfannter Beweisgültigkeit den Vater des unehelichen Kindes zu einem wöchentlichen Alimentationsbeitrage nach Umständen, sowie zum Ersage der Kosten der Niederkunft und der Gerichtskoften verurtheilen.

Die durch richterlichen Spruch festgesetzten periodischen Zahlungen werden der Mutter geleistet. Ift dieselbe jedoch geistesunfähig, eingesferfert oder zur Transportation verurtheilt, so wird durch zwei Richter ein Bormund des Kindes bestellt.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes baffelbe verläßt oder in dem Grade vernachläßigt, daß deffen Unterhalt dem Armenfonde anheimfällt, fo trifft fie die Strafe, welche die Gesetze gegen Muffigsgänger, liederliche Personen und Bagabunden ausgesprochen haben.

Jebe Interferenz der Friedensrichter und der Bediensteten der Armenverwaltung in Prozessen über Baterschaft und uneheliche Gesburten ist streng, unter Androhung von Geldstrafen (40 sh.) untersagt. Im Falle jedoch das Kind wegen Geistesunfähigseit, böslichen Berslassens oder Bernachlässigung der Mutter dem Kirchspiele zur Last fällt, so steht dem Armenpslegschaftsrathe des einschlägigen Unionsbezirfes oder dem Armenausseher das Recht der gerichtlichen Bersolgung des Baters aus Ernährung zu. Die erwirkten Zahlungen desselben empfängt sodann der richterliche Bormund.

Jeder Bersuch von Bediensteten der Armenverwaltung oder andern Lokalbeamten, den Bater des Kindes durch Drohungen oder Bersprechungen zur Heirath mit der Mutter zu zwingen, wird als Bergehen (Mischemeanor) bestraft.

Auf Unterschlagung ber für ben Unterhalt bes Kindes ausgesetzten Gelber oder Mißhandlung desselben sind Gelbstrafen gesetzt, welche 10 L. St. nicht übersteigen sollen.

Artifel 12 - 13.

Beftimmungen über bas Aufdingen ber armen Gewerbolehrlinge.

Die Centralarmenkommission hat die Borschriften und Bedingungen für die Gewerbsmeister über Unterbringung und Haltung armer Lehrlinge vorzuschreiben. Diese Borschriften sollen in die Lehrverträge wörtlich eingerudt werden. Auf Nebertretung berfelben find Gelbstrafen geset, welche 20 &. St. nicht übersteigen follen.

Artifel 14-21.

Bahl ber Armenpflegichafterathe.

Bei der Wahl der Armenpflegschafterathe soll jedem Eigenthumer und Zahler der Armenfteuer die gleiche Zahl und das gleiche Berhältniß von Stimmen zustehen, nach folgendem Berhältniffe:

Bei einem Einfommen von weniger als 50 L. St. eine Stimme; zwischen 50 L. St. und unter 100 L. St. zwei "

" 100 " " " 150 " brei " 150 " vier " 200 " vier " 200 " fünf "

von 250 g. St. und darüber sechs

Neber das Einkommen unter näherer Bezeichnung seiner Natur muffen Fassionen verfaßt, vom Eigenthümer unterzeichnet und den Armenaussehern eingehändigt werden.

Niemand darf mehr als vier von Anderen übertragene Stimmen übernehmen und biefe llebertragung darf nicht über zwei Jahre alt fein.

Die Armenaufseher haben über diese Einkommenserklärungen Buch zu führen, welches zu bestimmten Zeiten vor der Wahl von Jedermann eingesehen werden kann.

Niemand wird zu den Wahlen zugelaffen, als wer die Armensteuer und die übrigen Gemeindeumlagen bereits ein volles Jahr bestahlt hat und sich mit keiner Zahlung im Rückftande befindet. Die alljährlichen Wahlen sollen 40 Tage vor dem Austrittstermine der vorjährigen Pflegschaftsräthe stattfinden.

Der Centralarmenkommission steht zu, die Zahl ber zu wählenden Armenpflegschaftsräthe je nach Berhältniß der Bevölkerung abzuändern.

In jedem größeren Orte werden eigene Wahlbezirke gebildet, wovon keiner weniger, als 400 bewohnte Häuser enthalten soll. Die zu Armenpflegschaftsräthen qualificirten Personen sind jedoch in jedem Wahlbezirke des nämlichen Kirchspieles wählbar.

Mrtifel 22-23.

Aufftellung von Armenauffehern.

Die Ernennungen besonderer Armenausseher (Overseers of the Poor.) für einzelne Orte, wie solche vor dem gegenwärtigen Gesetze bestanden haben, sollen nicht vermehrt werden.

Mrtifel 24.

Friebenerichter als Mitglieber bes Armenpflegichafterathes.

Jeder Friedensrichter ist ex officio Mitglied des Armenpflegschafts: rathes seines Bezirfes.

Mrtifel 25.

Unterftugung verheiratheter Frauen.

Wenn Frauen, deren Chemanner über See, im Gefängnisse oder Irrenhause besindlich sind, Unterstützung aus dem Armensonde erhalten, so soll dieselbe ihnen und ihren Kindern unter den nämlichen Bedingungen gleich Wittwen zu Theil werden; ohne jedoch hiedurch ihre Chemanner von der Verbindlichkeit gegen den Armensond in Bezug auf diese Unterstützungen zu befreien.

Artifel 26.

Unterftugung ber Bittwen.

Wittwen mit legitimen Kindern, welche seit ihrer Wittwenschaft fein illegitimes Kind geboren haben, darf auch an Wohnorten außer ihrem Heimathsorte, wo dieselben bei dem Tode ihres Ehemannes sich befinden, Unterstützung aus dem Armensonde verabsolgt werden.

Artifel 27-28.

Unterftutung ber Bahnfinnigen.

Wenn Wahnsinnige, welche dem Armenfonde zur Laft fallen, mehr Bermögen besitzen, als zum Unterhalte ihrer Familien erforderlich ist, so haben zwei Friedensrichter nach hergestelltem Thatbestande unter Hand und Siegel Ordre an die Armenaufseher desjenigen Bezirfes, deren Armenfond für den Unterhalt des Wahnsinnigen in Anspruch genommen ist, dahin zu erlassen, daß von dessen Bermögen an Geld oder Gut so viel in Beschlag genommen werde, um die vom Armenstonde bestrittenen Unterhaltungssosten zu ersehen.

Artifel 29.

Die für Unterflügung ber Auswanderungen erhobenen Armengelber.

Die für Unterstützung ber Auswanderungen der Armen von den Armensteuerpflichtigen erhobenen Gelder sollen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Artifel 30.

Unleben für bie Erbanung von Berthaufern.

Die Armenpflegschaftsräthe von London und Liverpool werben zur Aufnahme von Anlehen für die Erbauung von Armenwerkhäusern er= mächtiget.

Artifel 31.

Beerbigung ber Armen.

Die Beerdigung von Armen foll in der Regel an dem Orte ihres Absterbens erfolgen, mit Aufrechnung der Kosten an das Kirchspiel ihrer Heimath, oder an dasjenige wo dessen Zod erfolgte, unter Kontrole des Armenpslegschaftsrathes oder der Armenausseher; indem jedoch auf den ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen oder aus anderen Gründen dem Armenpslegschaftsrathe gestattet ist, den Leichnam des Armen auch in seiner Heismath beerdigen zu lassen. Die aus dem Armensonde bestrittenen Beserdigungssosten sollen nach den an jedem Orte bestehenden Taxen an die dazu berechtigten Personen bezahlt werden.

Keine Person jedoch, welche bei der Armenverwaltung betheiligt oder verwendet ist, darf aus Beerdigungen von Armen irgend eine direkte oder indirekte Bezahlung oder sonst einen Gewinn ziehen unter Androhung von Gelostrafen, welche 5 L. St. nicht übersteigen sollen.

Artifel 32-38.

Das Revifioneinstitut ber Armenfonderechnungen.

Durch die Centralarmenkommission werden in England und Wales besondere größere Bezirke, ein jeder aus mehreren Unionsbezirken der Armenverwaltung für die periodischen Revisionen der Armenkondsrechenungen gebildet.

Für jeden Revisionsbezirf werden eigene besoldete Revisoren durch die Armenpflegschaftsräthe und Armenaufseher der betreffenden Unionen gewählt und ernannt; ihre Gehalte bestimmt die Centralarmenkommission.

Alle bei ber Revifion rechnungsmäßig flar geftellten Rudftande,

sowie alle illegal erhobenen Gelber muffen vom Rechnungsführer binnen sieben Tagen ersest werden, außerdem hat der Revisor die ihm gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel zur Erzwingung des Ersatzes in Anwendung zu bringen.

Gegen Kommunalbedienstete, welche öffentliche Gemeindefonds vers walten und mit denselben Uebervortheilung der Armensonds in Bers bindung bringen, sollen außer dem dreifachen Ersage noch besondere

20 &. St. nicht überfteigende Gelbftrafen erfannt werben.

Sieben Tage vor den bestimmten Revisionsterminen sollen die Bücher der Armenverwaltung abgeschlossen und bei einem Armenaufsseher des einschlägigen Bezirkes hinterlegt werden, wo dieselben von jeder bei der Armensteuer betheiligten Person während dieser Zeit einsgesehen werden können.

(Folgen bie Beftimmungen über bie Gelbftrafen gegen bie verichiedenen Offizianten ber Armenverwaltung bei Bernachläffigung biefer

Borfcbrift.)

Jeder Armensteuerpflichtige ist ferner berechtiget, bei der Abhör der Rechnungen durch die Distriktsrevisoren gegenwärtig zu sein und seine Bemerkungen oder Einwendungen gegen die einzelnen Rechnungsspositionen vorzubringen.

Jeber Bezirksrevisor ist berechtigt, alle mit ber Armenverwaltung in Berbindung stehende Personen vorzurusen, ihre Bucher, Rechnungen u. s. w. einzusehen und ihre Erläuterungen über die fraglichen Rechnungspunkte abzuverlangen; unter den im Gesetze ausgesprochenen

Belbftrafen im Beigerungsfalle.

Dagegen stehen ben Personen, welche durch die Beschlüsse und Berfügungen der Distriktörevisionen auf Ersatz u. s. w. sich verletzt glauben, die gesetzlichen Rechtsmittel bei den ordentlichen Gerichten zu (Writ of Certiorari), wie solche gegen die Beschlüsse der Friedensrichter gestattet sind. Ebenso kann Beschwerde gegen ungesetzliches Berfahren der Distriktörevisoren bei der Centralarmenkommission angebracht werden, welche besugt ist, unter Hand und Siegel über solche Vorkommenisse zu entscheiden.

Die bis zum Erlasse bes gegenwärtigen Statutes bestandenen gesestlichen Besugnisse der Friedensrichter und anderer autorisirter Personen in Untersuchung und Abhörung von Rechnungen über öffentliche Konds werden für alle diejenigen Rechnungsablagen, welche den Wirfungöfreis ber Diftriftsrevisoren berühren, an biese übertragen; sonach alle früheren bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesett.

Die Centralarmenfommission ift stets berechtiget, ben Wirkungsfreis ber Distriftsrevisoren zu erweitern ober zu verengern, je nach ber Zutheilung mehrerer ober wenigerer Kirchspiele zu ihren Bezirken.

Die Termine der periodischen Rechnungsablage bestimmt die Eenstralarmenkommission; jedoch sollen dieselben nicht in fürzeren Terminen, als halbjährig anberaumt werden.

Artifel 39.

Berichte : Taren.

Die Gerichtstaren ber Attornans und Sollicitors in Armenfachen follen durch die Friedensgerichte festgesetzt werden.

Artifel 40.

Die Bilbung von Schulbiftriften.

Der Centralarmentommission steht zu, eine Anzahl Unionsbezirfe ber Armenverwaltung und einzelner Kirchspiele zu einem Schulbistrifte zu vereinigen, um den Unterricht für die dem Armenfonde des Distriftes zur Last fallenden Kinder und Waisen unter 16 Jahren einem geregelten Gange zu unterwerfen. Die Entsernungen der zu einem Distrifte vereinigten Orte sollen jedoch nicht über 15 Meilen betragen, auch soll ein solcher Distrift in der Regel und ohne besondere Zustimmung der Armenpslegschaftsräthe eine Bevölkerung von 20,000 Seelen nicht übersteigen.

Artifel 41.

Afyle für obbachlofe Arme.

In ben Städten London, Liverpool, Manchefter, Briftol, Leeds und Birmingham sollen für obdachlose und aller Hülfsmittel beraubte Arme, beren Unterbringung in den Werkhäusern der Unionsbezirke leicht Unordnung und die Verbreitung ansteckender Krankheiten verursachen könnte, einzelne bestimmt abgemarkte städtische Bezirke zur gemeinschaftlichen Errichtung von Asplhäusern gebildet werden, in welchen solche ganz hülf = und obdachlose Arme Aufnahme sinden, welche keines Vergehens beschuldigt sind und an die Armensonds dieser Bezirke oder Städte keinen Anspruch haben.

Mrtifel 42 - 48.

Die Bilbung ber Bermaltungebehorbe fur Schul: und Afplbegirte.

Bur Ausführung ber in beiden vorhergehenden Gesetesartiseln angeordneten Bildung von eigenen Schuls und Afylbezirken foll für jeden solchen Bezirk eine Berwaltungsbehörde (Board) geschaffen wers den; aus Personen bestehend, welche im nämlichen Bezirke armensteuerpflichtig sind. Ihre Wahl erstreckt sich auf 3 Jahre. Der jes weilige Borsitzende des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes ist ex ofsicio Mitglied dieser Behörde.

Dem genannten Board werben die gleichen Befugnisse, wie den Armenpstegschaftsräthen in allen Angelegenheiten eingeräumt, welche die Ernennung, Bezahlung und Kontrole der für die Distriktsarmensschulen und Asple erforderlichen Bediensteten betreffen. Allen von demsselben in gesetzlicher Form erlassenen Ordres ist die nämliche Gültigkeit und Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel und Strassen verliehen, wie den Armenpstegschaftsräthen; auch können sie für ihre Zwecke Gebäude miethen, erwerben und errichten und mit allen erforderlichen Einrichstungen versehen.

Die Centralarmenkommission führt die Aussicht und obere Leitung dieser Anstalten; sie kann die betreffenden Bezirke erweitern oder versengern, sie verfügt hinsichtlich der Bestätigung der ernannten Berswaltungsbeamten, ihrer Bezahlung oder Entsernung. Für jeden Schulbezirk wird durch den Board mit Genehmigung des Diöcesanbisschofes wenigstens ein Kaplan der herrschenden Kirche ernannt, welcher den Schulunterricht zu überwachen hat.

Der Board erläßt die Vorschriften für Schule und Asple unter den erforderlichen Strafbestimmungen. Bezüglich des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes jedoch darf fein Bewohner eines Asples und fein Schüler gezwungen werden, einem Gottesdienste oder Religionsunterrichte beizuwohnen, zu welchem er sich nicht bekennt und in Beziehung auf die Kinder, in welchem sie nicht herangewachsen sind und welchen ihre Angehörigen nicht bekennen. Bielmehr soll jedem erwachsenen Bewohner eines Asples der Gottesdienst seiner religiösen Ueberzeugung gewährt und jedem Kinde derzenige Religionsunterricht ertheilt werden, welcher seiner Herfunft und der Religion seiner Verwandten entspricht.

Den öffentlichen Schulinspektoren steht ber Besuch und die Untersuchung bes Unterrichts in diesen Armenschulen jederzeit offen.

Der Board übt die gesetzlichen Besugnisse gleich den Armenpslegsichaftsräthen im Ankausen oder Miethen von Land und Gebäuden, in Aufnahme von Anlehen, welche für Errichtung der Schulen und Asple nothwendig sind; sowie er die Beiträge aus den Armensonds der einschlägigen Kirchspiele und Unionsbezirke zu den betreffenden Kosten zu bestimmen und zu regeln hat, und zwar ohne vorhergehenden Consens der Armensteuerpslichtigen für die Erwerbung oder Miethe von Grund und Boden und Gebäuden.

Jedoch darf die Prinzipalsumme, mit welcher die betreffenden Arsmenfonds belastet werden, ein Fünftheil des jährlichen Gesammtsbetrages der erhobenen Armensteuer nach dreijährigem Durchschnitte nicht übersteigen; unter der ferneren Bestimmung, daß alle für die gesdachten Zwecke gemachten Anlehen mit sämmtlichen Zinsen längstens binnen zwanzig Jahren getilgt sein mussen.

Jedem Board für Armenschulen und Asyle sind die gesetzlichen Rechte einer Korporation verliehen und hat derfelbe in allen Angelegensheiten der Vertretung seines Eigenthumes vor den Gerichten als Korsporation zu versahren.

Der Board schreibt in jedem ihm zugewiesenen Distrifte die für seine Zwecke ersorderlichen Beiträge aus, unter 14tägiger Frist vor der Erhebung; diese Ausschreibungen werden an den einschlägigen Armenspsiegschaftsrath erlassen, unter den nämlichen zuständigen Rechtsmitteln für deren Beitreibung, wie solche der Armensteuerverwaltung gewährt sind.

Die Kostenbeiträge für die Unterhaltung der Armenschulen werden nach Berhältniß der für jeden Unionsbezirk hergestellten Durchschnittssummen vertheilt, worüber der Centralarmenkommission die Neberwachung und Kontrole zusteht, auf deren Grund dieselbe von Zeit zu
Zeit Erklärungen über die ermittelten Beträge der Beisteuer erläßt.

Die Armenunterstützungen für die in den Schulen unterrichteten Kinder werden von jedem einschlägigen Bezirke, von welchem die Kinsber gesendet sind, besonders bezahlt.

Die für den Bau, die Einrichtungen und den Unterhalt der Armensasselle erforderlichen Kosten werden durch den Board auf die Renten der Armensteuerpflichtigen des einschlägigen Bezirkes in gleichem Bershältnisse ausgeschlagen, wie bei Erhebung der Grafschafts oder Ges

meinbeumlagen (County or Borough-Rate) Statt findet. In solchen Kirchspielen, wo lettere nicht voll erhoben werden, sollen die Beiträge nach Maßgabe des Nettoeinkommens alles Eigenthumes, wie solches für die Armensteuer angelegt ist, berechnet werden und alle Grafschafts- und Kommunalbedienstete und die Friedensgerichte sind verpflichtet, dem Board die erforderlichen Materialien zur Feststellung dieser Beiträge zu liefern. —

Artifel 49.

Ernennung von Rechnungerevisoren fur bie Boards ber Schul: und Afplbegirte.

Die Centralarmenkommission hat besoldete Rechnungsrevisoren für die neugebildeten Schuls und Asplbezirke aufzustellen, welche die für die bezeichneten Zwecke von den Beamten des Board geführten Rechnungen zu kontroliren haben. Sie werden von diesen Bezirken besoldet.

Alle biejenigen Verpstichtungen und Befugnisse in Abhör der Rechenungen, Beitreibung der Rückstände und Rechtsmittel zur Verfolgung fäumiger Zahlungspstlichtiger, welche die Revisoren der Armenrechnungen besitzen, sind auch auf diese Revisoren in gleicher Beise übertragen.

Artifel 50.

Berwaltungekontrole ber Armenasyle durch ben Armenpflegschafterath ber Uniones bezirke.

Jedes Mitglied bes Armenpflegschaftsrathes ber einschlägigen Unionsbezirfe hat die Befugniß, zu jeder Zeit die Asple des Distriftes zu besuchen, von allen Theilen der inneren Berwaltung derselben Kenntniß zu nehmen, die Bücher einzusehen u. s. w.

Mrtifel 51.

Schulbesuch ber Armenfinder aus nicht unirten Rirchfpielen.

Jebem Armenpslegschaftsrathe steht zu, Kinder unter 16 Jahren, welche dem Armensonde zur Last fallen, auch von solchen Orten in die Distriktsarmenschulen zu senden, welche diesem Distrikte nicht einverleibt sind. Die Unterrichts und Unterhaltssosten derselben werden jedoch von dem Armensonde ihres Heimathsortes getragen.

Artifel 52.

Widerruf früherer Parlamentsatten über Einregistrirung ber Ar-

Mrtifel 53.

Nahere Borfdriften über bie Aufnahme ber Armen in bie Afple.

Jeder Board eines Asplbezirkes hat Sorge zu tragen für Aufnahme, temporären Unterhalt und angemessene Beschäftigung der heimathlosen Armen, welche innerhalb seines Bezirkes in hülflosem Zustande befunden werden und von welchen keine gesetzlich straffällige Handlung bekannt ist. Die wirkliche Aufnahme in das Aspl wird durch den Board oder durch ein von demselben niedergesetzes Comité verfügt.

Jeder Konstabel und Polizeibedienstete der im Gesetze näher bezeichneten Städte und Bezirke ist besugt, im Umberziehen begriffene Arme und Bettler sogleich aufzugreifen und in ein Bezirksasyl zu bringen, wo ihnen, wenn Naum vorhanden, alsbald Aufnahme gewährt werden soll.

Diese Ablieferung muß mit einer schriftlichen Erklärung bes Poslizeibediensteten (nach gegebener Borschrift) begleitet sein, welche ber Aufnahme und dem temporären Unterhalte des Armen gesetzliche Kraft verleiht.

Die in das Asyl aufgenommenen Armen erhalten auf ihren Wunsch Unterfunft und Nahrung für die Nacht; allein keine Person soll gegen ihren Willen länger im Asyle zurückbehalten werden, als dis zur gewöhnlichen Frühstückszeit des darauf folgenden Tages und vier Stunden darüber, es sei denn, daß eine solche Person nach ihrem Eintritte in das Asyl ein ungedührliches Betragen an den Tag gelegt hätte, in welchem Falle dieselbe strasweise länger sestgehalten werden darf; sedoch soll dieser strasweise Ausenthalt keinenfalls 24 Stunden oder diesenige Zeit übersteigen, welche ersordert wird, um die betreffende Person vor den Friedensrichter zu bringen.

Neber längeres Verbleiben des Armen im Afple, entweder wegen Krankheit oder aus freiem Willen entscheidet der Board in der nächsten Situng und erläßt die Ordre für dessen Unterbringung entweder in seinem Aufenthaltsorte oder nach Umständen eine anderweitige Verstügung. In der Regel soll die Verwaltungsbehörde des Asples keinen Armen länger beherbergen als erforderlich, um weitere Disposition durch den Board des Bezirkes zu erwirken.

Artifel 54.

Berpflichtung ber in ben Afplen unterftutten Berfonen.

Jebe unvermögende Person, welche in einem Bezirksasyle Aufnahme und Unterstüßung gesunden hat, unterliegt den gleichen Berpflichtungen und Berbindlichkeiten wie diesenigen, welche in den gewöhnlichen Unionswerthäusern aufgenommen worden sind und ebenso
auch den für letztere gesetzlich bestimmten Strafen gegen Widersetzlichkeit
oder Bernachlässigung der Arbeit, der Zerstörung von Kleidung und
sonstigen Gegenständen, heimlicher Entsernung mit Kleidungsstücken
oder anderen von der Asylverwaltung angeschafften Effetten, sowie
gegen sebe lebertretung der Regeln des Hauses und übles Betragen.

Keine der bisherigen Bestimmungen jedoch befreit die Berwaltung von der unbedingten Pflicht der Aufnahme von hülflosen Personen in allen Fällen dringender Noth und plötlicher Zufälle. Die Entsernung von Personen, welche wegen Krankheit aufgenommen worden sind, darf nur auf ärztliches Zeugniß erfolgen, doß dieselbe ohne Nachtheil geschehen könne.

Artifel 55.

Rudfehr von Perfonen in die Afple, welche zwangsweise entfernt worben find.

Personen, welche durch die zuständigen Behörden aus einem Asple und Armenbezirke entfernt worden sind und ohne Certifikat dahin zu-rückgekehrt, auf's Neue dem Asple zur Last fallen, sollen als Bagabunden nach den hierüber bestehenden gesehlichen Bestimmungen behandelt werden.

Artifel 56.

Buftanbigfeit ber Unionewerthäufer.

Bei den Fragen über Unterstützung, Heimatherecht und Entfernung von Armen, sowie über Beerdigungen derselben entscheidet das Kirchspiel, welchem deren Unterstützung obliegt und hiernach das Werthaus der Union, wozu jenes Kirchspiel gehört. Geburten und Todesfälle werden in dem Kirchspiele, in welchem das Werthaus gelegen ift registrirt und die Kosten demjenigen Orte, wo den betreffenden Personen gesetzlicher Anspruch auf den Armensond zusteht, aufgerechnet.

Artifel 57 - 60.

Berfahren gegen Uebelthater in Berfhaufern und gegen Uebertreter ber Armengefete.

Diejenigen, welche begangener Nebelthaten in den Werfhäusern während ihres Aufenthaltes in solchen oder grober Nebertretungen der Werfhausordnung gerichtlich überwiesen sind, sollen mit Einsperrung im gemeinen Grafschaftsgefängnisse oder einem Correktionshause für eine nach Umständen bemessene Zeit unter Anhalten zur Arbeit bestraft werden. Die Kosten sür gerichtliche Verfolgung solcher Nebelthäter sowie der Streuner, der Arbeitsscheuen, derzenigen, welche ihre Kamilien im hülflosen Zustande verlassen, sowie der Nebertreter der Armensgesche überhaupt werden aus dem Armensonde bestritten und nach Umständen ganzen Distrikten oder einzelnen Kirchspielen ausgerechnet.

Artifel 61.

Erweiterung ber bienftlichen Stellung fur bie Ginnehmer ber Armenftener.

Den vorschriftsmäßig ernannten Einnehmern der Armensteuer wers ben die gesetlichen Besugnisse der Armenausseher (Overseers of the Poor) eingeräumt und es dürfen denselben auch gleichzeitig noch andere Funktionen der Armenausseher übertragen werden.

Artifel 62.

Aufstellung ber befoldeten Ginnehmer ber Armensteuer.

Die Ernennung und Besoldung der Armensteuereinnehmer kann auf Berlangen der Armenpflegschaftsräthe auch direkt von der Central-Armenkommission ausgehen, wodurch die Besugnisse aller übrigen Berswaltungsbehörden des Armenwesens hinsichtlich dieser Ernennungen erlöschen.

Artifel 63.

Strafen auf Bflichtverlegungen ber Armenauffeher.

Offene Nachläfsigkeit der Armenausseher in Einsammlung der Arsmensteuer und in der rechtzeitigen Ablieferung der Gelder zur Disposition des Armenpflegschaftsrathes, woraus eine Berzögerung in der zu leistenden Armenunterstützung von sieben Tagen entspringt, soll mit einer 20 L. St. nicht übersteigenden Geldstrafe geahndet werden.

Artifel 64-65.

Folgen Bestimmungen über Armendiftrifte unter Lotalaften.

Artifel 66.

Beftimmung ber Unionebegirte.

Die Centralarmenkommission hat die Befugniß, ganze Unionsbezirke als ungenügend für die Zwecke der Armenverwaltung aufzulösen oder hinsichtlich einzelner Kirchspiele aus gleichem Grunde eine andere Eintheilung zu treffen; ohne Einsprache der Armenpflegschaftsräthe.

Mrtifel 67 - 77.

Folgen verschiedene einzelne Bestimmungen über bas Gerichtsver- fabren.

An das so eben betrachtete Hauptstatut über die Verbesserung ber Armengesetzgebung hat die neueste Legislation des Armenwesens noch zwei Specialstatuten angereiht, welche als integrirende Theile des ersteren betrachtet werden sollen.

I. Das Statut vom 8. August 1845, betreffend die Entfernung der Armen, welche in Schottland, Irland, auf den Inseln Man, Scilly, Jersey oder Guernsen geboren sind und dem Armensond in England zur Last fallen (8 und 9. Vict. cap. 117.).

II. Das Statut vom 26. August 1846, betreffend bie Unsordnungen über zwangsweise Entfernung ber Armen über

baupt (9 und 10. Vict. cap. 66.).

Durch das erste Statut wird angeordnet, daß die in den genamsten Gebietstheilen des vereinigten Königreiches gebornen Individuen und ihre Familien, welche wegen Hulflosigkeit dem Armenfonde in einem Kirchspiele in England zur Last gefallen sind, nach ihrem Geburtslande zurückgebracht werden sollen. Im Falle der Widersetzlichkeit freiwilliger Entsernung haben auf Anrusen der betreffenden Armenspslegschaftsräthe die Friedensrichter über den Ursprung solcher Individuen Untersuchung zu pflegen und wenn ihre Berbindlichkeit der Entsernung auf den Grund dieses Statutes dargethan ist, unter Hand und Siegel den Besehl ihrer zwangsweisen Entsernung nach ihrem Heimathlande zu erlassen, welcher auf Kosten des betreffenden Unionsbezirfes vollzogen wird.

Die mit dem Bollzuge biefer zwangsweisen Transportation best Armen beauftragten Personen find verpflichtet, benfelben mahrend bes

Transportes unter strenger Gewahrsam zu halten, und dieselben sind in allen Grafschaften und Orten, durch welche der Weg führt, mit den gesetzlichen Besugnissen eines Konstable versehen, wenn sie auch außerdem diesem Korps nicht angehören.

Für gewisse Fälle ift gestattet, daß die Kosten dieser zwangsweisen Transportation nicht aus dem Armensond des betreffenden Unionsbezirkes, sondern aus den Grafschaftsumlagen bestritten werden.

Den Behörben ber bezeichneten Gebietötheile in Frland, Schotts land u. f. w., welche durch einen folden Ausspruch englischer Friedenstichter auf gezwungene Zuführung von Armen sich verletzt erachten, ift Berufung bagegen bei ben Gerichtshöfen ber Duarter Sessions gestattet, welche über ben Fall und über die erlaufenen Kosten entscheiden.

III. Das Statut vom 26. August 1846, wegen zwangsweiser Entfernung ber Armen aus den Unionsbezirken in England.

Die Bestimmungen biefes Statutes find im Wefentlichen :

Gegen Personen, welche fünf Jahre hindurch in einem Kirchspiele sich aufgehalten haben, darf nicht auf zwangsweise Entsernung erstamt werden. Diejenige Zeit jedoch, binnen welcher eine solche Person eingekerkert war, in der k. Landarmee oder Marine, oder als Matrose auf Handelöschiffen gedient hat, im Greenwichs oder Chelseashospitale, in einem Irrenhause oder Krankenhause war, oder während welcher dieselbe aus Armensonds außer ihrem Heimathorte unterstügt wurde, soll in diese fünfjährige Periode, welche das Niederlassungsrecht in der Gemeinde ihres Ausenthaltes verleiht, nicht eingerechnet werden. Die Familie der betreffenden Person ist unter den gleichen Bestimmungen begriffen, welche auf letztere anwendbar sind.

Diese gesetzlichen Borschriften sind außer Anwendung, wenn es

Frauen dürfen von dem Orte, in welchem sie mit ihren Chemannern gelebt haben, während der ersten zwölf Monate nach dem Tode der letzteren nicht entfernt werden, wenn sie solange im Wittwenstande bleiben.

Defigleichen durfen Kinder unter 16 Jahren, legitime und illegistime, welche mit ihren Eltern leben, von dem Aufenthaltsorte ber letteren nicht entfernt werden.

Berfonen, welche wegen Rrankheit ober Berletungen barnieber

liegen und aus dem Armenfonde unterhalten werden, dürfen bis zu ihrer Herstellung nicht entfernt werden, ausgenommen wenn ihre völlige Unfähigkeit für Lebenszeit erwiesen ist.

Keine Person, welche aus besonderen Grunden von der Berbind- lichfeit zwangsweiser Entfernung ausgenommen wird, soll hieraus ein

Beimathsrecht in einem Kirchspiele erlangen.

Bedienstete der Armenverwaltung, welche auf ungesetzlichem Wege, durch Bestechung oder andere unerlaubte Mittel die gezwungene Entsfernung armer Personen bewirken, wodurch dieselben anderen Kirchsspielen außer ihrer Heimath zur Last fallen unterliegen Geldstraßen welche 5 L. St. nicht übersteigen sollen.

Das gegenwärtige Statut foll als integrirender Theil bes Hauptsgesehres über bas Armenwesen in England vom Jahre 1834 angesehen

werden.

Bei allgemeinem Neberblide ber vorerwähnten ftatutarischen Bestimmungen ist sogleich wahrnehmbar, daß dieselben neben ihrem höchst wichtigen Ginfluffe auf biefen Zweig ber öffentlichen Angelegenheiten und unter vielen neuen Borschriften bemohngeachtet fein neues Pringip ber Unterftugung in die Armengesetzgebung eingeführt, die öffentlichen Pflichten ber Bulfeleiftung in feiner Beife vermindert, fondern die ben Armen gesetzlich eingeräumten Unterftügungsanfprüche in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten haben. Auch in benjenigen Fallen, in benen burch bas neue Statut für gewiffe Armenklaffen ein neues Berfahren in der Hulfeleistung vorgezeichnet ift, wurde die Berbindlichkeit ber Unterftützung nach bem früheren Gefetze nicht aufgehoben, fondern vielmehr für besondere Fälle ausbrücklich refervirt; indem 3. B. für die im Gefete bezeichneten Statte, wofelbft Afple für obbachlofe Arme errichtet werden, gleichzeitig auch die früheren Borfchriften wegen Sulfeleiftung in Fällen plöglicher und bringender Roth, gefährlicher Krantheiten u. f. w. aufrecht erhalten worden find. Ferner leuchtet aus bem Beifte ber Bestimmungen über bie Behandlung ber umherwandernden Bettler und Armen, fo große Beläftigung auch ben Armenanftalten burch biefelben erwächft, eine ungemeine Milbe gegen bergleichen In-Dividuen hervor; indem ber Bollgug ftrenger Magregeln gegen biefelben, wie die Armenkommiffion in ihren Rechenschaftsberichten barthut, in

der öffentlichen Meinung keine Stüße finden würde. Es liegt vielmehr den betreffenden Verordnungen die leitende Idee zu Grunde, daß durch ungehinderte Gewährung momentaner Unterstüßungen an Umberziehende die freie Cirkulation der Arbeit befördert werde; weßhalb durch zu strenge Anwendung der Heimathsgesetze dem unbeschäftigten Arbeiter, welcher dona side außer seiner Heimath Arbeit sucht, kein unnöthiges Hinderniß in den Weg gelegt werden dürse.

Die Errichtung von Asplen in volkreichen Städten zur Aufnahme dieser Armenklasse hat neben den bereits erwähnten Motiven vorzüglich den Zweck, die hieraus erwachsenen Lasten auf größere Bezirke gleichs mäßig zu vertheilen, welche bisher durch Zufall in ungerechter Weise auf einzelne Pfarrbezirke gehäuft waren.

Bei ben jüngsten Bestimmungen über die Unterstützung der Wittwen außerhalb ihres Wohnortes ist zugleich ausdrücklich vorgesehen worden, daß auch die Berbindlichkeit zur Unterstützung derselben in ihrem Wohnorte selbst in Kraft soxtbestehe.

Das gegenwärtige Statut schreibt vor: baß die Unterstügungsverbindlichkeit in Ansehung der Wittwen außerhalb ihres Wohnortes von dem gleichzeitigen Borhandensein dreier Bedingungen:

- 1) Des Befites legitimer Rinder,
- 2) daß dieselbe von Anfange ber Wittwenschaft gerechnet feine unehelichen Kinder geboren hat, und
- 3) daß sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes außer ihrem Heimathsorte gelebt habe, abhängig gemacht wird. Jedoch ist die Bewilligung solcher Unterstüßung dem Armenpflegschaftsrathe allein mit Ausschluß der Armenausseher je nach den näheren Umständen ansheim gegeben. Allein auch für den Fall, wenn der Wittwe Armensunterstüßung aus ihrem Heimathsorte zusließt, bleibt die subsidiäre Berbindlichseit der Hülfe aus dem Armensond ihres Wohnortes bei Unzureichenheit der ersteren.

Diejenigen verheiratheten und mit legitimen Kindern versehenen Frauen endlich, deren Gatten über See, in gerichtlicher Haft oder in Irrenhäusern befindlich sind, werden im Falle der Hülflosigkeit mit den Wittwen auf gleichem Fuße behandelt.

Niemand wird verkennen, daß alle diese Bestimmungen von großer Milbe und Borsorge für hülflose Frauen und Kinder und zugleich von

bem Bestreben beseelt sind, mit ben Zweden ber Bulfe die Aufrechts haltung ber Sittlichkeit zu befördern.

Mit der Einführung der Bezirksrevisoren der Armenrechnungen durch das Statut ist die Berwaltung des englischen Armenwesens in eine neue Epoche eingetreten, in welcher Verschleuberung der Armenssonds nicht ferner mehr möglich ist. Hiefür bürgen die unbedingte Deffentlichkeit der Rechnungsablage und die den Bezirksrevisoren gesiehlich übertragene wichtige Autorität der gerichtlichen Versolgung jeder Person, welcher Rechnungsbefekte oder Verluste durch eigenes Verschulden nachgewiesen sind, auf Ersahleistung derselben.

Die gesetzlich angeordnete Revision ist von der unmittelbarsten praktischen Wirksamkeit, indem der Rechnungssührer verpflichtet ist, die vom Bezirksrevisor ermittelte und auf der Rechnung bestätigte schuldige Baarsumme binnen sieben Tagen bei Bermeidung der Erekution zu ersetzen. Hiedurch ist zugleich den Funktionären der Armenverwaltung die Möglichkeit entzogen, baare Aktivreste in Händen zu behalten und etwa das Gesetz durch Uebertragung ihrer Kredite in die Rechnungen ihrer Nachfolger zu umgehen. Auf allen ungesetzlichen Zahlungen aus dem Armensond steht neben beträchtlichen Geldstrafen noch die Berbindlichkeit des dreisachen Ersatzes.

Das neue Statut hat endlich ber Armenverwaltung sehr wesentliche Erleichterungen gewährt in der Beseitigung formeller Schwierigteiten und Weitläusigseiten bei gerichtlichen Proceduren und in Ersparung von Gerichtsbesten, deren voller Werth nur von dem Kenner des englischen Gerichtsversahrens zu ermessen ist, deren nähere Erörterung aber für die gegenwärtige Darstellung ohne Bedeutung sein würde. Auch ist den Bediensteten der Armenverwaltung, welche dieselbe vor Gericht zu vertreten haben, gestattet, in den Sigungen der Friedensgerichte die Armensachen persönlich und ohne die Advokatur nach Borschrift erlangt zu haben, zu vertreten.

3weiter Abschnitt.

Verwaltungsmaßregeln und Verordnungen der Central-Armenkommission.

Im gegenwärtigen Abschnitte werden die wichtigsten allgemeinen Berordnungen, welche von der Centralarmenkommission in Kraft der neuen Gesetzgebung sowohl, als nach ihrer eigenen Competenz in der englischen Armenverwaltung bis zur Mitte des Jahrs 1848 eingeführt wurden, ihrem wesentlichen Inhalte nach vorgetragen.

Die sehr zahlreichen Bollzugsanordnungen über einzelne Gegenstände sind jedoch als den Umfang gegenwärtiger Darstellung überschreitend und von minderem Interesse für das Ausland umgangen worden.

Ħ.

Berordnung über ben Unterhalt ber arbeitsfähigen Armen und über Berleihung von Unterftugungen außerhalb ber Werthäuser (Out-door-Relief).

Das Armengesetz vom Jahre 1834 hatte als Regel jede Untersstüßung arbeitöfähiger Armen außerhalb der Werkhäuser (out-door-relief), woraus der Armenverwaltung der früheren Epochen so großes Unheil erwachsen war, verboten und eine solche nur auf außerordentsliche Källe beschränkt; an dem aufgestellten Grundprinzipe seschaltend, daß jede Unterstüßung eines Arbeitössähigen aus dem Armensonde nur durch Gegenleistung einer angemessenen Arbeit unter geregelter Lebenssweise gerechtsertiget erscheine; daß jedoch beide Zwecke nur durch den Unterhalt des arbeitössähigen Armen in den Werkhäusern erreichbar seien.

Eine zehnjährige Erfahrung hat die Unaussührbarkeit dieser gesichtlichen Bestimmung erwiesen. Abgesehen von den nicht minder gesetzelich gebotenen Unterstützungen in dringenden Fällen wälzten sortan die steits wiederkehrenden Krisen momentaner Arbeitslosigseit der Fabrikarbeiter, die Noth vieler Arbeiter in den Agrifulturbezirken und mannigsache Lokalverhältnisse große Massen entblößter Arbeiter auf den Armensond, zu deren Aufnahme die Unionswerthäuser schon ihrem Umfange nach nicht ausreichten, indem zugleich bei der unter zahlreichen Individuen herrschenden Abneigung des Eintrittes in die Werthäuser

fein Mittel unversucht blieb, außerhalb berselben Unterftützungen aus dem Armenfonde zu erlangen.

Mit welchen Schwierigkeiten überhaupt die Armenverwaltung zu tämpfen hatte, um die Unterstüßungen außerhalb der Werkhäuser zu vermindern und wie weit der Bollzug des Gesetzs von 1834 noch von diesem Ziele entsernt sei, welches das out-door-relief auf das Minimum zu reduciren beabsichtiget, beweisen die nachfolgenden tabellarischen Uebersichten der Gesammtzahl der unterstüßten Armen in der sechsjährigen Epoche 1840—1845, — dann der arbeitsfähigen Armen, welche in den beiden letztgenannten Jahren aus dem Armensfonde unterhalten worden sind.

Meberficht

der Gesammtanzahl ber Armen, welche in einem Quartale ber Epoche 1840—1845 sowohl in, als außer ben Werthäusern aus Armensonds unterstützt worden find.

Quartal, am	Anzahl ber unterftütten Armen.							
Maria = Ber= fündigungs= tage endend.	In ben Wert- häusern.	Procente ber Gefammt= zahl.	Außerhalb ben Werfhäusern.	Procente ber Gefammt= zahl.	Gefammtzahl ber in und außerhalb ben Werkhäusern unter ftükten Urmen.			
1840	169,232	14	1,030,297	86 -	1,199,529			
1841	192,106	15	1,106,942	85	1 299,048			
1842	222,642	16	1,204,545	84	1,427,187			
1843	238,560	15	1,300,930	85	1,539,490			
1844	230,818	16	1,246,743	84	1,477,561			
1845	215,325	15	1,255,645	85	1,470,970			

Heberficht

ber arbeitsfähigen Armen, welche in einem Quartale ber Jahre 1844 und 1845 in und außer ben Werthäusern Unterftützung aus bem Armensond erlangt haben.

Quartal am - Maria - Ber- funtigungs- tage enbenb.	In ben Werthausern Außerhalb ben Werthäusern						Gesammt= 3abl ber in=
	Wegen temporä- rer Krantheit over Unglücks- falles.	Aus anderen Ur- facen mit Gin- fcluß der Ra- ganten.	Sesammtzahl in benWerthaufern.	Wegen tempords rer Krankheit ober Unglücks- falles.	Aus anderen Ur- fachen mit Ein- fchluß der Wa- ganten.	Gesammtzahl außerhalb ber Werkhäuser.	und außer ben Werk- häufern un- terftütten au- beitsfähigen Armen.
1844	11,458	86,327	97,785	158,280	175,419	333,699	431,484
1845	11,406	76,199	87,605	167,234	165,044	332,278	419,883

Aus beiben vorhergehenden Nebersichten ist zu entnehmen, daß von der Gesammtzahl des englischen Pauperism, welcher Unterstützung aus Armensonds erhielt, in jenem Zeitraume nur 15½ Procente dersselben in den Werkhäusern, dagegen 84½ Procente außerhalb der Werkhäuser unterhalten worden, und daß in der angegebenen sechszjährigen Periode eine Abnahme des Out-door-Relief nicht wahrnehmbar sei. Ferner ergibt die zweite Nebersicht, daß durchschnittlich der beiden Jahre 1844 und 1845 von der Zahl arbeitssähiger Armen, welche aus dem Armensonde Hüsse erhielten, nur 22 Procente in, und 78 Procente außerhalb der Werkhäuser unterstützt worden sind. *)

Die Armenkommission sah sich daher zum Erlasse einer neuen umfassenden Berordnung (vom 21. December 1844) über die Unterstützung arbeitsfähiger Armer veranlaßt, deren Hauptinhalt solgender ist.

^{*)} Diese Uebersicht liesert zugleich ben Beweis, daß weber die englische Agrifultur, noch die Manufafturindustrie ohne die Armensteuer bestehen konnen,
indem tie arbeitefähigen Armen, benen Unterftützungen außerhalb ber Werthäuser zugeflossen find, aus beiben Arbeiterkategorien bestehen.

Artifel 1.

Jede arbeitsfähige Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die Unterstüßung des Kirchspiels anruft, soll in das zuständige Unionswerkhaus aufgenommen und daselbst mit allen Mitgliedern ihrer Familie, welche beschäftigungslos sind, vollständig verpflegt werden, daher auch die Chefrauen solcher nahrungsloser männlicher Personen, welche verheirathet und in hülflosem Zustande besindlich sind.

Unterstützung arbeitöfähiger Personen außerhalb ber Werfhäuser barf ausnahmsweise in folgenden Fällen stattfinden:

a) bei gebotener augenblicklicher Hulfe; so bei einem plöglichen Unglücksfalle, wobei jedoch jede permanente Unterstügung außerhalb der Werthäuser ausgeschlossen ist, da eine solche dem Sinne der Ermächtigung momentaner Hulfe in dringenden Fällen widerstreben wurde;

b) für Hülfsbedürftige in Krankheiten, Berwundungen, bei geistiger oder förperlicher Unfähigkeit, wovon ein Mitglied der armen Familie

befallen wird;

c) für Begrabniffoften;

- d) für Wittwen innerhalb der ersten 6 Monate ihrer Wittwensschaft, um benfelben einen hinreichenden Zeitraum zur Ordnung ihrer Berhältnisse für die Zufunft zu gewähren;
- e) für die legitimen Kinder einer Wittwe, welche deren Unterhalt nicht bestreiten kann; unter der Bedingung jedoch, daß sie seit ihrer Wittwenschaft keine unehelichen Kinder geboren hat;
 - f) für Gingeferferte;
- g) für die Familie von im foniglichen Dienste der Armee oder Marine befindlichen Soldaten und Matrofen;
- h) Frauen und Kinder solcher Personen, welche außerhalb des Unionsbezirkes sich aufhalten, dürfen nach Umständen in oder außershalb der Werkhäuser Unterstüßung erlangen.

Artifel 2.

In allen Fällen, in welchen Unterstühungen außerhalb der Werfhäuser wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder wegen Unglücksfällen an arbeitsfähige Personen oder ihre Familien angesprochen werden, müssen Auszüge aus den wöchentlichen Rapporten dem Armenpflegschaftsrathe vorgelegt, und von demselben in Berathung genommen werden, auf deren Grund die Anweisung ersolgt.

Artifel 3.

Reine Unterstützung aus dem Armenfonde barf an Personen außerhalb des Armenconscriptionsbezirkes ihres Kirchspiels verabsolgt werden, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) wenn eine zufällig anwesende Person aus einem anderen Kirchsspiele sich in ganz hülklosem Zustande befindet;
- b) wenn eine folche Person oder ein Mitglied ihrer Familie plöß= lich von Krankheit, Körper= oder Geistessschwäche oder irgend einem Zusalle ergriffen wird;
 - c) mit befonderer Autorisation der Friedensrichter;
- d) an Wittwen, innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Wittwensschaft; dann an solche, welche beim Tode ihres Chemannes zufällig außerhalb ihres Heimathsortes sich aushielten und unmündige legitime Kinder besitzen, ohne nach dem Beginne ihrer Wittwenschaft illegitime geboren zu haben;
- e) an Kinder unter 16 Jahren, welche in einem Werkhause, oder in einer Erziehungsanstalt für arme Kinder außer ihrem Heimathss bezirke unterhalten werden;
- f) an Weiber und Kinder nicht arbeitsfähiger und nicht in dem Unionsbezirke sich aufhaltender Bersonen.

Artifel 4.

Der Chefrau eines Mannes, der über See abwesend, in geschslichem Gewahrsame oder in einer Irrenanstalt sich befindet, soll die vom Armenpstegschaftsrathe ihr zugewiesene Unterstützung ganz in nämlicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie einer Wittwe verabreicht werden.

Artifel 5.

Keine Gelber aus bem Armenfonde burfen für Miethzinsen von Armen außerhalb ber Werkhäuser verwendet werben.

Von dieser Borschrift ausgenommen sind solche Ausgaben, welche für momentane Unterbringung von Armen in dringenden Nothfällen oder für Geistesfranke verwendet werden; desigleichen bei den vom Pflegschaftsrathe bewilligten Unterstützungen bei welchen die Ausgabe für Wohnung mitberücksichtiget worden ist.

Artifel G.

Ueber Verfügungen des Armenpflegschaftsrathes, welche der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, muß die specielle Genehmigung der Centralcommission eingeholt werden.

Mrtifel 7.

Armenunterstützungen welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider laufen, dürfen nicht in der Form von Anlehen gemacht werden. Dagegen bleibt der Erwägung des Armenpflegschaftsrathes überlassen, Unterstützungen, welche verordnungsmäßig gestattet sind, insbesondere an volljährige, als bloße Anlehen zu gewähren. *)

Artifel 8.

Unter dem Ausdrucke "Kirchspiel" soll in Bezug auf Armenunterftützung jeder Ort verstanden sein, welcher seine Armen selbstständig unterhält; gleichviel ob derselbe in einen anderen Ort eingepfarrt ist oder nicht.

IF.

Die Unterflügung ber umherwandernden Armen (Casual Poor.)

Ueber die Behandlung der umherstreunenden Armen, diese große Belästigung der englischen Armenverwaltung, sind von der Centrals commission folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur bezeichnet worden:

Die Armengesetzgebung gewährt jedem Hüssslesen Anspruch auf momentane Unterstützung ohne Rücksicht auf Ansässissteit. Hieraus folgt, daß alle von Unterhaltsmitteln völlig Entblößte berechtigt sind, Unterstützung auf Kosten des Kirchspiels anzusprechen in welchem sie sich besinden. Dieses Recht ist für's Erste unbedingt; wenn jedoch der Arme in einem anderen Kirchspiele ansässig ist, so steht es der Armenverwaltung des Kirchspieles in welchem er die Unterstützung empfangen hat frei, ihn an seinen Heimathsort bringen zu lassen. Nach dem Gesetze muß also ein wandernder Armer in jedem Kirchspiele wo er Hüsse anspricht, auch ohne Ansässigsseit momentan unterstützt werden.

Es ist ohne Zweifel munschenswerth, so viel möglich jede Ersmunterung jum Bettel und Umberftreunen zu vermeiden, welche durch

^{*)} Die Anwendung bes 58. Artifele bes Armengeseges von 1834.

ungebührlich erleichterte Unterstüßung an Personen gewährt wird, die ein solches stets mit Trägheit und Laster, sehr häusig aber auch mit Bersbrechen verbundenes Leben führen. Allein ein streunender Bettler, welcher in ganz entblößtem Zustande Hülse anruft, besitzt hierauf eben so gut gesetzlichen Anspruch, wie jede andere Person in gleicher Lage. Stirbt ein umherziehender Bettler auß Hunger oder Kälte, als Folge der Berweigerung der Hülse, so sind die Beamten des Armenwesens hiefür verantwortlich.

Ebenso wenig haben wiederholte Ansprüche auf Unterftühung eine Gesehebübertretung zur Folge, welche die Person in Anwendung bes Vagrant Act straffällig macht. *)

Wenn ein umherziehender Bettler, der in einem Werkhause um Hulfe bittet, nicht eine in die Kathegorie des bemerkten Gesetzes fallende und zureichend erwiesene Handlung begangen hat, darf er nicht zum Polizeiamte gebracht und nach dem Vagrant Act behandelt, sondern er muß — wie seder andere Arme unterstügt werden.

Hiernach ist also die Verpflichtung zur Unterstützung wandernder und obdachloser Fremder welche in einem Kirchspiele wo sie nicht ansässig sind, Hulfe ansprechen außer Zweisel. Diese Verpflichtung besteht allgemein im Lande, in Städten und Ruralgemeinden.

Früher war es in ben Kirchspielen der Metropole allgemeine Praris ben wandernden Bettlern aus dem Grunde Unterstügung zu versagen, weil sie kein Heimathsrecht besitzen. Diese Praris ist nun verändert, indem der Unterschied zwischen Ansässigseit und Nichtansässigseit verschwindet; allein nicht das Geset, sondern die Praris trifft diese

^{*)} Das erwähnte Statut, 5. Georg IV. cap. 83, enthält nur zwei auf Bes wohnheitsbettler anwendbare Bestimmungen.

Sect. 3. bieses Geseiges sagt: "Jebe umherstreunende Person, welche auf Straffen und öffentlichen Plagen bettelt, ober Kinder hiezu abrichtet, soll als eine mussige und unordentliche Person nach der Intention dieses Geseiges angesehen werden."

Sect. 4. erflärt: "Jebe umherwandernde Person, in Schenern und Borhäusern, in verlassenen Säusern, unter freiem Simmet ober unter Zelten sich
aufhaltend, ober in mitgeführten Karren, ohne Subsistenzmittel und genügenben Ausweis für ihre Person, und jede Person, umherziehend und Bunden
ober Misbildung auszeigend um Almosen zu sammeln, soll als Landstreicher
nach der Meinung des Gesetzes angesehen werden."

Beränderung, lettere wird vielmehr nur mit dem ersten in Einklang gebracht.

Die Vertheilung von Werthäusern in furzen Entfernungen über bas ganze Land und bas den Streunern eingeräumte Recht auf Unterstützung mag in mehreren Fällen eine ungebührliche Ermunterung der umherziehenden Lebensweise gewähren, ohngeachtet der Bestimmung des Statutes 5 et 6. Viet. cap. 57., welches die Ermächtigung gibt, Arme dieser Klasse am Morgen nach ihrer Aufnahme für vier Stunden zur Arbeit in den Werthäusern anzuhalten; allein dieser Uebelsstand ist nur Folge des bestehenden Gesess, welches die Wohlthat momentaner Hülfe ohne Unterschied auf Ansässsigtet gewährt.

Inzwischen hat die Ersahrung gezeigt, daß die Zahl der umherziehenden Armen, welche diese Hülfe ansprechen, im Allgemeinen nicht so groß ist, um materielle Inconvenienzen herbeizuführen; vorausgesetzt daß geeignete Räume zu ihrer Aufnahme und passende Gelegenheit zur Arbeit für dieselbe vorhanden ist *).

In London wird der Nebelstand und die Ungerechtigkeit dieser Unterstützungsweise durch die neuen gesetzlichen Etablissements der Armensasile erleichtert. Dieselben beruhen darauf, das dieser Armenklasse zustehende Recht ohne Einführung eines neuen Unterstützungsprinzipes aufrecht zu erhalten, jedoch eine andere Vertheilung der bestehenden Werthaussordnungen und Unterhaltskosten zu bewirken.

Anstatt in jedem Werkhause der Hauptstadt einen eigenen Raum für Baganten zu halten, soll ein gesondertes Gebäude ausschließend für diesen Zweck und gemeinschaftlich für mehrere Kirchspiels und Unionsbezirfe verwendet werden. In demselben werden die obdachlosen und umherstreunenden Armen allein zugelassen, unterhalten und mit Arbeit nach den gesetzlichen Borschriften beschäftigt. Die Gesammtstoften ihres Unterhaltes sollen unter die verschiedenen Kirchspiele und Unionen, welche jeder Asylbezirk umfaßt, nach ihren respektiven Einschäftungen (valuations) repartirt werden, wodurch die Last der Casual poor welche bisher unbilliger Weise gewissen Kirchspielen allein zussiel, über die ganze Hauptstadt gleichsörmig vertheilt wird.

^{*)} Die Bahl ber umberziehenden Armen, welche über Nacht in den Werkhausern beherbergt werben, ist für ganz England auf burchschnittlich 2400 jede Nacht ermittelt worden.

Die Vorschläge auf Berschärfung der Strafgesetze gegen Baganten anbelangend, wodurch deren Unterstützung erschwert würde, ist zu beswerfen, daß gesetzliche Bestimmungen ohne Wirfung sind wenn sie nicht mit der öffentlichen Meinung im Einklang stehen, und selbst unter dem gegenwärtigen Gesetz zeigte sich von Seite der Magistrate großer Widerwille gegen Uebersührungsprocesse auf Bettel und von Seite der Polizei große Schwierigkeit zur Erlangung der Beweise.

Außerdem ist zu bemerken, daß die neuere Legislation Direktiven gegeben hat, um die freie Circulation der Arbeit zu erleichtern und es ist allgemein als polizeilicher Grundsatz angenommen, daß die Heimathstund Anfässigkeitsgesetze durchaus nicht beabsichtigen, unbeschäftigten Arbeitern, welche bona side in anderen Gegenden Arbeit suchen, unsnöthige Hindernisse in den Weg zu legen.

DUT.

Beichäftigung ber arbeitefahigen Armen in ben Berthaufern.

Das Werkhausregulativ *) bestimmt allgemein: "Die Armen ber "verschiedenen Klassen sollen nach ihrer Befähigung und Geschicklichkeit "beschäftiget, allein kein Armer soll für seine Arbeit bezahlt werden."

Die Centralkommission sprach in einem neueren Circulare an die Armenverwaltungen die Ansicht auß, daß keinerlei bestimmte allgemeine Borschrift über die Beschäftigungsweise ertheilt sondern solche am besten nach den Lokalumskänden beurtheilt werde. Dieselbe überläst daher die Bestimmungen über die Beschäftigung der Inwohner eines jeden Werkshauses dem einschlägigen Armenpslegschaftsrathe in der Boraussehung, daß den einzelnen Mitgliedern die persönlichen Eigenschaften und Fähigsteiten der Armen in ihren Werkhäusern am Besten bekannt seien.

Man beabsichtiget hiebei keineswegs eine volle Vergütung bes Unterhaltes der Beschäftigten durch ihre Arbeit, sondern nur Beschäftisgung überhaupt, welche daher nach den Lokalumständen verschieden ist; so Steinbrechen für den Straßenbau wo solches erfordert wird, Aufsupfen der getheerten alten Schiffsseile an Seeküsten u. s. w.; insbesondere aber ist hiebei der Hauptgesichtspunkt maßgebend, daß durch

^{*)} Der Pauperifm in England, 1845. S. 168. Rleinichrob, Armengesetzgebung.

die Werkhausarbeiten den Beschäftigungen der freien unabhängigen Arbeiterklassen in der Umgegend so wenig als möglich Eintrag ges

schehen foll.

Die vorgekommene Beschwerde, daß durch Näharbeiten in den Werkhäusern der Hauptstadt der Marktpreiß dieses Artikels gedrückt und der Berdienst der Näherinnen außerhalb der Werkhäuser geschmästert werde, veranlaßte eine aussührliche Untersuchung der Armenskommissäre, welche die Grundlosigkeit der Beschwerde bewies, indem der Durchschnittswerth aller Näharbeiten in den 28 Werkhäusern von London nur auf den geringen Werth von wöchentlich 14 L. St. sich berechnete.

Das momentane Festhalten von Streumern in den Werkhäusern machte wieder andere Arbeiten für dieselben erforderlich, wosür häusig die Versertigung von Düngermehl aus Knochen bestimmt wurde. Mehrsache Einsprache der Armenärzte gegen diese Beschäftigung wegen der schädlichen Einwirkungen des Knochenstaubes auf die Gesundheit veranlaßte eine nähere Untersuchung, nach deren Ergebniß die Berssertigung des Knochenmehles in allen englischen Werkhäusern verboten wurde.

IV.

Anleitungen über ben Bollzug bes Statutes 9 und 10. Vict. cap. 66, bie Ents fernung ber nichtanfässigen Armen betreffenb.

Dieses Statut ift in seiner praktischen Bebeutung eines ber wichtigsten der neuen Gesetzgebung, indem hiedurch große Verwirrungen in der Verwendung der Armensonds auf Unterstützung nicht ansässiger Armen beseitigt, die Heimathsverhältnisse der Husbedurftigen neu gezegelt und dem willkührlichen Aufenthalte derselben in Kirchspielen wosie nicht ansässig waren, sonach ein Recht auf ständige Unterstützung nicht besaßen, ein Ziel gesetzt wurde. Die Centralarmenkommission gibt hierüber zu den gesetzlichen Bestimmungen solgende Erläuterungen:

Biele Personen, welche gegenwärtig Unterstügung von Orten außerhalb ihres Wohnsiges (nämlich von ihren Heimathorten) empfangen, können nun von den Orten ihres dermaligen Wohnsiges nicht mehr entsernt werden. Dergleichen von auswärts bezogene Unterstügungen (non resident-Relief) wurden deshalb geleistet, damit der Arme welcher dem Orte seines Aufenthaltes zur Last fiel, nach seinem Heimathsorte

gebracht werbe. Der Grund für solche von auswärts geleistete Unterstüßungen fällt daher in allen Fällen hinweg, in welchen der Arme fraft des neuen Statutes das Recht ständigen Aufenthaltes an feinem gegenwärtigen Wohnorte erlangt und die Unterhaltsverbindlichkeit geht nunmehr an den Ort seines Aufenthaltes über.

Hülfsbedürftige dagegen, welche nicht lange genug in dem Orte gelebt haben um das ftändige Aufenthaltsrecht (fünf Jahre) zu erlangen, unterliegen fortan der Vorschrift ihrer Entfernung, weßhalb der Armenpslegschaftsrath darüber zu wachen hat, daß alle Unterstützungen welche von auswärtigen Kirchspielen und Unionsbezirken an abwesende Arme bezahlt werden, evident gehalten werden, um dem Ablause der gesetzlichen Frist, welche denselben das ständige Aufenthaltsrecht verleiht, rechtzeitig vorbeugen zu können.

Das Gesetz verbietet serner die Entsernung einer Wittwe für zwölf Monate nach dem Tode ihres Gatten, wenn sie so lange im Wittwenstande verbleibt. Die Unterstützungslast ruht daher für ein Jahr auf ihrem Ausenthaltsorte und für denselben Zeitraum ist ihr Heimathsort, wenn verschieden vom ersteren, davon besreit. Ganz dersselbe Fall tritt ein in Ansehung der Kinder in allen Fällen, in welchen ihre Ettern von dem Orte ihres zeitweisen Ausenthaltes nicht entsernt werden können.

Das Geset verbietet ferner die Entfernung von Armen, welche von Krankheit oder einem Unglücksfalle ergriffen worden; diese Berspsiichtung fällt jedoch durch das legale Zeugniß hinweg, daß die Kranksheit oder der Unglücksfall eine permanente Unfähigkeit zur Folge habe. Die Suspension des Entfernungsrechtes in Fällen momentaner Kranksheiten oder Körperverletzungen hat also auch hier wieder die Folge, daß Unterstützungen von auswärts in so lange cessieren.

Das Gesetz hat Vorsehung getroffen gegen die bisherige häusige Praris der Bediensteten der Armenwerwaltung, Hülflose aus ihren Bezirken hinweg und anderen Orten zuzuweisen, wodurch vielsache Reslamationen und Verwirrungen hervorgerusen wurden; indem jeder solche Versuch Arme, welchen gesetzlicher Anspruch an ihrem Aufentshaltsorte zusteht daraus zu entsernen, mit Gelostrase belegt wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über zwangsweise Entfernung ber Armen nach ihren Heimathsorten werden endlich auf biejenigen ausse gebehnt, welche in Schottland, Irland und auf fammtlichen Inseln bes Canals geboren find, um die englische Armenverwaltung von der großen Ernährungslaft der irischen eingewanderten Armen zu befreien.

W.

Die ärziliche Sulfe ber Armenverwaltung.

Der ärztliche Beiftand an Hulflose erscheint als die wohlthätigste und den Gesetzen der Humanität am meisten entsprechende Thätigkeit jeder Armenverwaltung, allein der Bollzug derselben ist auch mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Grundvorschriften über ärztliche Hülfe in der englischen Armenverwaltung sind schon früher angegeben worden*); dieselben bestehen noch gegenwärtig mit geringen Modisstationen in Kraft, allein zahl-

reiche Schwierigkeiten fetten fich ihrem Bollzuge entgegen.

Eine der wesentlichsten Schwierigkeiten erhob sich wegen der Borschrift, daß die ärztlichen Armenbezirke nicht über 15,000 Duadratsmorgen (Statute-acres) Ausdehnung haben sollen, da dieselbe wohl in stark bevölkerten Bezirken des flachen Landes eingehalten werden konnte, nicht aber in solchen mit schwächerer Bevölkerung und noch weniger in gebirgigen Landestheilen, woselbst den ärztlichen Bezirken die doppelte und dreisache Ausdehnung gegeben werden mußte. Dieß hatte auch die Abweichung von den Bestimmungen über die ärztlichen Honorare zur Folge, da dieselben mit den größeren Entsernungen außer Berzhältniß standen.

Die Kosten der armenärztlichen Praris, auf den Kopf der Bevölkerung ausgeschlagen, erschienen in den verschiedenen Unionsbezirken
sehr abweichend; sie betrugen in den nördlichen Grafschaften 1 bis
1½ Pence auf den Kopf der Bevölkerung, während solche in den
füdlichen von 4¼ bis auf 5 Pence sich erhoben; um so weniger konnte
daher eine gleichförmige Tare nach den allgemeinen Vorschriften beis
behalten werden.

In mehreren Unionsbezirken besonders in Agrikulturbezirken mit vielen unbemittelten Pächterfamilien fand man die ärztlichen Taxen für die Armenpflege zu hoch und außer Berhältniß zu den Mitteln der

^{*)} Pauperifm in England 1845, S. 157 und 188.

Armensteuerpstichtigen, indem in solchen Bezirken die Armen bezüglich der ärztlichen Hülfe weit mehr begünstigt erschienen als die Steuerpstichtisgen und Zahlenden; daher in mehreren Bezirken die betreffenden Bestimmungen der Medical-Order (von 1842) suspendirt werden mußten; so insbesondere in London, wegen der größeren Leichtigkeit sich wohlsseilere ärztliche Hülfe zu verschaffen und wegen der vielen Heilungssanstalten und Privatvereine.

Man ist bei Festsehung der ärztlichen Taren von der Borausssehung ausgegangen, den Arzt zur Erfüllung seiner Pflicht gegen die Armen in den Stand zu seigen, daher die allgemeinen Umstände unter denen überhaupt ärztliche Hülfe geleistet werden kann, in's Auge zu sassen waren. Höhere Taren würden die Stellen der Armenärzte zum Gegenstande von Spekulationen gemacht haben. Uebrigens erklärte die Centralkommission, daß die größten Schwierigkeiten welche sich dersselben in der Leitung der ärztlichen Hülfe im Armenwesen entgegenstellen, in der Unvollkommenheit und Unsicherheit der angeblichen Gesesvorschriften über die Qualissitation zur ärztlichen Praxis zu suchen seien.

Die Kosten der ärztlichen Hülfe der gesammten Armenverwaltung von England und Wales sind in der Uebersicht B. in der III. Abtheislung angegeben.

Die steigenden Kosten derselben veranlaßten den Parlamentsbeschluß vom 7. November 1846, demzufolge für die Besoldungen der Armensärzte ein jährlicher Zuschuß von 35,000 L. St. aus Staatsmitteln bewilligt wurde.

Nachdem sich in neuerer Zeit eine bedenkliche Zunahme der Sterblichkeit an den natürlichen Blattern gezeigt hatte, *) so wurde durch eine allgemeine Verordnung die Blatterneinimpfung im ganzen Königreiche auf 8 Neue mit verschärften Bestimmungen angeordnet, und dieses Geschäft den Armenärzten übertragen.

^{*)} Die Bahl ber Tobesfälle an ben natürlichen Blattern betrug 1840: 10,434. 1841: 6,368. 1842: 2,715. 1843: 438. 1844: 1804.

Ueberficht ber Ergebniffe ber Baccination für 1844-46.

3 ahr.	Zahl ber einregi- ftrirten Geburten.	Zahl ber über- haupt vaccinirten Berfonen.	Bahl ber Per- fonen, welche mit Erfolg vacci- nirt worben.	Berhältnißzahl ber Baccinirten zu ber Zahl vo Geburten. *)
1844	452,235	290,453	278,192	100 : 156
1845	486,632	362,087	347,765	100:134
1846	483,480	471,219	258,165	100 : 178

VI.

Die Errichtung und Etablirung von Frrenhäufern (Lunatic-Asylums) für Arme in fämmtlichen Grafschaften und Boroughs in ganz England und Wales in Kraft bes Statutes 8 et 9. Viet. cap. 100 und 126 veranlaßte folgende Bollzugsvorschriften:

1) Niedersehung einer permanenten Centralkommission zur Leitung und Neberwachung sämmtlicher Armenirrenhäuser bes Königreiches, welche von Mitgliedern derfelben von Zeit zu Zeit inspicirt werden muffen.

2) Alle Grafschaften und Boroughs find zur Errichtung von Irrenhäusern für Arme verpflichtet und befigleichen zur Ernennung eigener Comités für jedes Irrenhaus behufs seiner Berwaltung und Ueberwachung.

3) Jeder Armenarzt ist verpflichtet, über den zu seiner Kenntniß gelangten Zustand von Geisteszerrüttung einer dem Armensonde zur Last fallenden Person binnen drei Tagen einem Bediensteten der Armensverwaltung Anzeige zu machen, welcher seinerseits den Friedensrichter bievon in Kenntniß zu sesen hat.

4) Der Friedensrichter ertheilt hiernach dem Armenaufseher die schriftliche Ordre auf Borführung der bezeichneten Person zur Untersuchung unter Zuziehung eines Arztes, welcher jedoch nicht der Armenarzt des betreffenden Bezirkes sein dark. Bestätigt

^{*)} Bon ben vaccinirten Personen find 43 Procente ber Gesammtzahl Rinber unter einem Jahre.

sich hiernach ber Zustand bes Wahnsinnes, so hat ber Friedensrichter eine schriftliche Ordre zur Aufnahme des Armen in das Irrenhaus der Grafschaft auszustellen.

Ohne solche schriftliche Ordre des Friedensgerichtes unter Mitunterschrift eines Beamten der Armenverwaltung darf keine Aufnahme in ein Armenirrenhaus stattsinden.

- 5) Wenn die als wahnsinnig angezeigte Person wegen Gebrechen oder anderen Gründen nicht vor den Friedensrichter gebracht werden kann, so soll sie von demselben oder von einem verpflichteten Geistlichen unter Afsistenz des Arztes in ihrer Wohnung untersucht werden. Die Transportirung in das Irrenhaus darf sedoch nur auf ärztliches Zeugniß geschehen, daß dieselbe ohne Nachtheil stattsinden kann.
- 6) In gleicher Art sollen die umherstreunenden und wahnsinnigen Armen aufgegriffen und nach vorgängiger Untersuchung in das Irrenshaus gebracht werden.
- 7) Der Transport des Wahnfinnigen in das Jrrenhaus geschieht auf Kosten der Union, welche zum Unterhalte desselben beiträgt.
- 8) Besitst der Wahnsinnige noch Eigenthum, so kann dasselbe für seinen Unterhalt im Irrenhause nach gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Freunden und Verwandten des Irren ist jedoch gestattet, die Verpslegung desselben selbst zu übernehmen, gegen Versicherung angemessener und guter Behandlung. Wenn ein Beamter der Armenverwaltung Kenntniß erlangt, daß der Wahnsinnige von seinen Angehörigen ungeeignet oder grausam behandelt werde, so liegt ihm die Pslicht alsbaldiger Anzeige beim Friedensrichter ob, welcher unter Zuziehung eines zweiten Friedensrichters und eines Arztes Untersuchung pslegt und im Falle der Bestätigung jener Ausssage den Kransten in das Irrenhaus abliefern läßt.
- 9) In zweifelhaften und streitigen Fällen über den Ort des Heismathsrechtes des Wahnsinnigen entscheiden die Friedensrichter; sie haben das Recht, denselben der betreffenden Grafschaft zuzuweisen. Stenso werden auch die Unterhaltssosten für die in ein Irrenhaus gesendeten Wahnsinnigen vom Friedensrichter durch Ordre an den Cassier des Armenpslegschaftsrathes angewiesen; sie fallen der Union, dem Kirchspiele oder der Grafschaft zur Last, welcher der Kranke angehört.
 - 10) Die Entlaffung eines im Armenirrenhause Befindlichen fann

nur auf schriftliche Ordre von brei Comitémitgliedern ber Irrenhausverwaltung in Folge ausgestellten ärztlichen Zeugnisses über bie erfolgte Herstellung des Irren erfolgen.

Aus dem vorstehenden wesentlichen Inhalte der höchst ausschlichen Instruktion über die Behandlung der an Geisteszerrüttung leidenden Armen ist ersichtlich, daß dieselbe dis auf den Kostenpunkt der Armenverwaltung ganz entzogen und den Friedensgerichten ausschließend übertragen ist; indem selbst bei der ärztlichen Constatirung des Wahnstinnes der einschlägige Distriktsarmenarzt nicht beigezogen werden darf; eine Anordnung, welche ebenso human als folgerichtig erscheint, indem die Verwahrung einer Person in einem Irrenhause von selbst die Ausübung aller bürgerlichen Rechte suspendirt, daher dieser Akt nur der zuständigen Gerichtsbehörde überlassen werden soll.

WII.

Die Behandlung ber unehelichen Kinber (Bastardy).

Die Gesichtspunkte, von welchen das neue Gesetz in Ansehung der unehelichen Kinder und des Schuhes ihrer Rechte ausgegangen ist, sind oben dargelegt worden. Inzwischen hat die Armenkommission auch unter dieser neuen Gesetzgebung den Grundsatz sestgehalten, daß den unehelichen Kindern und deren Müttern, wenn hülflos, sortan Anspruch auf Unterstützung aus dem Armensonde zustehe; daß die Thatsache ermittelter Baterschaft des Kindes demungeachtet der Mutter diesen Anspruch nicht entziehe; daß sedoch diesenige Unterstützung, welche derselben vom Bater des Kindes zusließt, allerdings bei der näheren Ermittelung des Grades der Hülflosigseit der Mutter von der Armenpslege mit in Rechnung gebracht werden müsse. Das neue Statut hat daher in Bezug auf die Unterstützungsfrage der unehelichen Kinder und deren Mütter zu keiner Härte oder sonstigen Abweichung von den Principien der Armenverwaltung geführt.

Die von der Centralarmenkommission erlassenen Bollzugsvorschriften über die neue Gesetzgebung enthalten im Wesentlichen Folgendes:

1) Daß den Kirchspielen die Befugniß der Anrufung richterlicher Hulfe gegen den vermutheten Bater eines unehelichen Kindes durchaus entzogen und ausschließend auf bessen Mutter übertragen sei;

- 2) daß kein Bediensteter der Armenverwaltung sich weber direkt, noch vermittelnd in Baterschaftsklagen einzumengen, oder Geld unter gerichtlicher Ordre deshalb in Empfang zu nehmen habe, unter Festsehung bestimmter Geldstrafen;
- 3) nach dem Tode der Mutter oder im Falle dieselbe in einem gesetzlich unfähigen Zustande sich besindet, um die derselben für den Unterhalt des Kindes gerichtlich zugesprochene Unterstützung in Empfang zu nehmen, liegt der Armenverwaltung die Pflicht ob insoweit mitzuwirfen, daß dem Richterspruche wegen Unterhaltes des Kindes der Bollzug gesichert werde; allein selbst in diesem Falle darf die Armenverwaltung das Geld nicht in Empfang nehmen, sondern sie hat es derjenigen Person einzuliesern, welche für den Unterhalt des Kindes und zugleich dassür Sorge zu tragen hat, daß dasselbe dem Armensond nicht zur Last falle.
- 4) Jeder Versuch von Bediensteten der Armenverwaltung, Jemand durch Versprechungen oder Drohungen oder durch Einleitungen bei der Gerichtsbehörde zur Heirath mit der versührten Person zu bewegen, wird von den Gerichten als Vergehen (Misdemeneanour) behandelt.
- 5) Die Mütter unehelicher Kinder bleiben nach wie vor dem neuen Statute sowohl unverheirathet als im Wittwenstande primitiv zum Unterhalte derselben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre (oder dis zu früherer Berheirathung der weiblichen Kinder) verpflichtet. Diejenigen Mütter, welche den Unterhalt ihrer unehelichen Kinder vernachlässigen und dieselben dem Kirchspiele zur Last fallen lassen, unterliegen den gesetzlichen Strafen, welche durch den Bagabundenatt auf Unregelmäßigkeit und Müssiggang gesetzt sind und beim zweiten llebertretungsfalle den Strafen der Landstreicher und Schelme.

VIII.

Die Aufstellung von Bezirkerevisoren (District-Auditors) ber Armenverwaltunges rechnungen.

Die durch die neue Gesetzebung verfügte Aufstellung von Diftrifts= revisoren der gesammten Berrechnung der Armensonds ist eine der wesent= lichsten Verbesserungen bieses wichtigen Verwaltungszweiges, wodurch die Armensteuerpflichtigen gegen jede ungesetzliche Verwendung der Konds in einem vorher nie erreichten Grade von Sicherheit geschützt und durch die hiemit verbundene unbedingte Deffentlichkeit der Rechenungsstellung in den Stand gesetzt werden, von jedem einzelnen Falle, welcher zu ihrer Kenntniß gelangt ist, die genaueste Einsicht zu nehmen. Mit Recht wurden daher diese Revisoren mit umfassender gesetzlicher Autorität bekleidet und auch die neuen, dem Armensond hiedurch zugehenden Kosten nicht berücksichtigt, um dieser vorzüglichen Einrichtung volle Wirksamseit zu verschaffen.

Der Hauptbericht der Centralarmenkommission für das Jahr 1846 spricht sich über diese Anordnung in Folgendem auß: "Unsere discherigen Ersahrungen über die Wirksamkeit der Distriktsrevisoren lauten höcht günstig für die neue gesetliche Bestimmung. Viele ungesetliche Praktiken wurden beseitiget, Gebrechen in den Rechnungen der Armenwerwaltung wurden klar herausgestellt, die Ablage der Rechnungen wurde mit weit größerer Pünktlichkeit vollzogen, dadurch die Möglichkeit regelmäßiger Einzahlungen innerhalb der gehörigen Termine bewirkt und eine vollständige Kontrole in der ganzen Verwaltung des Armenwesens bildet sich allmählig nach übereinstimmenden Prinzipien."

Die Ernennung der Bezirksrevisoren erfolgte durch Wahl der Armensteuerpslichtigen von jedem Bezirke; indem die Kandidatenlisten aufgelegt und die Stimmgebenden aufgefordert wurden, den Kandidaten ihrer Wahl durch Stimmzettel zu bezeichnen, wobei die Stimmenmehr-

heit entschied.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung dieser Bezirksrevisoren wurden in ihrem vollen Umfange innerhalb sehr kurzer Zeit in ganz England vollzogen und jedem derselben wurden durchschnittlich

12 Unionsbezirfe zugetheilt.

Dieselben erhielten einen durchschnittlichen Jahresgehalt von 259 L. St.; die Gesammtkosten ihrer Aufstellung beliefen sich auf jährlich 12,933 L. St. und nur um 169 L. St. mehr als die früheren Revisionskosten, indem nur eine andere Eintheilung der Revisionsbezirfe getroffen wurde.

In Betracht der wohlthätigen Wirkungen der Bezirksrevisoren hat das Parlament im Jahre 1847 einen Zuschuß von 6500 L. St. aus

Staatsfonds für biefes Inftitut bewilligt.

IX.

Die Unterbringung armer Rinber als Lehrlinge in ben Gewerben.

Umfassend und höchst wohlthätig erscheint die Vorsorge der Censtralarmenkommission für Unterbringung der Armenkinder männlichen Geschlechts nach Zurücklegung der ersten Kinderjahre in Gewerben, um dieselben so frühzeitig als möglich der Armuth und unregelmäßigen Lebensweise ihrer Ettern zu entziehen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzubilden. Dies geschieht mittelst Aufdingung derselben als Lehrlinge nicht im großen Manufakturbetriebe, sondern bei den durch Meiskerschaften selbstständig betriebenen Gewerben und Handswerken, um zugleich eine häussliche Erziehung und Beaufsichtigung mit der Heranziehung zum Gewerbe zu verbinden.

Die Einstellung der unter specieller Tutel der Armenverwaltung stehenden Kinder aus Familien welche dem Armensond zur Last fallen als Gewerbslehrlinge erfolgt unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimsmungen über Apprendiceship und unter den besonderen Borschriften der Armenkommission welche aus dem Schutzerhältnisse entspringen.

Die zahlreichen Berordnungen, welche über diese wichtige Ansgelegenheit seit einer Reihe von Jahren erfolgt sind, wurden in der neuesten "Consolidated General Order" über den Bollzug der Armensgesetz vom 24. Juli 1847 zusammengesaßt.

Der folgende ausführliche Inhalt berselben gewährt die Ueberszeugung, mit welcher Sorgfalt die Kuratel des Armenpflegschaftsrathes über die Gewerbslehrlinge der conscribirten Kirchspielsarmen geübt wird; dieselbe bietet ein nachahmungswürdiges Beispiel auch für andere Staaten.

- 1) Kein Kind unter 9 Jahren und welches seinen Namen nicht schreiben und lesen kann, darf vom Armenpflegschaftsrathe als Lehrling ausgedungen werden.
 - 2) Armenlehrlinge bürfen nicht aufgedungen werben:

an Personen, welche keinen eigenen Haushalt führen; welche nicht unter ihrem Namen als Armensteuerpflichtige registrirt sind;

an Taglöhner oder folche, welche ein Gewerbe nicht im eigenen Namen führen;

welche das 21ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; an verheirathete Frauen. —

- 3) Beim Aufdingen von Armenlehrlingen über 16 Jahren darf kein anderes Daraufgeld aus dem Armenfond gegeben werden als zur Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke; ausgenommen bei solschen, welche wegen irgend eines körperlichen Gebrechens für gewisse Berrichtungen untauglich sind, unter Einholung eines ärztlichen Zeugsnisses über diesen Umstand.
- 4) Aufdinggelder, wo fie zulässig find, sollen theils für Kleidungsftücke des Lehrlings verwendet und theils in Geld zur Hälfte sogleich
 und zur anderen Hälfte am Schlusse des ersten Lehrjahres bezahlt
 werden.
 - 5) Für länger als 8 Jahre foll fein Lehrbrief ausgestellt werben.
- 6) Zur Aufdingung eines jeden Lehrlings über 14jährigem Alter ift seine Einwilligung erforderlich. Ebenso ift zum Aufdingen jedes Armenlehrlings unter 16 Jahren die Einwilligung seiner nächsten Angehörigen nothwendig.
- 7) Der Ort, wo der Armenlehrling aufgedungen werden soll, darf nicht über 30 Meilen von seinem bisherigen Wohnorte entfernt sein. Ausnahmen hievon kann nur die Armenkommission bewilligen.
- 8) Für Kinder unter 14 Jahren, welche in Werkhäusern untershalten werden, muß vor ihrem Aufdingen ein ärztliches Zeugniß über zureichende körperliche Entwicklung und eines vom Werkhausvorsteher wegen der übrigen für einen Lehrling des fraglichen Gewerbes ersorsderlichen Eigenschaften beigebracht werden. Für diejenigen Armenkinder, welche nicht in Werkhäusern unterhalten werden ist neben dem ärztlichen Zeugnisse, wie zuvor, das letztere Zeugniss vom Armenausseher des einschlägigen Bezirkes zu erholen.
- 9) Beim Aufdingen von Armenkindern unter 16 Jahren follen die Personalverhältnisse derselben unter Borladung aller dabei betheiligten Partheien noch vor Aussertigung des Lehrbriefes von dem Armenpslegsschaftsrathe untersucht und nur nach Beseitigung aller Einwendungen dagegen darf mit der wirklichen Aufdingung vorgeschritten werden.
- 10) Der Lehrbrief wird zweifach, mit ben Unterschriften bes Meisters und Lehrlings und ber Angehörigen besselben ausgefertiget und

vom Armenpflegschaftsrathe gleichfalls unterzeichnet. Ein Eremplar empfängt ber Gewerbsmeister, bas andere wird beim Pflegschaftsrathe hinterlegt.

- 11) Der Gewerbsmeister ist zur sorgfältigen Anleitung und Lehre bes Armenlehrlings in dem Gewerbe verpflichtet, worauf der Lehrbrief lautet. Abanderungen des Unterrichts in der Gewerbsart und der Uebergang zu einer anderen Erwerbsart dürfen nur mit Einwilligung des Armenpflegschaftsrathes Statt finden.
- . 12) Der Gewerbsmeister ist verpflichtet, ben Lehrling in ber Nahrung, Wohnung und Kleidung stets mit allem Nothwendigen zu versehen und im Falle ärztlicher Hülfe ihm dieselbe auf seine Kosten zu verschaffen.
- 13) Derfelbe hat ben Lehrling jeden Sonntag zum Gottesbienfte seines Bekenntnisses anzuhalten;
- 14) deßgleichen bemfelben auf ben Bunsch seiner Angehörigen auch ben Schulbesuch jeden Sonntag zu gestatten.
- 15) Nach zurückgelegtem 17ten Jahre hat ber Gewerbsmeister bem Lehrlinge für jede Woche fleißig geleisteter Arbeit ben im Lehrbriefe ober durch besondere Berabredung unter Bermittlung des Armenpslegschaftsrathes festgesetzen Lohn zu verabreichen, welcher keinenfalls gezinger sein soll, als ein Viertel des Betrages welchen Tagarbeiter in dem nämlichen Gewerbszweige erhalten.
- 16) Nach Berlauf bes ersten Lehrjahres hat ber Gewerbsmeister ben Lehrling persönlich bem Armenpflegschaftsrathe vorzuführen, um sodann die zweite Hälfte bes bedungenen Aufdinggelbes zu empfangen.
- 17) Dhne besondere Erlaubniß des Armenpflegschaftsrathes darf der Lehrling nicht an Orten verwendet werden, welche von dem im Lehrbriese bezeichneten Orte mehr als 10 Meilen entfernt sind.
- 18) Alle bisher erwähnten Pflichten und Berbindlichkeiten bes Gewerbsmeisters gegen den Lehrling sollen in den Lehrbrief eingerückt werden.
- 19) Keine Beränderung des Lehrvertrages darf ohne Bewilligung des Armenpflegschaftsrathes stattfinden.
 - 20) Jeber Lehrbrief verliert seine Gültigkeit, wenn:

- a. ber Gewerbsmeister von den gesetzlichen Wohlthaten ber Insolvenz Gebrauch macht,
- b. wenn berselbe auf Anrusen des Armenpstegschaftsrathes vor dem Friedensgerichte wegen Nichterfüllung sestgesetzter Berpflichtungen gegen den Lehrling überführt wird.

X.

Die Errichtung von Bezirfsichulen fur bie Armenfinder.

Minder glücklich war die Armenkommission dis jest in ihren Bemühungen der Errichtung von Distriktsarmenschulen nach der Vorschrift des neuen Gesehes, welche durch die Bildung eigener Bezirksschulvereine, unabhängig von den übrigen Vereinen des Armenwesens bewerkstelliget werden sollen.

Alls Hauptschwierigkeit trat ber Mangel an Gebäuben und die Unmöglichkeit hervor, die zur Errichtung neuer Armenschulhäuser ersforderlichen Geldmittel unter den gesetzlichen Bestimmungen des Statutes aufzubringen, welche der Steuererhebung hiefür zu enge Grenzen gesetzt haben. Das Statut bestimmt nämlich: daß die für diesen Zweck von den Armensteuerpslichtigen erhobene oder einstweilen aufgeborgte Summe ein Fünstheil des Durchschnittsbetrages der jährlichen Armenstare in jedem Kirchspiele nicht übersteigen dürse.

Auch ist jede Errichtung einer solchen Armenschule von der Zustimmung der Mehrheit des Armenpflegschaftsrathes in dem betreffenden Distrifte abhängig gemacht worden.

Dagegen haben die in den Werkhäusern selbst allenthalben besstehenden Armenschulen in neuester Zeit wesentliche Verbesserungen erstangt, indem für die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen dieser Schulen ein jährlicher Zuschuß aus Staatssonds von 15,000 L. St. durch das Parlament im Jahre 1847 bewilligt worden ist.

XI.

tleberficht bes bestehenben Bersonals ber Lofalarmenverwaltung in 591 Uniones begirfen von England und Bales mit bessen fixirten Gehaltsbezügen.

Eigenschaft te	r B	edienst	eten:		n sign	Anzahl derfelben.	Summa ihrer fixirter Gehalte.
							2. St.
Sefretare						590	59,431
Raplane						415	19,140
Armenarzte						2680	124,532
Armenauffeher (Overseen	's o	f the	Poor)			1257	103,881
Werfhausaufjeher und 21	uffel	berinn	en .			1238	44,369
Schullehrer						284	7,423
Schullehrerinnen .						423	7,009
Sausmeifter						347	6,340
Ummen und Barterinnen	١.					171	2.161 -
Arbeitsauffeber .		11.1				20	936
Armensteuereinnehmer un Armenaufseherassistenten	}		6			499	23,026
Raffiere	. 1		9.	3.		52	973
Unbere Bedienftete .						264	7,747
Distriftsrevisoren .					0,000	50	12,933
			P I	70	Total 1	8290	419,901

Die vorstehende Zahl von 8290 Bediensteten der Armenverwaltung wird aus dem Armensond bezahlt und es beträgt ihr Unterhalt von der ganzen Summe der erhobenen Armensteuer im Jahre 1847 zu 7,117,352 L. St. zunächst 6 Prozente.

Das Personal der Staatsbehörde der Armenverwaltung, der Censtralarmenkommission in London, welche aus Staatssonds unterhalten wird, ist in vorstehender Uebersicht nicht enthalten.

XII.

Auswanderungen auf Rechnung tes Armenfonds.

Auswanderungen werden von Seite der Armenverwaltung nur als ein höchst unzureichendes Mittel für Verminderung des Pauperism betrachtet und eben so wenig werden dieselben von den Armensteuerspsichtigen selbst begünstigt; indem bei Erhebung der Auswanderungsstosten durch die Armensteuer stets der Grundsatz in der Praxis sestsgehalten worden ist, daß eine solche Erhebung nur unter der Einwilligung

ber Pflichtigen stattsinden durfe und dergleichen Bewilligungen in den Gemeinden von England und Wales bisher im Vergleiche zu den andern kolossalen Ausgaben für Armenwesen nur sehr sparsam geflossen sind.

Die mit Beiträgen aus bem Armenfond unterftüteten Auswanders ungen in England und Wales in dem siebenjährigen Zeitraume von 1840 bis 1846 begreifen die nachbemerkte Personenzahl:

Im Jahre	Erwachfene männlich und weiblich.	Kinber beiderlei Geschlechts.				
1840	134	138				
1841	245	294				
1842	63	70				
1843	150 //379	8 141 100				
1844	309	282				
1845	381 // 7	2 356				
1846	100	108				

Auswanderungen nach den vereinigten Staaten dürfen nicht aus dem Armenfond unterstüßt werden. Die Meisten derselben gingen nach Canada, die übrigen größtentheils nach den englisch auftralischen Niesberlassungen *).

Auch die überseeischen Auswanderungen aus Irland auf Gemeindeskoften haben nur in sehr beschränktem Maße stattgefunden; specielle Ausweise hierüber sind in den officiellen Rapporten der Armenkommission nicht enthalten. Ein für Irland bestehendes Geseh, daß von jedem L. St. Rente des steuerbaren Eigenthumes 1 Sh. für Auswanderungskoften erhoben werden dürse, scheint nicht vollzogen zu werden.

^{*)} Die hier verzeichnete Bahl der Ausgewanderten begreift nur jene, für nelche Unterftühungen zur Auswanderung aus ben Armenfonds der Kirche fpiele geleiftet worden find. Außerdem finden allerdings sehr zahlreiche Auswanderungen aus tem vereinigten Königreiche nach brittischen überseisichen Bestäungen statt, welche meist von dem in London besiehenden Auswanderungsschmitte geleitet und zum Theile auch, besonders die Auswanderungen aus Irland aus Staatsmitteln unterstüht werten.

Dritter Abschnitt.

Darftellung der hauptergebnisse der Armenverwaltung in England und Wales innerhalb der letten gehnjährigen Periode.

ber Summarifcher Ueberblid ber Gemeinbe- und Graficaftsabgaben und beren Bermenbung innerhalb gwölffahrigen Beriobe wor und nach bem Erlaffe ber neuen Armengefeggebung.

Sahre. Geneinde und Geneinde und Eraficaftes Taren.	823 — 1834 92,771,750 835 — 1846 76,266,990	Bermehrung 16,504,760	l Summe begreist
	50 76,069,806 57,246,719	60 18,823,087	*) Diese Summe begreift nur die Ausgabe von zwei Zahren.
Ausgaben für Gerichts.Kosten, den Unterhalt der Ensfernung der Armen. Armen Seinath u. f. w.	513,016*		1 zwei Jahren.
Nusgaben für Nechnung der Graffchafts: Taxen.	8,518,957 11,774,853	3,255,896	
Ausgaben auf Gesammt = Auf= anderweitige Ko= wand auf Rech= kalzwecke. Amung der Lokal= Aaxen.	8,167,444	1,131,112	
Gefammt z Auf wand auf Rech nung ber Lokal Taxen.	93,269,223	16,078,273	

Summarifder Ueberblid ber Gemeinde= und Grafichaftsabgaben und beren Berwendung innerhalb ber zwölfjährigen Beriobe vor und nach bem Erlaffe ber neuen Armengefetgebung.

ber erhobenen Gemeinde = und Grafschafts = Taxen.	Ausgaben für ben Unterhalt ber Armen.	Gerichts-Koften, Entfernung ber Armen nach ihrer Heimath u. f. w.	Ausgaben für Nechnung ber Grafschafts- Taxen.	Ausgaben auf anderweitige Lo- falzwecke.	Gesammt : Auf wand auf Rech nung der Lokal Taren.
92,771,750 76,266,990	76,069,806 57,246,719	513,016* 1,233,046	8,518,957 11,774,853	8,167,444 7,036,332	93,269,223 77,290,950
16,504,760	18,823,087	5 <u>-</u> 8	3,255,896	1,131,112	16,078,273
	Gemeinde = und Grafichafts = Taxen. 92,771,750 76,266,990	Gemeinde = und Graffchafts : Earen. den Unterhalt der Armen. 92,771,750 76,069,806 76,266,990 57,246,719	Gemeinde : und Graffchafts: Earen. den Unterhalt der Armen nach ihrer Armen nach ihrer Heimath u. f. w. 92,771,750 76,069,806 513,016* 76,266,990 57,246,719 1,233,046	Serigifasts Serigifasts	Semeinde und den Unterhalt der Armen den Unterhalt der Armen nach ihrer Armen den Unterhalt der Armen nach ihrer Armen den Unterhalt der Armen nach ihrer Armen der unterhalt der Armen der unterhalt der unterhalt der Armen der unterhalt der unterh

^{*)} Diefe Summe begreift nur bie Ausgabe von zwei Jahren.

Durch die Verbesserung der Armenverwaltung unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Ausgabe für Armenunterstützung im Ganzen innerhalb der letzten zwölf Jahre seit der Wirksamkeit des Gesetzes von 1834 um die große Summe von 18,723,087 L. St. vermindert worden; was nach den officiellen Rapporten nicht sowohl einer erheblichen Verminderung der Unterstützungen, welche hinsichtlich der Ansprüche der Hülsesuchenden gesetzlich nicht beschränkt worden sind, sondern der geregelten Verwaltung der Armensonds und den wirksamen Einschreitungen gegen Verschleuderung und illegale Verwendung zusgeschrieben wird.

Die Größe biefer Summen, welche blos als Lofaltaren, unabbangig von ben bireften und indireften Staatsauflagen eines Budgets von durchschnittlich 50 Millionen &. St. jährlich erhoben worden find, ift umsomehr geeignet, in Unsehung ber Steuerfahigfeit ber englischen Gemeinden Berwunderung zu erregen, als diese Lokaltaren nach altem Berfommen und Praxis bisher fast ausschließend auf bem Grundeigenthume lasteten *). Es ift jeboch in neuerer Zeit dargethan worden, daß burch allgemeine Zunahme des Reichthumes in England die Rente bes fteuerbaren Eigenthumes ungemein gestiegen fei, indem ber jahrliche Einkommenswerth bes Realeigenthums (annual value of real property), welches ber Eigenthumstare in England und Wales unterliegt, von ber eingeschätten Summe von 51,898,423 &. St. im Jahre 1813 bis auf 85,802,735 L. St. im Jahre 1844 angewachsen ift **); indem ferner diefer Rentenzuwachs nicht nur von Berbefferung bes tragbaren Bobens herrührt, fondern in großer Ausbehnung auch von ber Zahl neuer Wohnhäuser und anderer nugbarer Gebäude (Manus fafturen, Waarenhäuser), bann von Gifenbahnen, Kanalen, Werften und anderen jährlich vermehrten rentirenden Anlagen. Das Grundeigenthum hat baber von Jahr zu Jahr in gleichem Berhaltniffe meniger an Lokalauflagen zu tragen, als bie übrigen Gattungen bes steuerbaren Gigenthumes mehr belaftet werden fonnen.

Die Armensteuerumlage traf im Jahre 1826 bas Grundeigenthum mit

^{*)} Man fiche die geschichtlichen Erläuterungen über die englische Armentaxe im Bauperism in England von 1845, S. 202 u. ff.

^{**)} Parliament Paper Nro. 444. Sess. 1835, und Parl. Paper Nro. 102. Sess. 1845.

69, die Wohnhäuser mit 26 und alles übrige hieher gehörige Eigenthum mit 5 Procenten; dagegen im Jahre 1841 das Grundeigenthum nur mit 52, die Wohnhäuser mit 37 und das übrige Eigenthum mit 11 Procenten für den Armensond besteuert wurde.

Dieses Steuerverhältniß erscheint für das englische Armenwesen von größter Wichtigkeit, indem die Grundrente unter dem in Kraft getretenen neuen Getreidegesetze ihre bisherige durchschnittsmäßige Höhe nicht behaupten wird, daher ohne Rentenanwachs des übrigen, den Lokaltaren unterworfenen Eigenthums die ungeheure Armensteuer nicht mehr auszubringen sein würde.

Uebrigens dürfte aus den Folgen des neuen Getreidegesebes demungeachtet die Nothwendigseit einer gänzlichen Resorm der Lokaltaren und der weiteren Entlastung des Grundeigenthums von derselben entspringen, indem die Summe aller in England und Wales erhobenen Lokaltaren (einschlüßlich der Church – und Highway – rate) gegenwärtig auf 10,000,000 L. St. angegeben wird.

B

11

Specielle Uebersicht ber aus den Lokaltaxen bestrittenen Ausgaben auf Armenunterstügung und andere gemeindliche Zwecke in der zehnjährigen Beriode von 1838 — 1847.

Zahre.	Auf Unterftügung der Armen.	Für ärztliche Hülfe ber Armen.	Für Gerichtskoften.	Für Blattern & Eins impfung.	Tür gemeinbliche Negiz fterführungen.	Tür verschiedene ge- meinbliche Funktionen, Einschähungen 2c.	Für bie Bolkszählung im Zahre 1841.	Aahlungen auf Nechnung berCounty-n.Borough- Rate.	Für Handhabung ber Lokalpolizei.	Für anberwettige ge- meindliche Zwecke.
1838	4,123,604	136,775	93,982	_	35,662	25,680	14 1 3	5,468,699		507,929
1839	4,406,907	148,652	63,412	_	52,306	56,846	_	5,814,581		493,703
1840	4,576,965	151,781	67,020		51,228	49,963	57,111	6,067,426	_	466,695
1841	4,760,929	154,054	69,942	11,664	53,728	43,157	-	6,493,172	_	527,717
1842	4,911,498	153,481	68,051	33,744	52,379	40,178	-	6,711,771	227,067	318,992
1843	5,208,027	160,726	84,730	16,425	53,896	30,420		7,035,121	243,738	346,007
1844	4,976,093	166,257	105,304	16,980	56,094	30,083	0.0	6,900,117	245,221	359,106
1845	5,039,703	174,330	95,397	25,905	57,388	22,877	-	6,857,402	233,550	336,170
TOTO	4,954,204	175,190	83,298	27,447	54,821	21,162	10 4	6,746,585	229,813	308,148
1846					59,328	17,289	1	7,094,657	257,816	289,983

^{*)} Die Ausgabe für Armenunterstützung allein betrug im Durchschnitte ber beiben letten Jahre 1846 und 1847 6 Sh. 4 P. auf ben Kopf ber Bevölkerung in England und Bales.

C

Ueberficht bes Pauperism in England und Wales nach ber Gesammtzahl ber in und außer ben Werkhäusern unterstützten Armen in ber Periode ber Jahre 1840—1847.

Sahre.	Bevölkerung mit Berechnung bes jährlichen Zu- wachses.	Zahl ber in ben Werthäusern un- terhaltenen Armen.	Procente biefer Angahl zum ge- fammten Armen- frande.	Zahl der au fer- halb den Werk- häufern unter- flügten Armen.	Procente biefer Angahl zum ge- fammten Armen- fande.	Gefammtzahl bes Pauberim in England und Wales.	Procente besfel- ben zur gesamm- ten Bolkszahl.	
1840	15,562,000	169,232	14	1,030,297	86	1,199,529	7,7	
	15,770,000		15	1,106,942	85	1,299,048	8,2	
	15,981,000		16	1,204,545	84	1,427,187	8,9	
	16,194,000	238,560	15	1,300,930	85	1,539,490	9,5	
	16,410,000	230,818	16	1,246,743	84	1,477,561	9,0	
	16,629,000	215,325	15	1,255,645	85	1,470,970	8,8	
	16,851,000	200,270	15	1,131,819	85	1,332,089	7,9	
	17,076,000	265,037	15	1,456,313	85	1,721,350	10,1	

D.

Bergleichende Uebersicht ber erwachsenen arbeitsfähigen Armen, welche in den Quartalen von Maria Verfündigung (Lady-Day) der Jahre 1842—1847 aus den Armenfonds in England und Wales unsterstützt worden sind, mit Ausscheidung derjenigen, welche diese Unterstützungen wegen temporärer Krankheiten oder Verletzungen und wegen anderer Ursachen empfangen haben.

Gefam flüßten wa		er Werfhäuf t - door - Rel		In door - Relief.)						
annntzahl ber unter- ten arbeitsfähigen er- wachsenen Armen.	Gesammizahl ber auf- serhalb ber Werkhau- ser unterstützen ar- beitssähigen unb er- wachsenen Armen.	Ans andern Ursachen.	Wegen temporären Krantheiten oderVer- legungen.	Gesammtiahl ber in ben Werkhäusern un- terstütten arbeitsfähi- gen und erwachsenen Armen.	Nus andern Ursachen.	Wegen temporären Krankheiten oberBer- legungen.	uartale am Maria-Ver- kündigungstage enbend.			
411,890	326,719	192,078	134,641	85,171	74,249	10,922	1842			
466,585	367,389	220,685	146,704	99,196	88,308	10,888	1843			
431,484	333,699	175,419	158,280	97,785	86,327	11,458	1844			
420,096	332,473	165,196	767,277	87,623	76,216	11,407	1845			
382,417	296,746	152,352	144,394	85,671	74,413	11,258	1846			
562,355	439,131	236,728	202,403	123,224	109,739	13,485	1847			

Die vorstehenden Ueberfichten find volltommen geeignet, über bie Ergebniffe ber englischen Armenverwaltung, über ben Zuftand bes Pauperism und seine Duellen ein flares Licht zu verbreiten und ben Beweis zu liefern, baß es zwar ben hochften Unftrengungen ber Regierung, bem eifrigften Wirfen einer großen Angahl tüchtiger Rommunal = und Regierungsbedienfteten und ben genauesten, mit ber zwedmäßigften Kontrole versehenen Borschriften über bie Berwaltungenormen gelungen ift, die Ordnung in biefem fo wichtigen Zweige ber öffentlichen Angelegenheiten herzuftellen und durch Abstellung von Mißbräuchen und Berschleuberungen ber Armenfonds große Ersparungen zu bewirfen; daß jedoch ber Hauptzweck ber neuen Gesetzgebung vom Jahre 1834, Armenunterftutungen nur unter geregelter Form und Lebensweife und gegen verhältnismäßige Arbeitsleiftung b. i. nur in ben Werthäusern zu gewähren, die Unterftügungen außerhalb der Werkhäuser nur auf Ausnahmsfälle, auf ein Minimum gu beschränken, völlig unerfüllt geblieben ift. Die Bahl ber in ben Berthäusern unterhaltenen Armen betrug durchschnittlich nur 15, jene ber außerhalb ber Werkhäuser bagegen 85 Procente ber gefammten Armengabl; die Macht ber Umftande und ber in ber Ratur ber Sache liegende Fortbeftand ber gefetlichen Beftimmung, bag fein von allen Subfiftengmitteln entblößtes Individuum ohne Sulfe gelaffen werben barf, überwältigte alles Beftreben ber Gefetgebung, Die Unterftubungen größtentheils auf die Werthäuser zu beschränken; vielmehr entsprang aus ber gebieterischen Nothwendigkeit ber Armenernährung um jeden Preis bas entgegengefeste Refultat.

Aus der Tabelle D ift ersichtlich, daß in der neuesten Epoche über eine halbe Million erwachsener arbeitöfähiger Personen aus den ge-

meindlichen Armenfonds unterhalten werden muß.

Es sind die Fabrikarbeiter, welche theils wegen temporärer Arbeitsunfähigkeit, theils wegen Mangels an Berdienst dem Armensond anheimfallen und daß viele derselben großem Etende Preis gegeben sind beweist die bedeutende Anzahl derjenigen, welche in den Wertshäusern unterhalten werden, in welche sie ohne völlige Hülflosigkeit nicht eintreten würden. Diese Thatsache zeigt das künstliche Sistem, auf welchem die Produktionsverhältnisse in England beruhen; die Ernährung der undeschäftigten Arbeiter, welche durch die betressenden Produktionszweige getragen werden sollte, fällt dem gesammten steuers

baren Eigenthume zur Last; die Grund- und Hausbesther übernehmen die Bestreitung dieser großen Ausgabe, welche von den Manufakturen nicht ohne verhältnismäßige Erhöhung der Produktionskosten ihrer Erzeugnisse getragen werden könnte, welche jedoch ihrer Seits wieder auf die Concurrenz der Waarenpreise im auswärtigen Handel einen nachtheiligen Einsluß ausüben würde.

Db dieses fünstliche Gebäube einer folossalen Manusakturproduktion mit den geringsten, die Concurrenz im auswärtigen Absahe beherrschenden Preisen noch für eine längere Epoche und zumal unter der neuen Getreidegesetzgebung ausrecht erhalten könne, wird die Ersahrung zeigen; eine Katastrophe zur Ausgleichung scheint uns unvermeidlich; die gegenwärtigen Verhältnisse des englischen Pauperism aber liesern den klaren Beweis, daß derselbe nicht durch Almosen und nicht durch die beste Verwaltung desselben bewältigt werden kann, sondern nur durch eine Verbesserung der socialen Einrichtungen und Zustände, aus denen er hervorgegangen ist. Die in England bestehende ungeheure Abgabenlast aber und die Art der Vesteuerung, welche mit drei Fünstheilen vorzugsweise auf den gewerblichen und unteren Klassen ruht, sowie die Verhältnisse des Grundeigenthumes sind nicht geeignet, den Weg zu einer erheblichen und nachhaltigen Verminderung des englischen Vauperism anzubahnen.

Die Centralarmenkommission hat endlich in ihrem der Parlamentssitzung von 1848 vorgelegten Rechenschaftsberichte zum Erstenmale eine vollständige Populationsstatistik von London veröffentlicht, mit Angabe der Nettorente vom gesammten steuerpslichtigen Eigenthume und der Armensteueranlage für das Jahr 1847, welche als sehr werthvoller statistischer Beitrag zur näheren Kenntniß dieser Weltstadt in beigefügter Tabelle gegeben wird. (S. Tab. I.)

leberficht

ber Bevölkerungsftatistif, ber Rente bes steuerbaren Eigenthums und ber Armensteueranlage von London für bas Jahr 1847.

Sauptabtheilungen ber ftädtischen Bezirke.	Bobenfläche nach eng fchen Duabratmeilen	3ahl ber im Jahre bewohnten San	Bevölferung nach Cenfus vom Jahre	Jährliche Mente bee erpflichtigen Eigent nach ber Urmenften lage vom Jahre 19	a bes Aufw Unterhalt b m Jahre 18	Totesfälle	nregistrirten und Geburs hre 1847.	cines jeden n Jahre 18	fus von 1841	völferung nach bem	pon 1847 ausgesch	rliche Mettoren rbaren Eigent		thums nach ter Si	fleuerbaren	Betrag ber Armen	For non anima	Bu	r im nen No	Brocente be 1847einreg bröfälle und nach ber B im Jahr	iftrirten To: d Geburten
	engli- ilen.	1841 fer.	ъет 1841.	s fleu: thums ueran: 847.	andes er Ar-	Tobesfälle.	Geburten.	gan:		(Sens	lagen	5.5	131	euer:	Gigen:	Пенег	:	por f	a Jahre Armen: opf ber	Tobesfälle.	Geburten.
Weftlicher Stabtbezirt	17,2	36,708	300,711	2,086,605	100,706	8339	9397	8 2	6 8.	18	Sh.	91/4 P		€ħ,	111/	. P.	6 6	5h.	81/4 B	2,7	3,1
Nörtlicher "	20,5	46,046	375 971	1,951,232	109,759	11,183	13,046	8,2	5 "	3	"	91/2 "	1	"	11/	2 //	5	"	10 "	3	3,5
Central= "	2,8	42,960	373,653	1,877,714	156,735	10,648	11,750	8,7	5 "	-	"	6 "	1	,,,	8	"	8	"	43/4 "	2,8	3,1
Destlicher "	8,8	58,673	392,444	1,068,272	104,165	13,081	15,523	6,7	2 ,,	14	"	51/4 "	1	. "	111/	2 11	5	11.	33/4 "	3,3	3.9
Sürlicher "	66,2	78,363	501,190	1,845,695	163,604	15,676	18,407	6,4	3 "	13	"	73/4 "	1	. ,,	91/	4 11	6	**	61/4 "	3,1	3 7

Summa vorftehender Meberfichten.

Bobenfläche in Quabratmeilen		. 1151/2
Bahl ber bewohnten Saufer nach bem Cenfus von 1841		. 262,750
Bevolferung nach bem Cenfus von 1841		. 1,943,969
Sahrliche Rente bes fleuerpflichtigen Eigenthums nach ber Anlage von 1847		. 8,829,518 L. St.
Summa bes Aufwandes fur ben Unterhalt ber Armen im Jahre 1847		. 634,969 " "
Bahl ber regiftrirten Tobesfälle im Jahre 1817		. 58,927
Bahl ber registrirten Geburten " " "		. 68,123
Babl ber Berfonen auf jeber Quabratmeile		. 16,832
Durchschnittsgahl ber Bewohner jedes Saufes		. 7,4
Sahrliche Nettorente bee fleuerbaren Gigenthume auf ben Ropf ter Bevolferung nach bem Genfus von 1841		. 4 %. 10 Sh. 10 P.
Befrag ber Armenfieuer vom &. St. Rettorente bes fleuerbaren Eigenthums nach ber Steueranlage von 1847		" 1 " 51/4 "
Ausschlag ber im Jahre 1847 erhobenen Armenfteuer auf ben Ropf ber Bevolferung nach bem Genfus von 1841		" 6 " 61/2 "
Procente ber im Jahre 1847 einregiftrirten Tobeefalle nach ber Bolfegahlung von 1841		. 3
" " " " " Geburten ", " " " "		. 3,5

Armenwesen

in

Irland.

Die Armenverwaltung in Frland unter dem neuen Armengesetze hatte in den Jahren 1845 und 1846 befriedigende Fortschritte gemacht. Es war den angestrengten Bemühungen der Armensommissäre gelungen, die Erhebung der ungewohnten neuen Armensteuer ohne gewaltsame Einschreitung in regelmäßigen Gang zu bringen und die aus der ungleichen Belastung einzelner Bezirke hervorgehenden Schwierigkeiten allmählig zu überwinden; eine Schwierigkeit, welcher das irische Armengesetz (Sect. 44.) durch die Anordnung zu begegnen suchte, daß die Armenpstegschaftsräthe mehrerer Bezirke sich zur gemeinschaftlichen Ershebung der Armensteuer nach Berhältniß der zu bestreitenden Lasten vereinigen sollen.

Die Einschätzungen bes gesammten armensteuerpslichtigen Eigenthums waren im Jahre 1845 in 127 Unionsbezirken vollendet und wiesen eine steuerbare Jahresrente der Bewohner Frlands im Gesammtbetrage von 13,204,234 L. St. aus, *) von welcher an Armensteuer die Summe von 1,287,621 L. St. wirklich erhoben und bis auf den Rest von 74,000 L. St. auch am Jahresschlusse baar eingebracht werden konnte; der Rückstand ward als Steuerzuschlag im folgenden Jahre mit den laufenden Steuerbeiträgen nacherhoben.

^{*)} Diese Angabe ber gesammten steuerbaren Rente von ganz Irland, im Bergleiche mit jener von London allein, welche nach obiger Statistif dieser Stadt auf 8,829,000 L. St. geschätt ift, liesert ben auffallenden Beweis ber nieberen Stuse ber Produktion eines Landes, welches eine Gesammtoberstäche von 32,447 Quadratmeilen worunter 21,037 Quadratmeilen urbares Land und eine Bevölkerung von 8,175,000 Personen (nach ber Zählung von 1841) besitzt, und hiermit die beste Erklärung der traurigen Justände jenes Landes.

Außerbem waren bie auf die irische Armensteuer radizirten Anlehen für die Erbauung neuer Werkhäuser in dem nämlichen Jahre bereits zum Betrage von 1,145,150 L. St. angewachsen.

Die gesetzliche Borschrift, daß Armenunterstügung ausschließend nur in den Werkhäusern stattsinden dürfe, wurde mit aller Strenge aufrecht erhalten; dagegen der Bau der neuen nach englischen Mustern errichteten irischen Werthäuser ungemein beschleunigt, um die Hülsesleiftung für die irische Armuth zu ermöglichen.

Nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt den Anfang der Armenpflege unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen und ihre Fortschritte bis zum Ende des Jahres 1846.

Zahr.	Zahl ber mit Werk- häusern versehenen Unionsbezirke in Thätigkeit.	Jahres : Ausgabe.	Zahl ber währenb bes Jahres unter: ftügten Armen.
1840	4	37,057	10,910
1841	37	110,278	31,108
1842	92	281,233	87,604
1843	106	244,374	87,898
1844	113	271,334	105,358
1845	123	316,025	114,205
1846	129	435,001	243,933
			- JUNEAU TORREST TORREST

Zugleich mit der Erbauung und Einrichtung der neuen Wertshäuser begann die Armenwerwaltung, die Anlage besonderer Hospitäler für Fieberkranke auf Rechnung des Armensonds zu verbinden, und am Schlusse des Jahres 1845 waren bereits 50 solche Hospitäler theils vollendet, theils im Baue begriffen; man zählte am Schlusse jenes Jahres 8216 arme Fieberkranke, welche theils in diesen Spitälern, theils in besonders zu diesem Zwecke eingerichteten Lokalitäten in den gewöhnlichen Werkhäusern untergebracht waren.

Die Bewirthschaftung ber irischen Werkhäuser erfolgte genau nach ben bei ihrer Errichtung gegebenen Vorschriften*); indem jede Ueberschreitung bei dem Zudrange der Armuth von den schwersten Folgen begleitet gewesen sein würde. Die nachfolgende Tabelle gewährt eine vollständige Uebersicht der Wirthschaftsverhältnisse der irischen Werkhäuser und ihrer Ergebnisse hinsichtlich der Erleichterung der Armuth. (S. Tab. II.)

^{*)} Pauperism in England 1845. Bollzug bes Armengesetes in Irland.

Meberficht

ber

Wirthichaftsergebniffe ber irifden Armenhaufer in 114 Unionsbezirken*).

		Я и в д	авеп	Zahl der uns		Indutite gunt							
Beitperiobe.	für Lebens= Mittel.	für anderweis tigehänsliche Bedürfnisse.	für Kleibung.	Glesammts Rosten.	derhaltenen Armen.	terhaltes	der Tage des Unterhaltes jedes Armen.	für E und a	ebensmittel ndere häus= Bedürfnisse.	für Kleibung.	Summe.		
I. Semefter 1845	57,479	9,315	11,354	78,149	67,852	6,478,068	95	1 66). 5 ³ / ₁₀ P.	2 ⁴ / ₁₀ P.	1 Sh. 81/3		
II. " 1815	63,054	8,036	10,587	81,678	73,556	6,843,303	93	1 "	51/3 "	21/3 "	1 " 8		
I. " 1846	75,779	10,917	12,627	99,324	78,541	7,081,280	90	1 "	8 "	23/4 "	1 " 103/4		
II. " 1846	100,931	9,227	15,030	125,189	110,653	8,543,095	77	1 "	9 "	23/4 "	1 , 113/4		

^{*)} Gine Uebereinftimmung mit ber obigen generellen Ueberficht fann nicht ftattfinden, ba in gegenwartiger Ueberficht nicht fammtliche Unionobegirfe begriffen find.

Eben fo find in vorstehender Tabelle nur die reinen Unterhaltungefosten ber Armen vorgetragen, aber nicht jene ber gesammten Armenverwaltung, welche außerbem Abministrationsfosten, Unterhaltung ber Werthaufer, Berzinfung ber biefür aufgenommenen Aulehen und vieles Andere begreifen.

Für die Erschaffung einer geregelten Armenpflege in Frland auf Kosten der Steuerpflichtigen war die höchste Beschränfung der Unterstützungen, dem kolossalen Pauperism der irischen Bevölkerung gegensüber unerläßliches Gebot und eine Einführung derselben überhaupt nur unter dieser Bedingung möglich, welche daher die Gesetzebung weise auf Unterstützung in den Werkhäusern beschränkt hat, obwohl ihr Ersolg, wie wirklich der Fall, kein anderer sein konnte, als die in höchster Entblößung aufgenommenen Individuen vom augenblicklichen Hungertode zu retten und nach einiger körperlicher Erstarkung wieder auf Reue dem Elend zu überlassen.

Die gesammte Armenverwaltung Frlands concentrirt sich also auf die Errichtung und Erhaltung der Werkhäuser; ein Unternehmen jedoch, bessen Aussührung hinsichtlich des Umfanges und der Anzahl der neuen Gebäude, in der Schnelligkeit und verhältnismäßigen Wohlseilheit ihrer Herstellung und inneren Einrichtungen von der Energie und einsichtspollen Thätigkeit der Regierung das glänzendste Zeugniß ablegt.

Binnen eines weniger als sechsjährigen Zeitraumes wurden 130 irische neu gebildete Unionsbezirke mit Werkhäusern versehen, wovon 125 ganz neu aufgeführte Gebäude und fünf alte für diesen Zweck reparirte und eingerichtete ältere Gebäulichkeiten. Die ursprünglichen Einrichtungen dieser sämmtlichen Werkhäuser waren auf die gleichzeitige Aufnahme von beiläusig 93,860 Personen berechnet; mit vier Abtheistungen, nämlich: für Erwachsene, für Kinder, für Kranke und für ungefährliche Wahnsinnige; indem für jede Klasse besondere Abtheilungen der Gebäude und getrennte Höse vorhanden sind.

Der große Andrang von Hülfesuchenden und die Nothwendigkeit einer Borsorge für die anwachsende Zahl von Fieberkranken veranlaßten jedoch noch während und zum Theil unmittelbar nach deren Bollendung Erweiterungen der Lokalitäten, welche eine weitere Unterbringung von mehr als 6000 Personen gestattete, so daß in sämmtlichen irischen Werkhäusern ungefähr 100,000 Personen gleichzeitig ausgenommen werden können. Außerdem hat man in einigen Bezirken noch Hülfsslokalitäten gemiethet, woselbst gleichfalls noch 5000 Personen Ausnahme finden.

Diese sammtlichen Bauten wurden mit der verhältnismäßig geringen Summe von 4,145,800 &. St. mit Ginschluß eines Theils der inneren Ginrichtungen bestritten, welche auf das gesammte armensteuers

pflichtige Eigenthum ausgeschlagen, das L. St. steuerbarer Nente mit 1 Sh. 8½ P. belastet. Da die ganze Summe in gleiche Zahlungsfristen auf einen Zeitraum von 20 Jahren ausgeschlagen ist, so trifft im Durchschnitte eine jährliche Natenzahlung von etwas über 1 P. auf jedes L. St. steuerbarer Nente, was als ein höchst mäßiger Beitrag der Steuerpflichtigen für die Ausführung eines so großartigen Unternehmens betrachtet werden muß.

Zu anschaulicher Probe der neuen irischen Werkhausbauten, auf welchen die ganze Armenunterstützung in Irland beruht und welche durcheschnittlich in weit größerer Ausbehnung als die englischen angelegt sind, geben wir in der Beilage die Darstellung in zwei Blättern des unter Leitung des berühmten Architesten Wilsinson erbauten Wershauses zu Limerick, welches ursprünglich nur auf 1600 Personen berechnet, jedoch durch die im Plane ersichtlichen Seitengebäude für die Aufnahme von 2500 Personen erweitert wurde. (Hiezu die beiden Baupläne.)

An Geistesfranken sind gegen 2000 Personen in den hiefür bestimmten Räumen der Armenwerkhäuser untergebracht und außerdem bestehen für mehrere Bezirke eigene Irrenhäuser zur Unterbringung

von weiteren 6000 Wahnsinnigen.

Das Fehlschlagen der Kartoffelerndte im Jahre 1846 brachte eine schwere Katastrophe über die irische Armenverwaltung. Zunächst mußte die vorgeschriebene Nahrung in den Werkhäusern*) verändert werden; an die Stelle der Kartoffeln traten Brod und Brodsuppe, dann Mehlbrei aus Maismehl mit bedeutend erhöhten Kosten.

Mit der steigenden Noth wuchs der Judrang der mit dem Hungertode ringenden Bevölkerung zu den Werkhäusern, in welchen in der Periode der höchsten Noth 116,300 Personen zusammengepreßt sich befanden; außerdem sahen sich die Werkhausverwaltungen in mehreren Unionsbezirken durch die Macht der Umstände gezwungen, die Werkhausnahrung auch an Personen, welche keine Aufnahme in den Werkhäusern gefunden hatten, zu verabsolgen; welchem Versahren sedoch die Armenkommission sowohl wegen der erhöhten Kosten, welche die Steuerpssichtigen nicht zu tragen vermochten, als wegen der hieraus entspringenden Unordnungen den ernstesten Widerstand entgegen zu sehen genöthigt war.

^{*)} Der Pauperism in England 1845. S. 256 u. f.

Die Werkhausverwaltungen befanden sich in der qualvollsten Lage; umringt von Tausenden, welche als letztes Mittel zur Rettung vom Hungertode ihre Hülfe anslehten, wobei nur die Wahl übrig blieb die bereits Sterbenden durch Abweisung dem sicheren Tode zu überliefern, oder durch noch weitere Ueberfüllung der Werkhäuser den Ausbruch ansteckender Krankheiten und eine Sterblichkeit in großer Masse zu bewirfen.

Das Uebermaß bes Elends ließ jedoch in vielen Werkhäufern diese Schranken der Aufnahme, aller Warnungen der Armenärzte und ber Berantwortlichkeit ber Berwaltung ungeachtet weit überschreiten; die Ueberfüllung erzeugte kontagioje Krankheiten, welche die Werkhäuser in fürzester Zeit mit ihren gesammten Bewohnern in Krankenhäuser verwandelten, da eine Trennung der Erfrankten von den Gesunden nicht mehr möglich war. Eine Sterblichkeit in Maffen erfolgte, welche in steigender Brogression von 3-400 Bersonen bis zu 2500 Bersonen wöchentlich hinwegraffte und welcher auch 54 Verwaltungsbedienftete, worunter 7 Armenärzte und 6 Beiftliche in den Werkhäusern zum Opfer fielen. Gine fehr große Zahl ftarb unmittelbar nach ihrer Aufnahme in ben Werthäusern als Folge vorhergegangener Erschöpfung. Gleichzeitig mit diefer Noth wuchs die Schwierigkeit in Fluffigmachung der Armensteuer; in vielen Unionsbezirken geriethen die Lokalarmen= verwaltungen in große Schulden gegenüber ben vertragsmäßigen Lieferungen, ohne Fonds und Gredite für die Beftreitung ihrer Bedürfniffe für bie nächste Zufunft, wodurch banquerottahnliche Zustände hervorgebracht wurden, welchen die Regierung nur theilweise, durch unmittelbare Lieferungen von Materialvorrathen zum Unterhalte ber Werkhausinwohner auf Staatstoften zu Gulfe fommen fonnte.

Wir beschränken die Darstellung der irischen Armenverwaltung auf diese wenigen Grundzüge ihrer Zustände bis zum Schlusse des Jahres 1846 *); zureichend in materiellen Beziehungen und mehr als genügend für die Neberzeugung, daß Almosen nur wenige augenblickliche Erleichterung, einem verarmten Volke gegenüber aber in Zeiten der Noth keine Abhülfe zu gewähren vermag; daß die besten Staats-

^{*)} Der Bericht über bie irische Armenverwaltung für bas Jahr 1847 ift in bem hauptrapporte ber Centralarmenkommission für genanntes Jahr, welcher bem Parlamente von 1848 vorgelegt wurde, nicht enthalten.

anstalten dieser Art welche nur auf Unterstützung gerichtet sind, die größten Opfer der Steuerpslichtigen und die sorgfältigste Verwaltung der Armensonds nichts fruchten für die Wältigung des Pauperism, wenn nicht gleichzeitig die socialen Zustände selbst, aus welchen er entstanden ist, angemessenen Resormen unterworfen werden.

Neben den Armensteuern brachte die Regierung noch einen Aufwand von acht Millionen L. St. zum Opfer um in jener verhängnißvollen Periode die irische Bevölserung vom Hungertode zu retten und ähnliche Opser mit gleich ohnmächtiger Wirfung werden sich bei jeder fünstigen Katastrophe gleicher Art so oft wiederholen, bis eine Umgestaltung der Erwerbs- und Agrifulturverhältnisse ersolgt und die Mehrzahl der Nation zu selbstständigen Producenten und dadurch zu jener menschlichen Würde erhoben sein wird, welche allein sichere Bürgschaft gegen thierische Versunsenheit und Massenverarmung gewährt.

Anhang.

Wesentlicher Inhalt des neuen Armengesetes für Schottland 8 et 9. Viet. cap. 83. vom 4. August 1845.

Artifel 1-15.

Bestellung einer Dberauffichtebehorbe fur bas Armenwefen in Schottlanb.

Es soll eine besondere Oberaufsichtsbehörde für das Armenwesen in Schottland bestehen, zu deren Mitgliedern ernannt werden: die Lords-Prevost von Edinburg und Glasgow; der Solicitor-General von Schottland, die Sheriss der Grafschaften Perth, Renfrew, Roß und Carmarty, für so lange sie im Besitze ihrer Aemter sich besinden; ferner drei andere Personen nach königlicher Ernennung.

Die Mitglieder ber Oberaufsichtsbehörde versehen mit Ausnahme ber unten folgenden Bestimmungen ihre Funktionen unentgeldlich; jedoch mit Vorbehalt des Ersages besonderer Auslagen, welche sowohl für die Behörde selbst als für einzelne Mitglieder bei ihrer Amtsverwaltung erlaufen.

Dieselben unterliegen bei den, unter ben Bestimmungen Dieses Statutes bona side vollzogenen Amtshandlungen keiner perfönlichen Berantwortlichkeit.

Eines von den drei Mitgliedern der Oberaufsichtsbehörde durch fönigliche Ernennung soll einen durch das Landschammeisteramt festzussehenden Gehalt empfangen; ferner soll jeder der Sheriffs von Perth, Renfrew, Roß und Cromarth in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dersselben einen jährlichen Gehalt von 100 L. St. erhalten.

Die Oberaufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens zwei Generalversammlungen sämmtlicher Mitglieder halten, ferner nach Maßgabe ber Geschäfte oder pro re nata-Bersammlungen.

Die bezahlten Mitglieder find verpflichtet, sowohl den General- als den Specialversammlungen beizuwohnen.

Die Oberaufsichtsbehörbe ist besugt, aus ihren Mitgliedern besonbere Comités zu bilden, welche, wenn sie aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, die Geschäfte der Behörde führen und alle derselben durch bieses Statut übertragene gesehliche Besugnisse ausüben dürsen. Sie haben über ihre Funktionen Bericht an die Generalversammlungen zu erstatten.

Der Oberaufsichtsbehörde steht ferner zu, über ihren Geschäftskreis und ben Bollzug ihrer zuständigen Amtshandlungen allgemeine Borsschriften zu erlassen, welche jedoch vor ihrer Wirksamkeit die ministerielle Genehmigung erlangt haben mussen.

Dieselbe ist zur Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an bas Ministerium verpflichtet. Der Oberaufsichtsbehörde steht die Untersuchung über alle Zweige der Armenverwaltung in Schottland zu, bestgleichen die Vorrufung, Beeidigung und Vernehmung von Zeugen; serner die Absendung einzelner Mitglieder derselben zur Führung von Lokaluntersuchungen, welchen die gleiche Macht der Vorrufung und Beeidigung von Zeugen gegeben ist.

Unter specieller Genehmigung des Ministeriums durfen auch ansbere Personen, welche nicht Mitglieder der Oberaufsichtsbehörde sind, von derselben zu Specialuntersuchungen kommittirt werden. Die auf solche Untersuchungen erlaufenen Kosten bewilligt die Oberaufsichtsbehörde.

Ungehorsam gegen die Borladungen zur Zeugschaft der Oberaufssichtsbehörde oder gegen anderweitige Requisitionen derselben in Aussübung ihres Amtes unterliegen Gelbstrafen, welche das erstemal 5 L. St. nicht übersteigen und das zweitemal nicht unter 5 L. St. und nicht über 20 L. St. betragen follen.

Die Oberaufsichtsbehörde ist ermächtigt untergeordnete Bedienstete welche sie für ihre Person bedarf zu ernennen und zu entlassen; ihre Gehaltsbezüge werden von Zeit zu Zeit durch das Ministerium regulirt.

Die Mitglieder und Bedienstete der Oberaufsichtsbehörde haben das Recht, jeder Bersammlung der Kirchspiels = Armenverwaltungen beizuwohnen.

Artifel 16-29.

Die Bilbung ber Rirchfpiels : Armenverwaltungen.

Wenn ben näheren Umftanden nach die gemeinschaftliche Verwaltung des Armenwesens von zwei oder mehreren Kirchspielen vortheilhafter erscheint, so steht der Oberaufsichtsbehörde die Besugniß zu, die Lokalarmenverwaltungen dieser Kirchspiele zu vereinigen, welche sodann in Bezug auf Armenunterstützung sowohl als in allen Verwaltungsegegenständen als eine betrachtet werden sollen.

Für jedes Kirchspiel oder für jede Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu gemeinschaftlicher Verwaltung des Armenwesens soll ein Armenpflegschaftsrath gebildet werden, auf welchen alle Rechte und Besugnisse hinsichtlich des Armenwesens übertragen werden, welche bissher von Magistraten, Gemeindevorständen oder anderen für diesen Zweck bestandenen Körperschaften ausgeübt worden sind.

Die Ernennung der Mitglieder der neugubildenden Armenpflegschaftsräthe geschieht durch Wahlen der Armensteuerpflichtigen. Die Oberaufsichtsbehörde hat von Zeit zu Zeit nach Verhältniß der Besvölferung und der übrigen Umstände jeden Bezirks einen Wahlcensus zu bestimmen, welcher jedoch für die Wählbarkeit als Mitglied des Pslegschaftsrathes unter den Besitzern von Grund und anderem steuerbaren Eigenthum 50 L. St. jährlicher Rente nirgends übersteisgen soll.

Außer diesen gewählten Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes haben die Magistrate der betreffenden Kirchspiele das Necht unmittelsbarer Ernennung einiger Mitglieder, und zwar bis zu vieren in maximo.

Die Leitung des Wahlaftes durch nähere Vorschriften, worunter auch die Bildung der Wahlbezirke innerhalb eines Kirchspiels ober für mehrere kombinirte Kirchspiele steht der Oberaufsichtsbehörde zu.

Wahlberechtigt find alle biejenigen, welche von Grundbesit oder anderem steuerbaren Einkommen eine Armensteuer entrichten.

Die Zahl ber jedem Wähler zuständigen Stimme wird durch die steuerbare Jahresrente bestimmt; unter

20 &. St. Rente gibt eine Stimme

20 &. St. bis unter 40 &. St. zwei Stimmen

40 g. St. bis unter 60 g. St. brei "

60 &. St. bis unter 100 &. St. vier "

100 L. St. bis unter 500 L. St. fünf "
500 L. St. und darüber fechs "

Als Maßstab zur Festsetzung ber jährlichen Rente soll die Armensfteueranlage nach ben Büchern des Steuereinnehmers gelten.

Wer wegen Unvermögenheit feine Armensteuer entrichtet, ober die schuldige Zahlung verweigert, ist von der Wahlhandlung ausgeschlossen. Desgleichen sind alle diejenigen nicht zur Theilnahme an den Wahlen berechtiget, welche ihren ständigen Wohnsit außerhalb des Wahlbezirkes haben.

Die ganze Zahl ber Mitglieber bes Armenpflegschaftsrathes für jeden Wahlbezirf wird von der Oberaussichtsbehörde von Zeit zu Zeit nach den Umständen sestgesetzt. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt nach der Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmenzahl soll der am höchsten Besteuerte den Borzug erhalten.

Die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten wird dem Sheriff der bestreffenden Grafschaft übertragen.

Artifel 30-33.

Beichäftefreis bes Armenpflegichafterathes.

Dem Armenpflegschaftsrathe steht zu, allgemeine Versammlungen zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte innerhalb seines Bezirkes abzuhalten; derselbe ist jedoch verpflichtet, halbjährig wenigstens eine solche Versammlung zu halten, in welcher die Liste der konscribirten Armen und die ihnen bewilligten Unterstützungsraten geprüft werden.

Ferner ist der Armenpflegschaftsrath befugt, zu jeder Zeit Specials versammlungen auf Anordnung des Borstandes desselben und des Armeninspektors abzuhalten; ferner aus seiner Mitte Comités zu ernennen, welchen die Ausübung aller dem Armenpflegschaftsrathe einsgeräumten gesetlichen Befugnisse gestattet ist.

Der Armenpflegschaftsrath ernennt alljährlich seinen Präfidenten und beffen Stellvertreter. Derselbe hat alljährlich an einem bestimm-

ten Tage die Liften aller Personen herzustellen, welchen gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung zusteht und zugleich die Duoten dieser Unterstützungen sestzusetzen.

Ferner ernennt der Armenpflegschaftsrath an demselben Tage einen ober mehrere Armeninspektoren für seinen Bezirk und bestimmt ihre Bezahlung, worüber der Oberaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten ift.

Mrtifel 34 - 54.

Erhebung ber Armensteuer.

Der Armenpflegschaftsrath set alljährlich in allgemeiner Bersfammlung die für die Armenunterstützungen erforderliche Gesammtsumme sest und bestimmt durch Majoritätsbeschluß deren Erhebung durch Steuererhebung von sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohnern des Bestirks. Dieser Beschluß wird rechtsgültig durch die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Lokalstatuten, nach welchen die Art der Armensteuererhebung besonderen Bestimmungen unterliegt, durfen beibehalten werden, jedoch nur mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Bei den Rentenberechnungen alles steuerbaren Eigenthums sollen alle Unterhaltungs-, Betriebs- und Bersicherungssossen und die öffent- lichen Lasten abgezogen und dem Steuersirum nur das Nettoerträgniß zu Grunde gelegt werden. Bergbau- und dergleichen Unternehmungen dürsen nur mit Armensteuer belegt werden, wenn sie wirklich in Betrieb stehen.

Auf den Grund des in Rechtsfraft getretenen Beschlusses über die Erhebung der Armensteuer soll eine Steuerrolle aller Pflichtigen angelegt werden, in welcher die Raten der Besteuerung nach den Gesgenständen des Einkommens, oder von Hausbesit oder anderen Erwerbsquellen ausgeschieden werden.

Der Pflegschaftsrath ernennt die Armensteuereinnehmer eines jeden Bezirkes, welche Funktion auch dem Armeninspektor übertragen werden kann und sest deren Besoldung fest.

Die Summe ber in jedem Bezirke zu erhebenden Armensteuer muß vom Armenpslegschaftsrathe stets jährlich oder halbjährlich im Boraus befannt gemacht werden. Im Falle die ausgeschriebene Summe wegen unvorhergesehener Umstände nicht genügt, dürfen auch noch weitere Additionalbeiträge erhoben werden.

Jebermann hat bas Recht, gegen Neberlaftung ber ihm auferlegten Steuerquote die gesehlich gegebenen Rechtsmittel zu ergreifen.

Bei nachgewiesener Zahlungounfähigfeit ift Befreiung von ber

Urmenfteuer durch ben Pflegschaftsrath zuläffig.

Kanäle und Eisenbahnen werben nach der Anzahl der Meilen, mit welcher sie den betreffenden Armensteuerdistrift durchschneiden, zur

Befteuerung beigezogen.

Gesellschaften und Individuen, welche in einem Armensteuerbezirke Land besitzen oder ein rentirendes Geschäft betreiben, sind auch in dem Falle steuerpslichtig, wenn sie in diesen Bezirken nicht ihren Wohnsitz haben. Allein Niemand darf von demjenigen Besitzthum oder Gesschäfte, welches in einem Bezirke besteuert ist, auch in einem andern besteuert werden. Bon der Armensteuer besreit ist Jeder, dessen jährsliche Gesammteinkunfte und Subsistenzmittel 30 L. St. nicht übersteigen. Außerdem sedoch sindet keine Steuerbesreiung für gewisse Stände und Beschäftigungen statt und alle derartigen Privilegien sind abgeschafft.

Mrtifel 55-58.

Dienftpflichten bes Urmeninfpettore.

Dem Armeninspektor ist die Aufsicht und Berantwortung überstragen über alle Bücher, Rechnungen und andere Dokumente der Armenverwaltung seines Bezirfes. Derselbe hat die näheren Umstände aller Personen zu erheben, welche Unterstützung empfangen und ansprechen, Berzeichnisse über solche zu führen, dieselben wenigstens zweismal im Jahre in ihren Aufenthaltsorten und Wohnungen zu besuchen und über ihre Zustände Bericht an den Armenpslegschaftsrath zu ersstatten.

Für volfreiche Städte und größere Bezirke foll ihm ein Gehülfe beigegeben werden, für bessen Handlungen er jedoch verantwortlich ift.

Der Oberaufsichtsbehörde steht zu, Armeninspektoren von ihrer

Funktion zu suspendiren, ober auch gang zu entlaffen.

Dem Armeninspektor ist die ständige Vertretung aller Angelegenheiten des Armenwesens vor den Gerichten übertragen, gleichwie auch die gerichtlichen Vorladungen in Armensachen an ihn erlassen werden. Derselbe ist jedoch an die Instruktionen und Controle des Armenpslegschaftsrathes gebunden. Der Nachfolger eines Armeninspektors im Amte tritt hiebei unmittelbar in die Verpflichtungen seines Vorgängers ein.

Artifel 59.

Die Behandlung ber wahnfinnigen Armen.

Die Armenverwaltung hat Vorsorge zu treffen, daß Wahnsinnige, welche dem Armensonde zur Last fallen, binnen 14 Tagen von der Constatirung des Wahnsinnes an in die für Aufnahme von Wahnsinnigen authorisiten Anstalten gebracht werden.

Der Armeninspektor ist verpflichtet, von allen in seinem Bezirke sich ergebenden Wahnsinnöfällen dieser Art Anzeige an die Oberaufssichtsbehörde zu erstatten, welche im Falle der Vernachläffigung gebotener Vorsorge von Seite des Pflegschaftsrathes unmittelbare Anordnung zu treffen hat.

Der Armenpflegschaftsrath ist ermächtigt, je nach den Umständen auch außerhalb der öffentlichen Irrenanstalten arme Wahnsinnige untersubringen, jedoch nur mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Mrtifel 60 - 66.

Bestimmungen über bie Armenwerfhaufer.

Die Armenpflegschaftsräthe mehrerer Kirchspiele können sich zum Baue und Unterhalte eines gemeinschaftlichen Armenwerkhauses verseinigen, wobei die Kostenbeiträge nach Verhältniß des Antheils der verschiedenen Bezirke sestgesetzt werden. Ein Rücktritt von einer solchen vertragsmäßigen Uebereinkunft von Seite eines oder anderen Theils darf nur unter vorgängiger Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde stattsinden.

Jeder Armenpflegschaftsrath ist zur Aufnahme von Geldern für die Erbauung, Erweiterung und Einrichtung von Armenwerkhäusern ermächtigt. Zur Sicherheit der Anlehen und Zinsen derselben darf die jährliche Armensteuer für künftige Jahre verpfändet werden; unter der Beschränkung jedoch: daß das Anlehen den dreisährigen Betrag der jährlichen Armensteuereinnahme nicht übersteigt und daß jährlich außer den lausenden Zinsen wenigstens ein Zehentheil der Anleihe zurückdezahlt wird. Auch darf fein neues Anlehen kontrahirt werden, bevor nicht das vorhergehende getilgt ist.

Bei dem Baue neuer Armenwerthäuser oder größerer Bauveränderungen schon bestehender muß der Bauplan vorher von der Oberaufsichtsbehörde genehmigt und von drei Mitgliedern derfelben zum Beweise der Genehmigung unterzeichnet sein. Die Borschriften über Bewirthschaftung ber Armenhäuser, Disciplin und Behandlung der Bewohner, Gottesdienst u. s. w. werden vom Armenpslegschaftsrathe erlassen, müssen jedoch vor ihrer Wirtsamkeit die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde erlangt haben. In sämmtslichen Armenhäusern sollen angemessene und genügende Anstalten sür ärztliche Hüle und Bersorgung der erkrankten Armen mit Arznei gestrossen werden. Der Pslegschaftsrath ernennt die Armenärzte und bestimmt ihre Gehalte, allein der Oberaufsichtsbehörde steht zu, dieselben, wenn sie ungenügend besunden werden oder ihre Pslicht vernachlässigen zu entsernen.

Artifel 67.

Errichtung von Sofpitalern und anberen Armenanftalten.

Der Armenpflegschaftsrath ist besugt, aus dem Armenfond eines jeden Kirchspiels jährlich oder auf einmal Summen beizusteuern zur Errichtung von Hospitälern, Apothefen, Irrenhäusern und anderen Zusluchtsorten für Arme, welche durch Körpergebrechen erwerbs-unfähig sind.

Artifel 68.

Berleihung von Unterftugungen.

Aus den erhobenen Armensteuern dürfen sowohl ständige Untersstützungen als momentane verabsolgt werden; allein keiner arbeitssfähigen Person soll ein Recht zustehen, wegen Mangels an Beschäftisgung Unterstützung zu verlangen.

Artifel 69.

Unterftugungen für arztliche Sulfe, Rleibung und Erziehung.

Der Armenpflegschaftsrath ist besugt, aus dem Armensond für Medizin und ärztliche Hulfe, bessere Diät und Kleidung an Bedürstige beizusteuern, sowie auch für Erziehung armer Kinder Borsorge zu tressen.

Artifel 70-72.

Unterfiutungen für hülflofe nicht anfaffige Berfonen.

Personen, beren Husselsteit gehörig constatirt ist, bursen auch wenn sie in dem betreffenden Kirchspiele oder Bezirke nicht ansässig sind, so lange unterstüpt werden, bis sie entsernt werden können.

Diese Personen sind jedoch verpflichtet, eidlich vor dem Friedensrichter oder Magistrate alle Umstände anzugeben, welche zur Ermittlung ihrer wahren Heimath führen. Werden diese Umstände unwahr befunden, so unterliegen dieselben der Strafe des Meineides.

Die Auslagen für solche Unterstützungen müssen von dem Heimathsorte des Bedürstigen, wenn in Schottland gelegen, zum Armensfond des Aufenthaltsortes auf ersolgte Requisition ersetzt werden. Die Entfernung des Armen an seinen Heimathsort geschieht gleichfalls auf Kosten des letzteren; wenn die Entfernung wegen Krankheit oder Instrmität nicht ausstührbar ist, so hat derselbe die serneren Unterhaltungsstoften in dessen Aussenhaltsorte zu tragen.

Artifel 73.

Unfpruche ber Sulfebedurftigen auf gerichtliche Unterftugung.

Jedem Hülfsbedürftigen, welchem die Unterstützung auf Anrusen versagt wird, steht zu, sich an den Sheriff der betreffenden Grafschaft zu wenden, welcher nach geschehener Ermittlung, daß dem Anrusenden wirklich ein Recht auf Unterstützung in dem gegebenen Orte zusteht, durch richterlichen Besehl an den Armeninspektor oder einen anderen Bestiensteten der Armenverwaltung die Unterstützung anordnet.

Auf die Darlegung der Gründe verweigerter Unterstützung von Seite der Armenverwaltung hat der Sheriff einen Anwalt für den Armen zu bestellen und über seinen Anspruch richterlich zu entscheiden, jedoch soll bis zum erfolgten Spruche die Unterstützung nicht verweigert werden. Eine nähere Bestimmung über die Art und Weise und den Betrag der Unterstützung steht jedoch dem Sheriff nicht zu.

Artifel 74-75.

Beschwerben wegen Ungureichenheit ber gereichten Unterftugungen.

Beschwerden wegen Unzureichenheit geleisteter Unterstützungen gegen den Armenpflegschaftsrath müssen bei der Oberaufsichtsbehörde angesbracht werden, welche darüber entscheidet und im Falle die Beschwerde gegründet besunden wird, dem Armen eine schriftliche Ordre zur Abshülfe zustellen läßt, welche von dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe besolgt werden muß.

Reine Rlage in Bezug auf ben Betrag einer Unterftupung barf

übrigens von einem Gerichtshofe ohne Confens ber Oberaufsichts-

Mrtifel 76.

Unfaffigfeiteerwerbung burch Aufenthalt.

Die Anfässigkeit wird burch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einem Orte erworben, wenn die betreffende Berson während dieser Zeit weder Unterstügung aus dem Armensond angesprochen oder erhalten, noch durch Bettel sich fortgebracht hat.

Die auf solche Art erworbene Anfässigfeit wird jedoch für fernere Zeit nur dann erhalten, wenn die betreffende Berson innerhalb bes nächsten, fünfjährigen Zeitraums wenigstens ein Jahr lang an dem

Orte ununterbrochen fich aufgehalten hat.

Artifel 77-79.

Entfernung ber englischen und irifchen Urmen.

Wenn Personen, welche in England, Irland ober auf der Insel Man geboren sind und kein Ansässigkeitsrecht in einem schottischen Orte erworben haben, einem Kirchspiele in Schottland mit Anspruch auf Unterstügung aus dem Armensond zur Last fallen, so ist dem Sheriss oder zwei Friedensrichtern der betreffenden Grafschaft die Befugniß gegeben, auf die von der betreffenden Armenverwaltung erhobene Beschwerbe die Person vorrusen zu lassen und auf geeignetem Wege den Geburts oder geseslichen Heimathsort derselben zu ermitteln.

Wenn hiebei erwiesen wird, daß einer solchen Person kein Heismatherecht in Schottland zusteht, so hat der Richter eine Ordre auf Entsernung derselben aus Schottland zur See oder zu Land nach dem ermittelten Heimathsorte derselben in England oder Irland u. s. w. zu erlassen, wenn deren Gesundheitszustand diese Entsernung gestattet.

Solche Entfernungen fann auch der Armenpflegschaftsrath ohne richterliche Einschreitung veranstalten, wenn die betreffende Berson ber

felben freiwillig fich unterwirft.

Die zu entfernende Berson wird einem Bediensteten der Armensverwaltung oder Constadel übergeben, welcher dieselbe unter strenge Obhut zu nehmen und bis zur Ablieferung an den Ort ihrer Bestimsmung nicht zu verlassen hat. Der hiezu Beaustragte übt an allen Orten, welche er zu passiren hat, die gesetzlichen Rechte eines Cons

ftabels. Die Kosten ber Entsernung trägt bas Kirchspiel, welches auf die Entsernung Klage geführt hat.

Wenn eine auf solche Art mit Gewalt entfernte Person zurudfehrt und zum zweitenmale bem Armensond eines schottischen Kirchspiels zur Last fällt, so verfällt dieselbe in die Strafe, welche das Geseh gegen Bagabunden bestimmt.

Artifel 80.

Strafen auf Berlaffung ber Chefrauen und Weigerung bes Unterhaltes unehes licher Rinber.

Jeber Familienvater, welcher seine Familie böslich verläßt und jeder Bater oder jede Mutter eines unehelichen Kindes nach hergestellter Baterschaft, welche sich dessen Ernährung weigern und dasselbe vernachlässigen, sollen mit derselben Strafe, welche der Bagabundensaft ausgesprochen hat, nämlich mit schwerem oder leichtem Kerfer, verbunden mit schwerer oder leichter Arbeit, je nach dem Ausspruche des Sheriffs bestraft werden.

Artifel 81-88.

Enthalten mehrere Bestimmungen über das Berfahren ber schottisichen Gerichte in Armensachen.

Artifel 89.

Dem Armenpflegschaftsrathe ift die Befugniß eingeräumt, in Fällen der Unzureichenheit der Armensteuereinnahmen für die erforderlichen Ausgaben Summen auf Rechnung der Armensteuer des folgenden Jahres aufzunehmen, welche jedoch die Hälfte der fünftigen Jahreseinnahme nicht übersteigen dürfen.

Mrtifel 90-102.

Wiberruf ber fruheren Armengesete in Schottland.

Inhalts : Anzeige.

		Ceite
Ginleit	tung und allgemeine Betrachtungen über die Arbeiterfrage und Maf-	
fe	enverarmung	1 - 64
	Armenmefen in England und Wales.	
Erfte	r Abschnitt. Gesetzebung.	
Heberfi	cht bes Sauptinhaltes ber Parlamentsafte über tie Berbefferung ber	
	iglischen Armengesetze vom 16. August 1844	71
	tatute über die Entfernung ber Armen nach ihren Seimatheorten .	84
~		0.4
3 wei	ter Abichnitt. Berwaltungemagregeln und Berordnungen ber	
(8	entralarmentommiffion.	
I.	Berordnung über ben Unterhalt ber a. beitefahigen Armen und über	
	Berleihung von Unterftugungen außerhalb ber Berfhaufer	89
II.	Unterstützung ber umherwandernden Armen	94
III.	Beschäftigung ber arbeitefahigen Armen in ben Berthausern	97
IV.	Anleitungen über ben Bollgug bes Statutes 9 u. 10 Vict. cap. 66.,	
	bie Entfernung ber nicht anfaffigen Armen betreffenb	98
V.	Die arztliche Gulfe ber Armenverwaltung	100
VI.	Die Errichtung von Armen-Brrenhaufein	102
VII.	Die Behandlung ber unehelichen Rinber	104
VIII.	Die Aufftellung von Begirfereviforen ber Armenverwaltungerechnungen	105
IX.	Die Unterbringung armer Rinber als Lehrlinge in ben Bewerben .	107
X.	Armenschulen	110
XI.	Ueberficht bes Personalftatus ber Armenverwaltung	111
XII.	Auswanderungen auf Rechnung bes Armenfonds	111

Dr	itter Abschnitt. Darstellung ber Sauptergebnisse ber Armenvers waltung in England und Wales innerhalb ber letten zehnjährigen Periode.	
A.	Summarifcher Ueberblid ber Gemeinde: und Graffchaftsabgaben .	113
B.	Specielle Neberficht ber aus Lofaltaren beftrittenen Ausgaben auf Ar-	
	menwesen und andere gemeindliche 3wede	116
C.	leberficht bes Pauperism in England und Bales nach ber Gefammt-	
	gabl	117
D.	Ueberficht ber unterftugten erwachsenen, arbeitefabigen Armen	117
	Armenwesen in Irland	121
or n	hand Majortlicher Enhalt had neven Namonaclahad in Schattlanh	190

Berbefferungen.

Seite 10, Beile 1 von oben fatt Unt ag, lies: Anerang.

- . 10, Anmerkung 3. 4. flatt acoroit, lies: accroit.
- " 14, " 3. 2. ftatt reduire, lies: réduire.
- " 22, 3. 5 von oben ftatt feine, lies: feiner.



